

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 88

FREITAG, DEN 9. OKTOBER

2020

Inhalt:

	Seite		Seite
Benennungen von Verkehrsflächen	1997	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Klosterwisch –	2037
Öffentliche Auslegung einer Änderung des Flächen- nutzungsplans	2000	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Am Bredenbek –	2037
Öffentliche Auslegung einer Änderung des Land- schaftsprogramms	2001	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Barenkrug –	2038
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Billwerder 31	2002	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Nigen Rügen –	2038
Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Be- zirksamts Hamburg-Mitte vom 1. Oktober 2020 zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholi- scher Getränke	2003	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Sandstücken –	2038
Berichtigung einer Teilflächigen Widmung im Bezirk Eimsbüttel – Kollaustraße –	2014	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Surenland –	2038
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebau- ungsplan-Entwurf Niendorf 93	2014	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Sorenremen –	2039
Bekanntmachung Allgemeinverfügung des Bezirks- amts Eimsbüttel zum Verbot des Außer-Haus- Verkaufs alkoholischer Getränke	2014	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Swebenbrunnen –	2039
Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Be- zirksamts Altona vom 1. Oktober 2020 zum Ver- bot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke	2025	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Tonistraße und Evastraße – ..	2039
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Harmsweg –	2037	Ergänzung einer Verfügung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Claudius- straße –	2039
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Brunsdorfer Weg –	2037	Frühzeitige Information der Öffentlichkeit zum Ent- wurf des Bebauungsplans Jenfeld 29 (trotz Coro- navirus)	2040

BEKANNTMACHUNGEN

Benennungen von Verkehrsflächen

Der Senat hat am 22. September 2020 die nachstehend beschriebenen Verkehrsflächen wie folgt benannt:

im Bezirk Hamburg-Mitte

Stadtteil Neustadt – Ortsteil 108 –

den im Kreuzungsbereich der Wegeflächen Große Bleichen, Hohe Bleichen und Heuberg liegenden und von diesen Wegeflächen vollständig umschlossenen, etwa 58 m langen und 45 m breiten Platz

Georg-Elser-Platz,

im Bezirk Eimsbüttel

Stadtteil Schnelsen

– Ortsteil 319 –

den das Erschließungsgebiet im Osten begrenzenden Teil der Straße, ausgehend vom Abzweig im Norden bis zur Kehre im Süden, sowie den von Ost nach West verlaufenden Fußweg weiter bis zur Stadtgrenze im Westen ebenfalls

Am Dänenstein,

im Bezirk Harburg

Stadtteil Neugraben-Fischbek

– Ortsteil 715 –

die in Höhe der östlichen Einfahrt zur Straße Im Fischbeker Heidbrook von der Cuxhavener Straße abgehende Erschließungsstraße, die etwa 450 m nach Norden führt, dann scharf nach Westen biegt und nach weiteren 600 m in einer Kehre endet,

Am Weidenmoor,

Stadtteil Neugraben-Fischbek – Ortsteil 715 –

die von der westlichen Landesgrenze etwa 1000 m in östlicher Richtung verlaufende Erschließungsstraße, die im Osten an den Ohrnsweg anschließt,

Sophie-Scholl-Straße,

Stadtteil Neugraben-Fischbek – Ortsteil 715 –

die etwa 270 m lange, in einem Abstand von etwa 60 m parallel zur Landesgrenze in Nord-Süd-Richtung verlaufende Erschließungsstraße

Fischbeker Grenzweg,

Stadtteil Neugraben-Fischbek – Ortsteil 715 –

die vom Weg Wiesengrund abgehende Erschließungsstraße, die 500 m nach Norden bis zur Sophie-Scholl-Straße verläuft,

An der Rethenbek,

Stadtteil Neugraben-Fischbek – Ortsteil 715 –

die in Höhe der westlichen Einfahrt zur Straße Im Fischbeker Heidbrook von der Cuxhavener Straße nach Norden abzweigende Erschließungsstraße, die nach etwa 430 m an die Sophie-Scholl-Straße anschließt,

Fischbeker Reethen,

Stadtteil Neugraben-Fischbek – Ortsteil 715 –

die als Wegeverlängerung von der westlichen Landesgrenze etwa 800 m nach Osten verlaufende Erschließungsstraße, die an die Straße Im Weidenmoor anschließt ebenfalls

Neuwulmstorfer Schulstraße,

Stadtteil Neugraben-Fischbek – Ortsteil 715 –

den am südlichen Ende der Straße An der Rethenbek in östlicher Richtung abgehenden Wohnhof, der nach etwa 80 m in einer Kehre endet,

Frieda-Cordes-Hof,

Stadtteil Neugraben-Fischbek – Ortsteil 715 –

den 100 m vor dem südlichen Ende der Straße An der Rethenbek in östlicher Richtung abgehenden Wohnhof, der nach etwa 80 m in einer Kehre endet,

Clara-Laser-Hof,

Stadtteil Neugraben-Fischbek – Ortsteil 715 –

den etwa 150 m vor dem südlichen Ende der Straße An der Rethenbek in westlicher Richtung abgehenden Wohnhof, der nach etwa 80 m in einer Kehre endet,

Johanne-Günther-Hof,

Stadtteil Neugraben-Fischbek – Ortsteil 715 –

den etwa 80 m vor dem westlichen Ende der Sophie-Scholl-Straße abgehenden Weg, der nach etwa 120 m in südöstlicher Richtung endet,

Nina-Müller-Weg,

Stadtteil Neugraben-Fischbek – Ortsteil 715 –

den etwa 150 m vor dem westlichen Ende der Sophie-Scholl-Straße nach Süden abgehenden Weg, der nach etwa 110 m endet,

Elisabeth-Polach-Weg,

Stadtteil Neugraben-Fischbek – Ortsteil 715 –

den etwa 200 m vor dem westlichen Ende der Sophie-Scholl-Straße nach Süden abgehenden Weg, der nach etwa 110 m endet,

Lili-Wertheimer-Weg,

Stadtteil Neugraben-Fischbek – Ortsteil 715 –

den von der Sophie-Scholl-Straße etwa 60 m östlich der Einmündung zur Straße An der Rethenbek nach Süden abgehenden Weg, der nach etwa 90 m endet,

Hella-Beer-Weg,

Stadtteil Neugraben-Fischbek – Ortsteil 715 –

den von der Sophie-Scholl-Straße, etwa 120 m östlich der Einmündung der Straße An der Rethenbek nach Süden abgehenden Weg, der nach etwa 90 m endet,

Jenny-Behrens-Weg,

Stadtteil Neugraben-Fischbek – Ortsteil 715 –

den von der Sophie-Scholl-Straße, etwa 70 m östlich der Einmündung der Straße Fischbeker Reethen nach Süden abgehenden Weg, der nach etwa 120 m endet,

Henny-Hansen-Weg,

Stadtteil Neugraben-Fischbek – Ortsteil 715 –

den von der Sophie-Scholl-Straße, etwa 150 m östlich der Einmündung der Straße Fischbeker Reethen nach Süden abgehenden Weg, der nach etwa 60 m endet,

Bertha-Katzenstein-Weg,

Stadtteil Neugraben-Fischbek – Ortsteil 715 –

den etwa 80 m vor dem westlichen Ende der zubenannten Neuwulmstorfer Schulstraße nach Norden abgehenden Weg, der nach etwa 100 m endet,

Marion-Krauthamer-Weg,

Stadtteil Neugraben-Fischbek – Ortsteil 715 –

den etwa 130 m vor dem westlichen Ende der zubenannten Neuwulmstorfer Schulstraße nach Norden abgehenden Weg, der nach etwa 100 m endet,

Edith-Schloss-Weg,

Stadtteil Neugraben-Fischbek – Ortsteil 715 –

den etwa 190 m vor dem westlichen Ende der zubenannten Neuwulmstorfer Schulstraße nach Norden abgehenden Weg, der nach etwa 100 m endet,

Franziska-Simon-Weg,

Stadtteil Neugraben-Fischbek – Ortsteil 715 –

den von der zubenannten Neuwulmstorfer Schulstraße, etwa 70 m östlich der Einmündung der Straße An der Rethenbek nach Norden abgehenden Weg, der nach etwa 110 m endet,

Anna-Weinstein-Weg,

Stadtteil Neugraben-Fischbek – Ortsteil 715 –

den von der zubenannten Neuwulmstorfer Schulstraße, etwa 150 m östlich der Einmündung der Straße An der Rethenbek nach Norden abgehenden Weg, der nach etwa 100 m endet,

Gerda-Wittkowsky-Weg,

Stadtteil Neugraben-Fischbek – Ortsteil 715 –

den von der zubenannten Neuwulmstorfer Schulstraße, etwa 70 m östlich der Einmündung der Straße Fischbeker Reethen nach Norden abgehenden Weg, der nach etwa 110 m endet,

Toni-Neufeld-Weg,

Stadtteil Neugraben-Fischbek

– Ortsteil 715 –

den von der zubenannten Neuwulmstorfer Schulstraße, etwa 150 m östlich der Einmündung der Straße Fischbeker Reethen, nach Norden abgehende Weg, der nach etwa 120 m endet,

Rosa-Zinner-Weg.

Pläne über die Lage der neu benannten und zubenannten Verkehrsflächen können bei den zuständigen Bezirksämtern (Fachamt Management des öffentlichen Raumes) und beim Staatsarchiv Hamburg, Kattunbleiche 19, II. Stock, Zimmer V 220, 22041 Hamburg, sowie unter <https://www.hamburg.de/bkm/strassennamen/> eingesehen werden. Für die vorstehend genannten, mit neuen Erklärungstexten versehenen Straßennamen wurden keine Lagepläne gefertigt, da die Straßennamen und -verläufe unverändert bestehen bleiben.

Hamburg, den 22. September 2020

Die Behörde für Kultur und Medien
– Staatsarchiv –

Amtl. Anz. S. 1997

Anhang

Erklärung der neuen Namen

Georg-Elser-Platz

nach Johann Georg E. (1903-1945), Kunstschreiner, Widerstandskämpfer gegen den Nationalsozialismus. Er führte am 08.11.1939 im Münchener Bürgerbräukeller ein Bombenattentat auf Adolf Hitler und die nahezu gesamte nationalsozialistische Führungsspitze aus, das knapp scheiterte. Nach seiner Festnahme fünf Jahre in Haft im Konzentrationslager ohne Gerichtsverfahren, zunächst in Sachsenhausen, dann in Dachau. Kurz vor Kriegsende dort 1945 erschossen

Am Weidenmoor

in Anlehnung an die angrenzenden Weiden und das Moor

Sophie-Scholl-Straße

nach Sophia Magdalena S. (1921-1943), Studentin und Widerstandskämpferin gegen den Nationalsozialismus. Sie wurde wegen ihres Engagements in der Widerstandsgruppe „Weiße Rose“ gemeinsam mit ihrem Bruder Hans Scholl zum Tode verurteilt und hingerichtet

Fischbeker Grenzweg

die Straße verläuft parallel zur Hamburgischen Landesgrenze nach Niedersachsen

An der Rethenbek

nach dem angrenzenden Bach Rethenbek

Fischbeker Reethen

in Anlehnung an den Namen des Erschließungsgebiets Fischbeker Reethen

Neuwulmstorfer Schulstraße

als Zubenennung der Erschließungsstraße zu einer von Neu Wulmstorf kommenden, bereits bestehenden Straße

Frieda-Cordes-Hof

nach Friederike Katherine Elisabeth C., geb. Kistner (1895-1978). Sie bewies Zivilcourage und unterstützte in der Zeit des Nationalsozialismus in Hamburg eine befreundete jüdische Familie

Clara-Laser-Hof

nach Anna Clara L., geb. Runkwitz (1877-1969), Kauffrau. Sie nahm in der Zeit des Nationalsozialismus in Hamburg einen jüdischen Waisenjungen bei sich auf und gab ihn als ihr eigenes Kind aus

Johanne-Günther-Hof

nach Johanne G., geb. Wassul (1876-1949). Sie half in der Zeit des Nationalsozialismus in Hamburg Zwangsarbeiterinnen aus Osteuropa

Nina-Müller-Weg

nach Nina M. (1921-1945). Sie wurde als Jüdin 1942 mit ihrer Familie aus Prag ins Getto Theresienstadt deportiert, 1943 zunächst weiter ins Konzentrationslager Auschwitz. Ab 1944 leistete sie in Hamburg Zwangsarbeit in den zum Konzentrationslager Neuengamme gehörenden Außenlagern Dessauer Ufer im Hafen, Falkenbergsweg in Neugraben sowie Tiefstack. Kurz vor Kriegsende wurde sie ins Konzentrationslager Bergen-Belsen deportiert, wo sie zwei Tage nach der Befreiung des Lagers verstarb

Elisabeth-Polach-Weg

nach Elisabeth P., geb. Adler (1902-1945). Sie wurde als Jüdin 1942 mit ihrer Familie aus Prag ins Getto Theresienstadt deportiert, 1943 zunächst weiter ins Konzentrationslager Auschwitz. Ab 1944 leistete sie in Hamburg Zwangsarbeit in den zum Konzentrationslager Neuengamme gehörenden Außenlagern Dessauer Ufer im Hafen, Falkenbergsweg in Neugraben sowie Tiefstack. Kurz vor Kriegsende wurde sie ins Konzentrationslager Bergen-Belsen verlegt, wo sie wenige Tage nach der Befreiung des Lagers verstarb

Lili-Wertheimer-Weg

nach Lili W., geb. Reich (1901-1945). Sie wurde als Jüdin 1943 ins Getto Theresienstadt deportiert, 1944 zunächst weiter ins Konzentrationslager Auschwitz. Danach leistete sie in Hamburg Zwangsarbeit in den zum Konzentrationslager Neuengamme gehörenden Außenlagern Dessauer Ufer im Hafen, Falkenbergsweg in Neugraben sowie Tiefstack. Kurz vor Kriegsende wurde sie ins Konzentrationslager Bergen-Belsen verlegt, wo sie wenige Tage nach der Befreiung des Lagers verstarb

Hella-Beer-Weg

nach Hella B. (1923-1945), Tochter des Inhabers des Kaufhauses Stapelfeld in Harburg. Sie floh als Jüdin 1943 mit ihrer Familie nach Belgien und wurde von dort aus dem Sammellager Mechelen/Malines ins Konzentrationslager Auschwitz deportiert. Sie wurde zum 31.12.1945 für tot erklärt

Jenny-Behrens-Weg

nach Jenny B., geb. Levy (1868-1942). Sie wurde als Jüdin 1942 zusammen mit ihrem Ehemann aus Hamburg ins Getto Theresienstadt deportiert und ist dort verstorben

Henny-Hansen-Weg

nach Henny H., geb. Daltrop (1889-1945), Krankenschwester. Sie wurde als Jüdin 1941 aus Hamburg ins Getto Minsk deportiert. Sie wurde zum 31.12.1945 für tot erklärt

Bertha-Katzenstein-Weg

nach Bertha K., geb. Ehrlich (1862-1942). Sie wurde als Jüdin 1942 aus Hamburg ins Getto Theresienstadt deportiert und ist dort verstorben

Marion-Krauthamer-Weg

nach Marion K. (1924-1941), Schneiderin, Tochter des Inhabers des Textilhauses Bartfeld & Krauthamer in Hamburg. Sie wurde als Jüdin 1941 aus Hamburg ins Getto Lodz deportiert und ist dort verschollen

Edith-Schloss-Weg

nach Edith S. (1925-1941). Sie wurde als Jüdin 1941 zusammen mit ihren Eltern und ihrem Bruder aus Hamburg ins Getto Lodz deportiert und ist dort verschollen

Franziska-Simon-Weg

nach Franziska S., geb. Marcus (1877-1942). Sie wurde als Jüdin 1942 zusammen mit ihrem Ehemann aus Hamburg ins Getto Theresienstadt deportiert und ist dort verstorben

Anna-Weinstein-Weg

nach Anna W., geb. Neufeld (1881-1945), Kauffrau in Jever. Sie wurde als Jüdin 1941 aus Hamburg ins Getto Lodz deportiert. Sie wurde zum 31.12.1945 für tot erklärt

Gerda-Wittkowsky-Weg

nach Gerda W. (1933-1944), Tochter des Pianisten Richard Wittkowsky. Als Jüdin wurde sie 1943 zusammen mit ihrem Vater und ihrem Bruder aus Hamburg zunächst ins Getto Theresienstadt deportiert, 1944 weiter ins Konzentrationslager Auschwitz und ist dort verschollen

Toni-Neufeld-Weg

nach Toni N., geb. Katzenstein (1867-1945). Sie wurde als Jüdin 1942 zunächst ins Getto Theresienstadt deportiert, dann weiter ins Vernichtungslager Treblinka. Sie wurde zum 08.05.1945 für tot erklärt

Rosa-Zinner-Weg

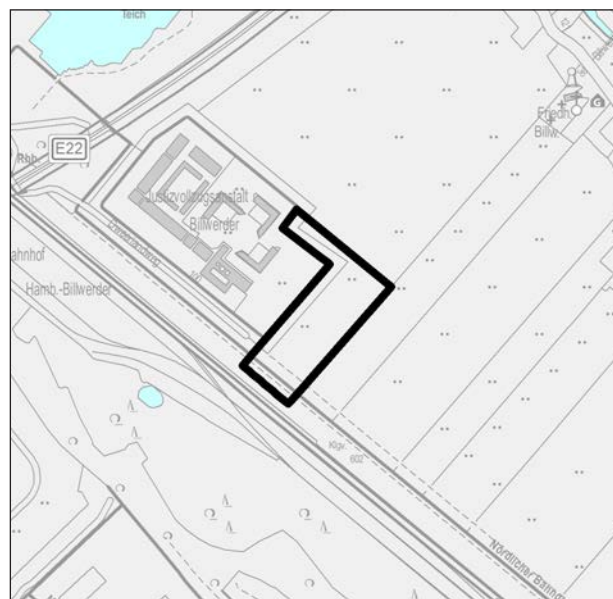
nach Rosa Z., geb. Jacobsohn (1872-1945). Sie wurde als Jüdin 1942 aus Hamburg zunächst ins Getto Theresienstadt deportiert, dann weiter ins Getto Minsk und ins Vernichtungslager Treblinka. Sie wurde zum 08.05.1945 für tot erklärt.

Öffentliche Auslegung einer Änderung des Flächennutzungsplans

Der Senat hat beschlossen, die Änderung des Flächennutzungsplans „Gemeinbedarf (Jugendanstalt Hamburg) südöstlich der Vollzugsanstalt Billwerder“ gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728, 1793), öffentlich auszulegen:

Änderung des Flächennutzungsplans (Verfahrensnummer F 02/19)

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung liegt südöstlich der Bundesautobahn A1 und der Justizvollzugsanstalt Billwerder und nordöstlich der S-Bahnlinie nach Bergedorf und des Umschlagbahnhofs Billwerder (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 611). Der Änderungsbereich grenzt unmittelbar an die vorhandene Justizvollzugsanstalt (JVA) Billwerder.



Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Neubau der Jugendanstalt Hamburg am Standort der JVA Billwerder geschaffen.

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von etwa 7,5 ha.

Die Änderung des Flächennutzungsplans (zeichnerische Darstellungen, Beschlusstext und Begründung) wird in der Zeit vom 19. Oktober 2020 bis einschließlich 20. November 2020 an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden in der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, im Eingangsbereich öffentlich ausgelegt.

Die Öffnungszeiten sind montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. In der Zeit von montags bis donnerstags 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr stehen Ihnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörde für Rückfragen zur Verfügung.

Duplikate werden auch im Bezirksamt Bergedorf, Wentorfer Straße 38 a, 21029 Hamburg, in Raum 004 öffentlich ausgelegt, und zwar montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Für die Einsichtnahme im Bezirksamt ist eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 040/42891-4524 während der oben genannten Uhrzeiten erforderlich. Termine für den Auslegungszeitraum können bereits vor Auslegungsbeginn vergeben werden. Die Terminabsprache ist erforderlich auf Grund der nötigen Hygiene-Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2).

Für die Dienstgebäude bzw. die Auslegungsräume sind die einschlägigen Regelungen der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Insbesondere gelten für die Dienstgebäude bzw. die Auslegungsräume die Kontaktbeschränkungen

nach §1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO. Trotz der erforderlichen Terminvergaben sind Wartezeiten möglich.

Auskünfte zur Änderung des Flächennutzungsplans werden nur in der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, unter der Telefonnummer 040/42840-8343 erteilt.

Bestandteil der Auslegung ist der Umweltbericht mit Informationen zu den Schutzgütern:

- Mensch, hinsichtlich der Straßen- und Schienenverkehrslärmimmissionen;
- Luft und Klima, hinsichtlich der bioklimatischen Situation;
- Boden und Wasser, hinsichtlich der Folgen der Bodenversiegelung;
- Tiere und Pflanzen, hinsichtlich der Auswirkungen auf den natürlichen Lebensraum;
- Stadt- und Landschaftsbild, hinsichtlich der Veränderungen des Landschaftsbildes.

Folgende umweltrelevante Informationen sind für den Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans verfügbar:

- Stadtklimatische Bestandsaufnahme und Bewertung für das Landschaftsprogramm Hamburg zum Thema Stadtklima, Teil Klimanalyse und Klimawandelszenario, betreffend das Schutzgut Klima;
- Biotopkataster Hamburg, betreffend die Schutzgüter Boden und Pflanzen;
- Bodenversiegelung Hamburg, betreffend das Schutzgut Boden;
- Fachplan Schutzwürdige Böden Hamburg, betreffend das Schutzgut Boden.

Während der öffentlichen Auslegung können Anregungen zur Änderung des Flächennutzungsplans bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen – Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung – schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Eine Vereinigung im Sinne des §4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach §7 Absatz 2 UmwRG gemäß §7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans kann im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, Stellungnahmen „online“ abzugeben. Der Online-Dienst kann unter der folgenden Adresse aufgerufen werden:

<http://bauleitplanung.hamburg.de>.

Hamburg, den 1. Oktober 2020

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 2000

Öffentliche Auslegung einer Änderung des Landschaftsprogramms

Die Änderung des Landschaftsprogramms „Gemeinbedarf (Jugendanstalt Hamburg) südöstlich der Vollzugsanstalt Billwerder“ (Verfahrensnummer L 02/19) wird gemäß §5 Absatz 2 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), öffentlich ausgelegt.

Das Gebiet der Änderung des Landschaftsprogramms liegt östlich der Bundesautobahn A1 und der Justizvollzugsanstalt Billwerder und nördlich der S-Bahnlinie nach Bergedorf und des Umschlagbahnhofs Billwerder (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 611).

Im Landschaftsprogramm sollen unter Beachtung des zu ändernden Flächennutzungsplans statt des Milieus „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ das Milieu „Öffentliche Einrichtung“ dargestellt werden.

Das Gebiet der Änderung des Landschaftsprogramms umfasst etwa 6,9 ha.

Der Entwurf der Änderung des Landschaftsprogramms wird mit Beschluss, Erläuterungsbericht und Karten nach §5 Absatz 2 HmbBNatSchAG und §42 Absatz 2 UVPG in der Zeit vom 19. Oktober 2020 bis 20. November 2020 an den Werktagen während der Dienststunden in der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt für Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, Eingangsbereich, öffentlich ausgelegt.

Duplikate werden auch im Bezirksamt Bergedorf, Wendorfer Straße 38 a, 21029 Hamburg, in Raum 004 öffentlich ausgelegt, und zwar montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Für die Einsichtnahme im Bezirksamt ist eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 040/42891-4524 während der oben genannten Uhrzeiten erforderlich. Termine für den Auslegungszeitraum können bereits vor Auslegungsbeginn vergeben werden. Die Terminabsprache ist erforderlich auf Grund der nötigen Hygiene-Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2).

Für die Dienstgebäude bzw. die Auslegungsräume sind die einschlägigen Regelungen der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Insbesondere gelten für die Dienstgebäude bzw. die Auslegungsräume die Kontaktbeschränkungen nach §1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO. Trotz der erforderlichen Terminvergaben sind Wartezeiten möglich.

Auskünfte zur Änderung des Landschaftsprogramms werden nur in der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft unter der Telefonnummer 040/42840-3276 erteilt.

Während der öffentlichen Auslegung sowie innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ende der Auslegung können Stellungnahmen zu der ausliegenden Änderung des Landschaftsprogramms bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Landschaftsprogramm unberücksichtigt bleiben.

Der Entwurf der Änderung des Landschaftsprogramms kann im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, Stellungnahmen „online“ abzugeben. Der Online-Dienst kann unter der folgenden Adresse aufgerufen werden:

<http://bauleitplanung.hamburg.de>.

Hamburg, den 1. Oktober 2020

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 2001

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Billwerder 31

Der Senat hat beschlossen, folgenden Bebauungsplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728, 1793), öffentlich auszulegen:

Entwurf des Bebauungsplans Billwerder 31 (Jugendanstalt Hamburg)

Das Gebiet liegt südöstlich der Bundesautobahn A1 und der Justizvollzugsanstalt Billwerder und nordöstlich der S-Bahnlinie nach Bergedorf und des Umschlagbahnhofs Billwerder im Stadtteil Billwerder (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 611).



Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Nördlicher Bahngraben – über das Flurstück 5534, Westgrenzen der Flurstücke 4539 und 4398, über die Flurstücke 4398, 4406, 4402 und 4550, Nordgrenzen der Flurstücke 4550, 4548, 5080, 5082, 5084 und 5086, Ostgrenzen der Flurstücke 5086 und 4542 der Gemarkung Billwerder.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Billwerder 31 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau der Jugendanstalt Hamburg angrenzend an die Justizvollzugsanstalt Billwerder geschaffen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans (zeichnerische Darstellung mit textlichen Festsetzungen und Begründung) sowie die umweltbezogenen Informationen werden in der Zeit vom 19. Oktober 2020 bis einschließlich 20. November 2020 an den Werktagen (außer sonntags) während der Dienststunden bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung,

Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, im Eingangsbereich öffentlich ausgelegt.

Die Öffnungszeiten sind montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. In der Zeit von montags bis donnerstags 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörde für Rückfragen zur Verfügung.

Duplikate werden im Bezirksamt Bergedorf, Wentorfer Straße 38 a, 21029 Hamburg, in Raum 004 öffentlich ausgelegt, und zwar montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Für die Einsichtnahme im Bezirksamt ist eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 040/42891-4524 während der oben genannten Uhrzeiten erforderlich. Termine für den Auslegungszeitraum können bereits vor Auslegungsbeginn vergeben werden. Die Terminabsprache ist erforderlich auf Grund der nötigen Hygiene-Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2).

Für die Dienstgebäude bzw. die Auslegungsräume sind die einschlägigen Regelungen der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Insbesondere gelten für die Dienstgebäude bzw. die Auslegungsräume die Kontaktbeschränkungen nach § 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO. Trotz der erforderlichen Terminvergaben sind Wartezeiten möglich.

Auskünfte werden nur in der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, unter der Telefonnummer 040/42840-2172 erteilt.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind der Umweltbericht mit Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Stadt- und Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, die umweltbezogenen Fachgutachten und alle wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen von Fachbehörden, Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit.

Folgende umweltrelevante Informationen und Fachgutachten sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplans verfügbar:

- Zusammenfassender Umweltbericht mit einer Beschreibung und Bewertung des Bestandes und der Umweltauswirkungen durch die Planung sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu den Schutzgütern Mensch, Luft, Klima, Boden, Fläche, Wasser, Pflanzen und Tiere, Stadt- und Landschaftsbild sowie Kultur- und sonstige Sachgüter.
- Lärmtechnische Untersuchung.
- Entwässerungskonzept.
- Amphibienkartierungen.
- Biotopkartierung.
- Baumbestandsbewertung.
- Landschaftsplanerischer Fachbeitrag.
- Avifaunistische Kartierung.
- Artenschutzfachbeitrag.
- Artenschutzrechtliches Ausgleichskonzept für Wiesenvögel.
- Bodenuntersuchungen.

- Fachkarten zum stadtklimatischen Gutachten für das Landschaftsprogramm Hamburg.
- Geotechnische Untersuchungen.

Folgende umweltrelevante Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen vor:

- Stellungnahme des Archäologischen Museums Hamburg und Stadtmuseum Harburg, Abteilung Bodendenkmalpflege, zu Bodendenkmälern.
- Stellungnahme der Behörde für Umwelt und Energie, Abteilung Gesamtstädtische Freiraumstrategien, zum Klima.
- Stellungnahme der Behörde für Umwelt und Energie, Abteilung Bodenschutz und Altlasten, zu Bodengasen, Schadstoffbelastung des Bodens und Grundwasserschaden.
- Stellungnahme der Behörde für Umwelt und Energie, Abteilung Bodenschutz und Altlasten, zur Schutzwürdigkeit der Böden.
- Stellungnahme der Behörde für Umwelt und Energie, Abteilung Bodenschutz und Altlasten, zu Bodenfunktionsbewertung und Bodengasbildung.
- Stellungnahme der Behörde für Umwelt und Energie, Abteilung Bodenschutz und Altlasten, zu organischen Weichschichten und Bodengasbildung.
- Stellungnahme der Behörde für Umwelt und Energie, Abteilung Naturschutz, zum Amphibienschutz.
- Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Abteilung Naturschutz, zum Amphibienschutz.
- Stellungnahme der Behörde für Umwelt und Energie, Abteilung Naturschutz, zur Beleuchtung und Artenschutz.
- Vermerk der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, zur Erforderlichkeit von Amphibienschutzmaßnahmen im Bereich des Dweerlandwegs.
- Stellungnahme der AG Naturschutz zur Inanspruchnahme des Grünen Netzes, zur Verlegung der Landschaftsachse und Kartierung von Amphibien.
- Stellungnahmen der Deutschen Bahn AG DB Immobilien Region Nord zu Emissionen aus dem Bahnbetrieb.
- Stellungnahme der Behörde für Umwelt und Energie, Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, zu Schallschutzmaßnahmen.
- Stellungnahme des Bezirksamtes Bergedorf, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, zur Alternativenprüfung und zur Kompensation des 2. Grünen Rings.
- Stellungnahme der Gemeinde Jork zum Eingriffs- und Ausgleichskonzept.
- Stellungnahme des Landkreises Stade zum Eingriffs- und Ausgleichskonzept.
- Stellungnahme der AG Naturschutz zur Kompensation des Eingriffs sowie zum artenschutzrechtlichen Ausgleich.
- Stellungnahme der Behörde für Umwelt und Energie, Abteilung Wasser, Abwasser und Geologie, zum 30-jährigen Regenereignis.
- Stellungnahme der Behörde für Umwelt und Energie, Abteilung Energie und Klima, zu Klimazielen.
- Stellungnahme des Deichverband II. Meile Alten Landes zum Deichschutz.
- Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege zur Beurteilung der Denkmaleigenschaften der Objekte auf Hahnöfersand.
- Stellungnahme der Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Wasser, Abwasser und Geologie, zur Konkretisierung des maximalen Hochwasserstandes zu Vorsorgezwecken.
- Stellungnahme der Behörde für Inneres und Sport zur Gefahrenerkundung und Kampfmitteln.
- Stellungnahme der Behörde für Kultur und Medien – Denkmalschutzamt zur Kulturlandschaftsstruktur.
- Vermerk der Justizbehörde zum zusätzlichen Verkehrsaufkommen.
- Stellungnahme der Behörde für Umwelt und Energie, Abteilung Bodenschutz und Altlasten, zur Wiederverwendung des Erdaushubs.
- Stellungnahme der Behörde für Umwelt und Energie, Abteilung Bodenschutz und Altlasten, zur Bodenbestandsbewertung.
- Vermerke der Justizbehörde zu den Projekt- und Standortalternativen.

Während der öffentlichen Auslegung können Anregungen zum Bebauungsplan bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen – Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung – schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Der Entwurf des Bebauungsplans kann im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, Stellungnahmen „online“ abzugeben. Der Online-Dienst kann unter der folgenden Adresse aufgerufen werden:

<http://bauleitplanung.hamburg.de>.

Hamburg, den 1. Oktober 2020

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 2002

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Bezirksamts Hamburg-Mitte vom 1. Oktober 2020 zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 erster Halbsatz des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), wird die nachstehende Allgemeinverfügung abgedruckt. Diese ist gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz HmbVwVfG am 1. Oktober 2020, 13.00 Uhr, im Internet zugänglich gemacht worden und unter <https://www.hamburg.de/mitte> abrufbar.

Hamburg, den 1. Oktober 2020

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 2003

**Allgemeinverfügung des Bezirksamts Hamburg-Mitte
vom 1. Oktober 2020 zum Verbot
des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke**

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, in Verbindung mit Ziffer I Absatz 1 der Anordnung über Zuständigkeiten im Infektionsschutzrecht vom 27. März 2001 (HmbGVBl. S. 1113), zuletzt geändert durch Anordnung vom 23. Juni 2020 (Amtl. Anz. S. 1201), die folgende Allgemeinverfügung:

- 1. Der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken innerhalb des in der Anlage dargestellten räumlichen Geltungsbereichs ist am Freitag, den 2. Oktober 2020 und Samstag, den 3. Oktober 2020 sowie am Freitag, den 9. Oktober 2020 und Samstag den 10. Oktober 2020 jeweils von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages untersagt. Ausgenommen hiervon ist der Ausschank von alkoholischen Getränken im konzessionierten Bereich, einschließlich der genehmigten Außengastronomie von Gaststätten, für den Verzehr an Ort und Stelle.**
- 2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Zugänglichmachung auf der Internetseite unter <https://www.hamburg.de/mitte> als bekannt gegeben.**

Begründung

I.

Im Dezember 2019 trat in der chinesischen Stadt Wuhan erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Erkrankung weltweit aus. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen häufig vor.

Bei SARS-CoV-2 (schweres akutes respiratorisches Syndrom Coronavirus 2) handelt es sich um ein neuartiges Virus, das hochansteckend ist, eine neue, teils schwer verlaufende Krankheit (COVID-19) verursacht und gegen das es keine oder nur begrenzte Immunität in der Bevölkerung gibt. Viele Eigenschaften des Virus sind noch nicht ausreichend bekannt, etwa wie Patienten optimal zu behandeln sind und welche Langzeitfolgen eine Erkrankung hervorrufen kann. Auch jüngere Erwachsene und Personen ohne Vorerkrankungen können schwer erkranken, obwohl das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf mit dem Alter steigt. Auch die mitunter sehr lange Dauer, die manche Patienten künstlich beatmet werden müssen, unterscheidet COVID-19 von anderen akuten Atemwegserkrankungen. Obwohl weltweit an vielen Stellen unter Hochdruck daran gearbeitet wird, steht noch kein Impfstoff für die Bevölkerung zur Verfügung.

Das Virus kann bereits übertragen werden, bevor die Infizierten die Symptome entwickeln oder bei nur sehr geringe Symptomatik – das macht es schwer, seine Ausbreitung zu kontrollieren. Im Verlauf des bisherigen Pandemiegeschehens kam es immer wieder zu großen Ausbrüchen mit vielen Fällen.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird, insbesondere mit Blick auf die aktuelle Reisesaison, nach der Bewertung des Robert-Koch-Instituts, das für die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten und die Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen eine besondere Expertise aufweist (§ 4 IfSG), unverän-

dert als hoch eingeschätzt. Nach den vorliegenden medizinischen Erkenntnissen ist die Erkrankung sehr infektiös.

Es handelt sich weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Anzahl der neu übermittelten Fälle war in Deutschland seit etwa Mitte März bis Anfang Juli 2020 rückläufig, seitdem nimmt die Fallzahl stetig zu. Einige Kreise übermitteln derzeit zwar nur wenige bzw. keine Fälle an das Robert-Koch-Institut. Es kommt aber zunehmend wieder zu einzelnen Ausbruchsgeschehen, die erhebliche Ausmaße erreichen können. Die Zahl der täglich neu übermittelten Fälle ist insbesondere seit der 30. Kalenderwoche angestiegen. Diese Entwicklung ist sehr beunruhigend und nimmt an Dynamik zu. Eine weitere Verschärfung der Situation muss unbedingt vermieden werden, da das Robert Koch-Institut die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland nach wie vor weiterhin insgesamt als hoch einschätzt, für Risikogruppen sogar als sehr hoch. Einerseits muss der Anstieg in den jüngeren Bevölkerungsgruppen gebrochen werden, andererseits gilt es, zu verhindern, dass auch die älteren und besonders gefährdeten Bevölkerungsgruppen wieder vermehrt betroffen werden. Sobald sich wieder vermehrt ältere Menschen infizieren, muss auch mit einem Anstieg der Hospitalisierungen und Todesfälle gerechnet werden.

Das SARS-CoV-2-Virus ist grundsätzlich leicht von Mensch zu Mensch übertragbar. Das Infektionsrisiko ist stark von der regionalen Verbreitung, von den Lebensbedingungen/-verhältnissen und auch vom individuellen Verhalten (AHA-Regel: Abstand halten, Hygiene beachten, Alltagsmasken tragen) abhängig. Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße unterscheidet man zwischen Tröpfchen (größer als 5 µm) und Aerosolen (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne, kleiner als 5 µm), wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist. Während insbesondere größere respiratorische Tröpfchen schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen. Ob und wie schnell die Tröpfchen und Aerosole absinken oder in der Luft schweben, ist neben der Größe der Partikel von einer Vielzahl weiterer Faktoren, u. a. der Temperatur und der Luftfeuchtigkeit, abhängig. Beim Atmen und Sprechen, aber noch stärker beim Schreien und Singen werden Aerosole ausgeschieden; beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich mehr Tröpfchen. Neben der steigenden Lautstärke beim Sprechen können auch individuelle Unterschiede zu einer verstärkten Freisetzung beitragen. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber Tröpfchen und Aerosolen im Umkreis von 1-2 Metern um eine infizierte Person herum erhöht.

Da weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen Schutzmaßnahmen getroffen werden, die darauf gerichtet sind, die Verbreitung des Virus so gut wie möglich zu verhindern. Der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hängt nach den Einschätzungen des Robert-Koch-Instituts maßgeblich von der Einhaltung des Abstandsgebots, Kontaktbeschränkungen, Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen sowie den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Kontaktnachverfolgung, Quarantäne und Testungen) ab. Hierfür hat die Freie und Hansestadt Hamburg mit der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. 2020, S. 365) entsprechende

Vorgaben erlassen. Nach § 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ist jede Person aufgerufen, die körperlichen Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren, die aktuellen Empfehlungen der zuständigen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten und hierzu geeignete Hygienemaßnahmen einzuhalten. Nach Absatz 2 dieser Vorschrift müssen Personen an öffentlichen Orten grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 m zueinander einhalten (Abstandsgebot). Ausnahmen gelten nur in einem eingeschränkten Maße.

Hintergrund für diese strikte Regelung ist, dass es bei größeren Ansammlungen von Personen schnell zu einer Vielzahl von Übertragungen von SARS-CoV-2-Erregern kommen kann. Bei jeder Zusammenkunft einer größeren Gruppe von Personen besteht die konkrete und erhöhte Gefahr einer Ansteckung. Wenn dabei die Hygieneregeln, insbesondere die Mindestabstände, nicht sicher eingehalten bzw. aufgrund der örtlichen Bedingungen nicht mehr eingehalten werden können, begünstigt dies die Übertragung von SARS-CoV-2 von Mensch zu Mensch.

Bei Zusammenkünften einer Vielzahl von Menschen, bei denen Einzelne Träger des Erregers sein können, ist im Falle eines Ausbruchsgeschehens eine Kontaktnachverfolgung faktisch nur noch sehr eingeschränkt möglich, insbesondere dort, wo keine Kontaktdatenerhebung stattfindet. Hierdurch kann einer Ausbreitung des Virus maßgeblich Vorschub geleistet werden. Dies gilt auch in der aktuellen Situation, die trotz der vom Hamburger Senat beschlossenen Lockerungen weiterhin auf Kontaktbeschränkungen und Abstandhalten als wirksame Maßnahmen des Infektionsschutzes ausgerichtet ist, zu verhindern.

Sofern insbesondere im Zusammenhang mit dem Konsum von alkoholischen Getränken, die vorgenannten Mindeststandards, die verbindlich in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO festgeschrieben sind, von einer großen Anzahl von Personen nicht mehr eingehalten werden, bedarf es weitergehender Anordnungen, um einen Gesundheitsschutz effektiv zu gewährleisten.

Das Bestreben des Bezirksamts Hamburg-Mitte, als der für den Bezirk Hamburg-Mitte zuständigen Infektionsschutzbehörde, ist, die Lockerungen der Beschränkungen, die vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg erlassen wurden, mit Augenmaß zu begleiten. Dabei sollen besondere Gefahrenlagen erkannt und ihnen zum Schutz vor Infektionsgefahren für die menschliche Gesundheit begegnet werden.

Die Einsatzkräfte der Polizei Hamburg haben in den Wochen vor dem Erlass von Alkoholverkaufsverboten zunehmend Verstöße gegen die geltenden Abstandsgebote im Zuständigkeitsbereich des Bezirksamts Hamburg-Mitte in den Abendstunden sowie zur Nachtzeit festgestellt. Aufgrund der zurückliegenden Lockerungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO und der damit einhergehenden Zunahme des geselligen Zusammenseins erfährt vornehmlich der Stadtteil St. Pauli einen stetigen Zustrom an Besucherinnen und Besuchern, sowohl in den dortigen Gastronomiebetrieben als auch auf den umliegenden öffentlichen Flächen und Wegen. Dabei konnte seitens der Polizei festgestellt werden, dass viele der anwesenden Personen ohne die gebotenen Abstände dicht und sichtlich alkoholisiert beieinander standen. Aufforderungen der Einsatzkräfte, die Abstandsregelungen einzuhalten, waren nicht geeignet, eine Verhaltensänderung der Besucherinnen und Besucher zu erreichen.

Auffälligstes Merkmal des abendlichen und nächtlichen Nutzungsverhaltens war, dass sich die Besucherkreise nicht an die Abstands- und Hygienevorgaben hielten. Betroffen waren insbesondere die folgenden Bereiche: Neuer Pferdemarkt, Neuer Kamp, Feldstraße, Markstraße, Sternstraße, Lagerstraße, Beim Grünen Jäger, Wohlwillstraße, Thadenstraße, Paul-Rosen-Straße, Clemens-Schultz-Straße, Hein-Hoyer-Straße, Budapester Straße, Am Brunnenhof. Aber auch die Reeperbahn sowie die umliegenden Bereiche waren stark frequentiert.

Vor Erlass der Allgemeinverfügungen zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke stellten die Bereiche vor Alkoholverkaufsstellen besondere Brennpunkte dar. Dies umfasste die Eingangsbereiche und Vorplätze von Kiosken und Gaststätten mit Alkohol-Außer-Hausverkauf von alkoholischen Getränken. Es bildeten sich lange Personenschlangen, die Verkaufsstellen waren zeitweilig teilweise überfüllt. An den vergangenen Wochenenden wurde zeitweilig auch ein erhöhtes Aggressionspotenzial festgestellt. Bei polizeilichen Maßnahmen zur Überwachung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zeigte dieser Personenkreis zwar Verständnis, deutete Kooperation aber nur an. Regelmäßig entfernten sich die angesprochenen Personen nach polizeilicher Ansprache nicht freiwillig.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte hatte bereits am Wochenende von Freitag, den 26. Juni 2020 bis Sonntag, den 28. Juni 2020 einzelnen Betrieben den Außer-Haus-Verkauf von Alkohol untersagt. Diese punktuellen Maßnahmen konnten eine verlässliche Einhaltung der Regelungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO jedoch nicht sicherstellen. Die zunächst sichtbaren Erfolge waren nur vorübergehender Natur. Seitens der Polizei Hamburg konnte nicht festgestellt werden, dass die verantwortlichen Gastronomen bzw. Betreiber von Einzelhandelsgeschäften auf eine Einhaltung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO einen spürbaren Einfluss ausüben konnten.

Die Polizei Hamburg hatte auch im Juli 2020 wiederholt massive Verstöße gegen das Abstandsgebot des § 3, die Kontaktbeschränkungen des § 4 sowie gegen die allgemeinen Hygienevorgaben des § 5 der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO insbesondere im Stadtteil St. Pauli feststellen müssen. Einhergehend mit der Ferien- und Urlaubszeit verzeichneten sowohl das Vergnügungs- als auch das Rotlichtviertel in der Sternschanze und auf St. Pauli insgesamt wieder steigende Besucherzahlen. Am Wochenende zwischen dem 24. Juli 2020 und dem 26. Juli 2020 waren erstmals wieder Besucherzahlen erreicht worden, wie sie vor den beschränkenden Maßnahmen vor der Eindämmung der Pandemie im März 2020 üblich waren. Das Personenaufkommen war in den Nachtstunden bei Besucherinnen und Besuchern an den beliebten Orten wiederholt sehr groß, insbesondere in den Bereichen Sternschanze und Große Freiheit auf St. Pauli. Wiederholt mussten Einsatzkräfte der Polizei Besucherströme lenken und in Teilen die Straßen gegen einen weiteren Zulauf absperren.

Die Gehwege in den betroffenen Bereichen waren bereits ab den Nachmittagsstunden stärker frequentiert. Wenngleich das Aufkommen zu dieser Zeit noch überschaubar war, herrschte an verschiedenen Stellen auf den Gehwegen aufgrund der Außengastronomie, Verkaufständen und des vorhandenen Baumbewuchses eine räumliche Enge. In den Abend- und Nachtstunden verstärkten zunehmende Besucherzahlen diese räumliche Enge spürbar. Einerseits versuchten viele Besucherinnen und Besucher über die Reeperbahn die Gaststätten, Clubs, Diskotheken, Restaurants und vergleichbare Einrichtungen zu erreichen. Die Große Frei-

heit hatte insoweit nach der Einschätzung der Polizei Hamburg eine übergeordnete bzw. bezirksübergreifende Bedeutung. Die vorherrschende Außengastronomie übte ebenfalls ihren Reiz aus. Auf den Gehwegen wurden Engstellen dadurch verstärkt, dass Besucherinnen und Besucher versuchten, sich über einen Außer-Haus-Verkauf mit alkoholischen Getränken zu versorgen. Es entstanden Warteschlangen, an denen sich Besucherinnen und Besucher vorbeizwängten. Mund-Nasen-Bedeckungen wurden seitens der Gäste sowie Kundinnen und Kunden nur sehr selten getragen.

Die Polizei Hamburg war gezwungen, mehrere Verkaufsverbote gemäß § 13 Absatz 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO auszusprechen. Dabei konnte festgestellt werden, dass jede einzelne Schließung von Verkaufsstellen Abwanderungsbewegungen zu anderen Verkaufsstellen zur Folge hatte. Dabei bildeten sich wiederum Warteschlangen, in denen das Abstandsgebot der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ebenfalls nicht eingehalten wurde.

Maßnahmen der Polizei Hamburg fanden keine bzw. nur sehr wenig Akzeptanz und das Einschreiten der Einsatzkräfte führte zwar kurzfristig, aber nicht nachhaltig, zu einer Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln.

Die Ereignisse an den Wochenenden bis zum erstmaligen Erlass von Allgemeinverfügungen zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke der Bezirksämter Altona, Eimsbüttel und Hamburg-Mitte haben gezeigt, dass die in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO festgeschriebenen Maßnahmen nicht genügen, um einem ausreichenden bzw. umfassenden Infektionsschutz Rechnung zu tragen. Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass es zu Situationen gekommen ist, die es der Polizei Hamburg nicht mehr möglich machten, die Einhaltung des Abstandsgebots und der Hygienevorgaben ohne die Anwendung unmittelbaren Zwangs sicherzustellen. Zu konstatieren war, dass zusätzliche Maßnahmen geboten waren, die sicherstellen, dass den Regelungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, insbesondere dem Abstandsgebot gemäß § 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, nachgekommen wird.

Angesichts dieser Umstände hat das Bezirksamt Hamburg-Mitte als zuständige Infektionsschutzbehörde gemäß § 28 IfSG erstmalig am 30. Juli 2020 eine Allgemeinverfügung erlassen, mit der der Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken für das Wochenende vom 31. Juli 2020 bis zum 2. August 2020 jeweils von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages in dem betroffenen Stadtteil St. Pauli untersagt wurde.

Die darauf folgenden Lage- und Einsatzberichte der Polizei Hamburg sowie des Bezirksamts Hamburg-Mitte zeigten, dass an jenem Wochenende (31. Juli 2020 bis 2. August 2020) im Vergleich zu den vorangegangenen Wochenenden im Juli 2020 weniger Personen in den betroffenen Vergnügungs- und Brennpunktvierteln auf St. Pauli und Altona unterwegs waren und sich wesentlich weniger Personenansammlungen bildeten. Es konnte insbesondere festgestellt werden, dass sich die Besucherinnen und Besucher des Stadtteils St. Pauli weitestgehend an die Vorgaben der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO hielten und sich zum überwiegenden Teil verständnisvoll und kooperativ verhielten. Dennoch ereigneten sich erneut Verstöße gegen das geltende Abstandsgebot sowie gegen die allgemeinen Hygienevorgaben in den Einsatzbereichen der Polizeikommissariate 15, 16 und 21, die zahlreiche Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiteten, mehrere Partys auflösen und Betriebe gänzlich schließen mussten.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte erließ für das darauffolgende Wochenende ein weiteres Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von Alkohol, wobei nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage, insbesondere nach Auswertung der Lageberichte der Polizei Hamburg und des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, festgelegt wurde, dass der zeitliche Geltungsbereich der zweiten Allgemeinverfügung im Vergleich zur vorangegangenen Woche zu beschränken war. Somit wurde der Außer-Haus-Verkauf alkoholischer Getränke nur für die beiden Wochenendtage, Freitag, den 7. August 2020 und Samstag, den 8. August 2020, jeweils von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages, untersagt. Auf ein Verkaufsverbot am Sonntag, den 9. August 2020 wurde verzichtet. Die Lage- und Einsatzberichte der Polizei Hamburg sowie des Bezirksamts Hamburg-Mitte bestätigten die positive Wirkung des Verkaufsverbots nochmals. Die Polizei Hamburg stellte erneut ein geringeres Personenaufkommen als an den Wochenenden im Juli 2020 ohne Alkoholverkaufsverbot fest, wobei die Außengastronomie sehr gut besucht war. Die Abstandsvorgabe der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO traf auf eine deutlich höhere Akzeptanz bei den noch Anwesenden, die sich zudem überwiegend freundlich, einsichtig und friedlich verhielten. Die polizeilichen Feststellungen ließen weder erkennen, dass die Anwesenden in relevantem Umfang eigene alkoholische Getränke mitbrachten, noch, dass die Anwesenden sich in den Randbereichen der Verbotszone mit alkoholischen Getränken versorgt und die Verbotszone sodann aufgesucht hätten. Ergänzende Kontrollen durch das Bezirksamt bestätigten ebenfalls die deutliche Abnahme der Menschenansammlungen im Geltungsbereich des Außer-Haus-Verkaufsverbots.

Eine weitere Allgemeinverfügung des Bezirksamts Hamburg-Mitte ordnete ein Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken auch für das darauffolgende Wochenende an. Das Verbot galt wiederum für Freitag, den 14. August 2020 und für Samstag, den 15. August 2020, jeweils von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages. Auch das dritte Alkoholverkaufsverbot trug nach den Feststellungen der Polizei Hamburg maßgeblich zur besseren Einhaltung des Abstandsgebotes und der Kontaktbeschränkungen bei. Die Besucherzahl stieg in den regelungsgegenständlichen Vergnügungsvierteln zwar merklich gegenüber dem Vorwochenende an. Verstöße gegen die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO kamen ebenfalls vor, namentlich innerhalb von Warteschlangen vor Gaststätten auf St. Pauli und durch Überfüllung der Straße „Große Freiheit“. Die polizeilichen Maßnahmen in Form von Gesprächen mit den Anwesenden und zeitweiligen Sperrungen der „Großen Freiheit“ trafen jedoch überwiegend auf Einsicht und Kooperationsbereitschaft. Die konstruktive Haltung der Anwesenden lässt sich augenscheinlich durch den geringeren Alkoholisierungsgrad erklären, der gegenüber den Wochenenden vor dem erstmaligen Erlass von Alkoholverkaufsverböten merklich herabgesetzt war. Weitere Ansammlungen im öffentlichen Raum waren nicht festzustellen. Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke zeigte erneut Wirkung, wobei die Polizei keine Umgehungen durch das Mitbringen von alkoholischen Getränken, durch etwaige fliegende Händler oder durch den Alkoholverkauf außerhalb der Verbotsgrenzen feststellen konnte.

Auch für das Wochenende vom 21. August 2020 bis 22. August 2020 erließ das Bezirksamt Hamburg-Mitte eine weitere Allgemeinverfügung. Das vierte Alkoholverkaufsverbot, das jeweils von 20:00 bis 6:00 Uhr des Folgetages galt, zeigte überwiegend Wirkung. Verstöße konnten nur vereinzelt festgestellt werden. Wenige Besucherinnen und Besucher führten außerhalb des Geltungsbereichs erworbe-

nen Alkohol mit sich. Ansammlungen waren nur vereinzelt und nicht durch große Menschenmengen festzustellen. Die Besucherzahlen stiegen in allen Bereichen, insbesondere in der Umgebung der Reeperbahn und Sternschanze, ab 22:00 Uhr bis 2:00 Uhr am Folgetag deutlich an. Ab 22:00 Uhr wechselte das eher touristisch geprägte Publikum und Gastronomiebesuchern zu eher vergnügungsorientierten, jüngeren Besucherinnen und Besuchern. Im weiteren Verlauf des Abends, insbesondere im Verlauf des Freitagabends, wurden verstärkt aggressive jüngere Besucherinnen und Besucher angetroffen. Es konnte ein steigendes Unverständnis bei Besucherinnen und Besuchern ebenso wie bei Kioskbetreibern, bei denen Verstöße gegen das Alkoholverkaufsverbot oder die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO festgestellt wurden, beobachtet werden.

Vor dem Hintergrund der gewonnenen Erkenntnisse entschied sich das Bezirksamt Hamburg-Mitte, auch für den Zeitraum von Freitag, den 28. August 2020 bis Samstag, den 29. August 2020 ein Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken zu erlassen. Dabei wurde nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage, insbesondere nach Auswertung der Lageberichte der Polizei Hamburg und des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, festgelegt, dass der räumliche Geltungsbereich der vorherigen Allgemeinverfügung beizubehalten war. Allerdings hielt das Bezirksamt Hamburg-Mitte es für erforderlich, den zeitlichen Geltungsbereich zu verändern und das Verbot erst ab jeweils 22:00 Uhr auszusprechen. Die zeitliche Beschränkung auf nunmehr 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages basierte insbesondere auf den dargelegten Beobachtungen der Polizei Hamburg am vorherigen Wochenende. Auch die fünfte Allgemeinverfügung zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke zeigte die beabsichtigte Wirkung. Den Lageberichten der Polizei Hamburg ist zu entnehmen, dass lediglich ein geringes Auftreten von Ansammlungen Personen zu verzeichnen war und die Lage überwiegend als ruhig und friedlich bezeichnet werden konnte. Auch wenn sich weniger Personen im Bereich des Vergnügungsviertels St. Pauli aufhielten, waren jedoch die Lokalitäten im Bereich der Reeperbahn gut besucht. Insgesamt war im Vergleich zum vorherigen Wochenende das Personenaufkommen leicht gestiegen. Der Alkoholisierungsgrad der Personen war grundsätzlich – im Vergleich zu den Wochenenden vor Erlass der Allgemeinverfügungen zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke – deutlich reduzierter. Insbesondere für den Freitagabend war aber festzuhalten, dass auch alkoholisierte und zeitgleich aggressive Personen ab 21.00 Uhr und im weiteren Verlauf des Abends bzw. der Nacht unterwegs waren.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte erließ auch für Freitag, den 4. September 2020 und Samstag, den 5. September 2020 eine Allgemeinverfügung, mit der der Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken jeweils von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages, insbesondere im Stadtteil St. Pauli untersagt wurde. Die Polizei Hamburg und das Bezirksamt Hamburg-Mitte kontrollierten in sog. Schwerpunkteinsätzen die Einhaltung des Verbots sowie die Einhaltung der Regelungen der Eindämmungsverordnung. Es bestätigten sich dabei die Feststellungen aus den vorangegangenen Wochenenden. Das erlassene Außer-Haus-Verkaufsverbot von alkoholischen Getränken wirkte sich erneut positiv auf die Anzahl und die Zusammensetzung der Besuchergruppen aus. Regelmäßig hielten sich die Besucherinnen und Besucher an die Regelungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO. In Warteschlangen vor den Lokalen im Bereich der Reeperbahn wurden die Abstandsregelungen aber nicht durchgehend eingehalten. Temporär war es notwendig, im Bereich der „Großen Freiheit“ die Besucher-

ströme zu lenken bzw. Zugänge zu sperren. Von den Gaststätten oder Kioskbetreibern wurde das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken ganz überwiegend eingehalten. Nur in Einzelfällen wurde festgestellt, dass mitgebrachte alkoholische Getränke im öffentlichen Raum konsumiert wurden. Alkoholisierte und zeitgleich latent aggressive Besucher waren nur vereinzelt anzutreffen.

Auch für Freitag, den 11.09.2020 und Samstag, den 12.09.2020 hielt das Bezirksamt Hamburg-Mitte es für geboten, durch eine Allgemeinverfügung den Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken jeweils von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages zu untersagen. Die Polizei Hamburg und das Bezirksamt Hamburg-Mitte kontrollierten auch an diesem Wochenende in sog. Schwerpunkteinsätzen die Einhaltung des Verbots sowie die Einhaltung der Regelungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO. Abermals konnte festgehalten werden, dass das Verbot eine positive Wirkung zeigt. Die betroffenen Bereiche zeichneten ein ähnliches Personenaufkommen wie in der Vorwoche. Die Abstandsgebote konnten weitestgehend eingehalten werden. Lediglich bei der kurzzeitigen Bildung von Warteschlangen herrschte Handlungsbedarf vor Ort. Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken wurde ausnahmslos beachtet. Es konnte nicht festgestellt werden, dass Personen sich im unmittelbaren Randbereich der Verbotszonen mit alkoholischen Getränken versorgten und damit in die Verbotszonen zurückkehrten.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte erließ auch für Freitag, den 18. September 2020 und Samstag, den 19. September 2020 eine Allgemeinverfügung, mit der der Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken jeweils von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages untersagt wurde. Die Polizei Hamburg und das Bezirksamt Mitte führten auch an diesem Wochenende gemeinsame Schwerpunkteinsätze durch, bei denen festgestellt werden konnte, dass sich die erlassene Allgemeinverfügung erneut insgesamt positiv auf die Anzahl und die Zusammensetzung der Besuchergruppen auswirkte. Wieder war ein erhöhtes Besucheraufkommen, insbesondere in der Nacht von Samstag auf Sonntag, zu konstatieren. Insbesondere waren aber auch die Lokalitäten und die Außengastronomie stark ausgelastet. Der Anteil jüngerer Personen nahm im Laufe des Abends und der Nacht stetig zu, wobei der Alkoholisierungsgrad im Vergleich zu den Wochen vor Erlass der Allgemeinverfügungen weiterhin deutlich reduziert war. Im Bereich der Großen Freiheit war das Personenaufkommen in der Nacht teilweise so hoch, dass der Zugang in diesem Bereich mehr als eine Stunde lang temporär reglementiert werden musste. Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken wurde beachtet.

Auch an dem anschließenden Wochenende untersagte das Bezirksamt Hamburg-Mitte durch Allgemeinverfügung für Freitag, den 25. September 2020 und Samstag, den 26. September 2020 den Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken jeweils von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages. Die Polizei Hamburg und das Bezirksamt Mitte führten auch an diesem Wochenende gemeinsame Schwerpunkteinsätze durch. Die Besucherzahlen im Bereich des Vergnügungsviertels St. Pauli waren mit denen des vorherigen Wochenendes vergleichbar. Erneut wurde festgestellt, dass sich die erlassene Allgemeinverfügung insgesamt positiv auf die Zusammensetzung der Besuchergruppen auswirkte. Wieder war ein – im Vergleich zu den Zeiten ohne Verbotsverfügung – geringerer Alkoholisierungsgrad der Besucher und Besucherinnen zu konstatieren. Dieses lässt sich vornehmlich auf das Verbot und die mangelnde Möglichkeit kostengünstige Getränke außerhalb von Gaststätten zu erwerben zurückführen. Das Verbot des Außer-Haus-

Verkaufs von alkoholischen Getränken wurde bis auf wenige Ausnahmen beachtet.

Nach Einschätzung der Polizei Hamburg und des Bezirksamts Hamburg-Mitte ist es grundsätzlich aus epidemiologischen Gründen weiterhin angezeigt, die positive Wirkung des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken an Wochenendtagen in bestimmten, hoch frequentierten Bereichen zur Abend- und Nachtzeit aufrechtzuerhalten da ohne die Allgemeinverfügung aus polizeilicher Erfahrung eine aggressivere Grundstimmung sowie weiterreichende Verstöße gegen die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zu erwarten sind. Derzeit herrscht aufgrund der erlassenen Allgemeinverfügungen zwar eine entspannte Grundstimmung bei den Besucherinnen und Besuchern, was unter anderem auf das veränderte Besucherklientel und insbesondere auf den geringeren Alkoholisierungsgrad der Besucherinnen und Besucher zurückzuführen ist. Beim Wegfall der Allgemeinverfügung würde der Zugang zum Alkohol jedoch wesentlich vereinfacht. In der Folge wäre davon auszugehen, dass der Grad der Alkoholisierung und auch die Anzahl der vor Ort befindlichen Personen wesentlich zunehmen würden.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte hat aufgrund der Erkenntnisse aus den Wochenendlagen ab Juni 2020 Grund zu der berechtigten Annahme, dass im Zusammenhang mit steigendem Alkoholkonsum, die geltenden Abstandsregelungen von dem hier zu erwartenden Personenkreis regelmäßig nicht eingehalten und durch polizeiliche Einsätze auch nicht, schon gar nicht proaktiv, unterbunden werden können. Das von der Allgemeinverfügung betroffene Gebiet ist insbesondere bei jungen Erwachsenen bekannt und attraktiv. Die Gruppe der 20 bis 39-jährigen gehört zu der stark von einer SARS-CoV-2-Infektion betroffenen Altersgruppe. Sollte es bei diesen zufälligen Treffen verschiedener Gruppen zu Infektionen kommen, ist das Nachhalten der Kontakte nicht möglich. Dies macht das epidemiologisch gebotene Eingrenzen bzw. die Unterbrechung von Infektionsketten unmöglich. Die Herkunftsorte der Anwesenden sind größtenteils unbekannt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Örtlichkeiten über den Bezirk Hamburg-Mitte hinaus äußerst attraktiv wirken. Deshalb steht zu befürchten, dass die Infektionslage durch externe Besucherinnen und Besucher noch unübersichtlicher werden kann. Das Virus kann aus dem Umland oder anderen Bezirken in den Bezirk Hamburg-Mitte hineingetragen werden. Genauso ist eine Verbreitung in andere Teile der Freien und Hansestadt Hamburg und des Umlandes zu befürchten. Die beobachteten Personengruppen zeichnen sich durch eine vergleichsweise hohe Mobilität aus, was zu einem wesentlich höheren Infektionsrisiko beiträgt. Sollte es aufgrund einer größeren Menschenansammlung im Bezirk Hamburg-Mitte zu einem Infektionsausbruch kommen (sog. Superspreader-Event), wäre ein sehr wirksames Mittel des öffentlichen Gesundheitsdienstes, nämlich die Unterbrechung von Infektionsketten, ausgeschaltet. „Superspreading Events“ („SSE“) sind Ereignisse, bei denen eine infektiöse Person eine Anzahl an Menschen ansteckt, die deutlich über die durchschnittliche Anzahl an Folgeinfektionen hinausgeht. Darunter werden Einzelereignisse verstanden, im Gegensatz zu Situationen mit intensiver Übertragung, wo mehrere Ereignisse, vielleicht sogar über mehrere Tage zum Übertragungsgeschehen beitragen. Für das Auftreten eines „SSE“ sind drei Aspekte von Bedeutung: 1. die Anwesenheit eines Superspreaders, 2. die äußeren Begleitumstände (Setting) und 3. die Eigenschaften der Exponierten. Die individuelle Infektiosität unterliegt vermutlich einer großen Streuung, so dass wenige Personen sehr infektiös und viele weniger infektiös sind. Möglicherweise spielt hierbei eine Rolle,

dass mache Personen besonders viele infektiöse Partikel beim Atmen, Sprechen oder Singen emittieren (sog. „super-emitter“). Darüber hinaus gibt es Begleitumstände, die eine ungewöhnlich hohe Übertragung begünstigen. Zu diesen gehören vor allem Situationen, in denen sich kleine, infektiöse Partikel (aerolisierte Partikel) im Raum anreichern. Dazu tragen bspw. die vermehrte Freisetzung kleiner Partikel durch Schreien oder Singen und Aktivitäten mit gesteigerter Atemtätigkeit bei. Ein weiterer Faktor können extensive soziale Interaktion und erhöhte Kontaktraten sein. Auch wenn sich unter den Exponierten besonders viele vulnerable Personen befinden, kann es zu einer großen Anzahl an Übertragungen kommen. So sind ältere Personen und Personen mit bestimmten Vorerkrankungen empfänglicher. Das Bezirksamt Hamburg-Mitte hat sich angesichts dieser Umstände sowie aufgrund der gestiegenen Anzahl an Neuinfektionen dazu entschlossen, den Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken in den vorbenannten Gebieten erneut im Vorwege zu untersagen, um der Gefahr eines unkontrollierbaren Infektionsgeschehens wirksam zu begegnen. Aufgrund der o.g. Erfahrungen wird dabei der räumliche Geltungsbereich des Verbots des letzten Wochenendes beibehalten.

Vor dem Hintergrund, dass nunmehr die Hamburger Herbstferien beginnen und berechtigter Grund zur Annahme besteht, dass an dem Wochenende vom 2. bis 4. Oktober 2020 als auch vom 9. bis 11. Oktober 2020 die Besucherzahlen im räumlichen Geltungsbereich der Verfügung ansteigen werden, andererseits aufgrund des derzeitigen Infektionsgeschehens nicht davon auszugehen ist, dass die Infektionszahlen nennenswert abnehmen werden, hat sich das Bezirksamt Hamburg-Mitte dazu entschieden, den zeitlichen Geltungsbereich der Verfügung auf die nächsten beiden Wochenenden auszuweiten.

II.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 IfSG. Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Behörde kann zudem unter diesen Voraussetzungen Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Dem steht nicht entgegen, dass durch diese Maßnahme Betreibern und Inhabern von Außer-Haus-Verkaufsstellen alkoholischer Getränke ein grundrechtlich geschütztes Verhalten (Verkauf von alkoholischen Getränken an bestimmten Tagen zu bestimmten Uhrzeiten) untersagt wird, und nicht feststeht, dass diese in Anspruch genommenen Personen zu den in § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG genannten Personen (Kranke, Krankheits- bzw. Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider) zählen. Denn § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG ermöglicht es den zuständigen Behörden, notwendige Schutzmaßnahmen auch gegen Dritte, sogenannte Nichtstörer, zu ergreifen. Der Begriff der „Schutzmaßnahmen“ ist umfassend und eröffnet der Infektionsschutzbehörde ein möglichst breites Spektrum an geeigneten Schutzmaßnahmen, welches durch die Notwendigkeit der Maßnahme im Einzelfall begrenzt wird. Die Feststellung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern eröffnet zwar den Anwendungsbereich der Norm, begrenzt jedoch nicht den Kreis möglicher Adressaten infektionsschutzrechtlicher Anordnungen.

Hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahme hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen. Dem liegt die Erwägung zu Grunde, dass sich die Bandbreite der Schutzmaßnahmen, die bei Auftreten einer übertragbaren Krankheit in Frage kommen können, nicht im Vorfeld bestimmten lässt. Unabhängig von der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, die auf dem gesamten Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg Wirkung entfaltet, können weitere infektionsschutzrechtliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden, soweit diese durch die zuständige Behörde in bestimmten Bereichen bzw. Lagen als notwendig angesehen werden.

1.

Das Ziel der Allgemeinverfügung ist es, größere Ansammlungen von Personen zu verhindern, bei denen aufgrund einer Alkoholisierung die Gefahr besteht, dass die Hemmschwelle sinkt, die nach der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO weiterhin zu befolgenden Vorgaben nicht einzuhalten. Durch die Allgemeinverfügung soll ein Beitrag zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und insbesondere zur Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems geleistet werden.

Der Konsum alkoholischer Getränke fördert durch eine zunehmend unkontrollierte Artikulationsweise des Menschen die Gefahr der Übertragung von SARS-CoV-2 mittels Tröpfchen und Aerosolen oder ähnlichem von Mensch zu Mensch. Dies wiegt besonders schwer, da der Konsum alkoholischer Getränke auch dazu führt, dass die Reaktions- und Wahrnehmungsfähigkeit beeinträchtigt wird und in Bezug auf räumliche Abstände nachlässt. Zudem sinkt auch die Bereitschaft, Anordnungen der Polizei zu befolgen. Die Gefahr der Unterschreitung des vorgesehenen Mindestabstands steigt dadurch. Bei den beobachteten Ansammlungen (zum Teil erheblich) alkoholisierter Personen, wie sie vor dem Erlass von Alkoholverkaufsverboten vorkamen, besteht daher ein besonders hohes Infektionsrisiko, weil dort die zur Vermeidung von Ansteckungen erforderlichen Abstände zwischen Menschen nicht eingehalten werden.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in der Freien und Hansestadt Hamburg sicherzustellen. Die bereits ergriffenen Maßnahmen dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 erkrankte Personen zu sichern.

Bei der Beurteilung komplexer Gefahrenlagen kommt der zuständigen Behörde hinsichtlich der Einschätzung der geeigneten, erforderlichen und gebotenen Maßnahmen grundsätzlich ein weiter Entscheidungsspielraum zu. Das Bezirksamt Hamburg-Mitte ist bei ständiger Überprüfung ihrer möglichen Auswirkungen auf die Infektionszahlen einerseits und der Berücksichtigung des Gewichts der verbleibenden Grundrechtseingriffe andererseits darauf bedacht, in möglichst vielen Bereichen eine zunehmende Annäherung an die Situation vor Beginn der Corona-Pandemie zu erreichen. Es ist daher plausibel, etwaige Locke-

rungen, mit denen ein spezifisch höheres Infektionsrisiko verbunden ist, der bestehenden Erkenntnislage anzupassen, diese stufenweise vorzunehmen oder ggf. zu verschieben.

Die Abgabe von alkoholischen Getränken zu später Stunde in Verbindung mit den weiteren Lockerungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO birgt ein hohes Potenzial, dass sich an verschiedenen Orten über einen längeren Zeitraum Menschenansammlungen bilden.

Durch größere Menschenmengen, die gemeinsam bzw. in größeren Gruppen alkoholische Getränke konsumieren und denen die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln zunehmend schwerer fällt, wird das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vergrößert. Die Beobachtungen von Einsatzkräften der Polizei Hamburg und des Bezirksamts Hamburg-Mitte haben vor dem erstmaligen Erlass von Alkoholverkaufsverboten gezeigt, dass aufgrund der enthemmenden Wirkung von Alkohol das Abstandsgebot nicht eingehalten wird. Die Einhaltung der Abstandsregelungen ist aber von enormer Wichtigkeit, um der Gefahr des weiteren Anstiegs der Neuinfektionszahlen zu begegnen. Maßnahmen wie diese, deren Zweck darauf gerichtet ist, die Abstandsregelungen wirksam durchzusetzen bzw. deren Einhaltung sicherzustellen, zumindest aber zu unterstützen, dienen somit einem berechtigten, allgemeinen Interesse.

2.

Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke ist geeignet, um den Infektionsgefahren wirksam zu begegnen und somit die Einhaltung der Mindestabstandsregelungen nach § 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sicherzustellen.

Die Verfügbarkeit von alkoholischen Getränken zum Verzehr im öffentlichen Raum fördert und förderte auch in der Vergangenheit die Entstehung und das Andauern von Menschenansammlungen in den betroffenen Gebieten. Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke mindert die Attraktivität des öffentlichen Raums für Zusammenkünfte und verringert so das Risiko, dass sich überhaupt derart große Ansammlungen bilden, die nur mit großem Aufwand punktuell und auch nur kurzfristig erfolgreich aufgelöst werden können. Aus denselben Erwägungen ist auch die bloße Abgabe alkoholischer Getränke zu untersagen, da es andernfalls unschwer möglich wäre, sich mit alkoholischen Getränken – etwa durch eine vorherige Bestellung – zu versorgen. Abgabe im Sinne dieser Allgemeinverfügung meint die unentgeltliche Überlassung alkoholischer Getränke durch Gewerbetreibende, etwa durch Umgehungsgeschäfte, bei denen alkoholische Getränke als kostenloser Zusatz zu einem Kauf hinzugegeben werden.

Da der Ausschank alkoholischer Getränke auf den konzessionierten Flächen und im Bereich der Außengastronomie der Gaststättenbetriebe weiterhin zulässig ist, ist damit zu rechnen, dass sich die Besucherinnen und Besucher nur auf diese verteilen und sich mangels Außer-Haus-Verkaufs nicht auf den öffentlichen Flächen, die von der Allgemeinverfügung erfasst werden, ansammeln. Das Alkoholverkaufsverbot erleichtert die Einhaltung und die Durchsetzung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO aber auch dort, wo gleichwohl Ansammlungen entstehen. Denn der geringere Alkoholisierungsgrad der Anwesenden verbessert die Einsicht und Kooperationsbereitschaft.

Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs wirkt dem Entstehen von Infektionsgefahren bereits im Vorfeld durch die Vermeidung der Bildung risikogeneigter Menschenansammlungen entgegen. Es macht darüber hinaus die polizeiliche Auflösung solcher Ansammlungen entbehrlich,

wodurch sowohl das Konfliktpotenzial als auch das Infektionsrisiko zusätzlich minimiert werden.

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Eingriffsintensitäten geht das Bezirksamt Hamburg-Mitte davon aus, dass das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken die geeignetste Maßnahme darstellt. Aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens und der schwierigen Beherrschbarkeit spontan auftretender Handlungserfordernisse ist ein präventives dem repressiven Vorgehen vorzuziehen.

3.

Die Untersagung des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken ist auch erforderlich.

Dies gilt insbesondere in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht sowie in Bezug auf die von der Maßnahme Betroffenen. Es ist anzunehmen, dass ohne diese Maßnahme der erforderlichen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nicht genüge getan werden kann.

Auf Grundlage der an den vergangenen neun Wochenenden gewonnenen Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass derzeit kein anderes Mittel zur Verfügung steht, welches in gleicher Weise geeignet wäre, um das legitime Ziel zu erreichen.

So muss etwa ein vollständiges Alkoholverkaufsverbot ausscheiden, da damit den Anwohnerinnen und Anwohnern die Möglichkeit genommen würde, sich überhaupt mit Alkohol zu versorgen. Zudem würden die ansässigen gastronomischen Betriebe – die gemäß § 15 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO weiteren Vorgaben unterliegen – in einem unverhältnismäßig hohen Maße bei der Geschäftsausübung beeinträchtigt.

Die Allgemeinverfügung stellt im Hinblick auf eine generelle Sperrstunde mit der Folge der vollständigen Schließung von Einzelhandelsgeschäften und Gaststätten das mildere Mittel dar. Während eine Sperrstunde die umfängliche Schließung von Gaststätten und Kiosken u. ä. im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung zur Folge hätte, können durch das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken die übrigen Geschäftstätigkeiten weiterhin fortgeführt werden. Dem Einzelhandel wird zudem weiterhin gestattet, seine Tätigkeit aufrechtzuerhalten.

Weiterhin kommt es vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht in Betracht, das Betreten und den Aufenthalt in den betroffenen Bereichen für Besucherinnen und Besucher ausnahmslos zu untersagen oder den Alkoholkonsum außerhalb von konzessionierten Gaststätten grundsätzlich zu untersagen.

Die Erfahrungen der Wochenenden vor dem erstmaligen Erlass von Allgemeinverfügungen mit Alkoholverkaufsverboten haben zudem gezeigt, dass ein – insofern durch § 13 Absatz 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gestattetes – repressives Vorgehen gegen einzelne Betriebe nicht geeignet ist, um die Entstehung größerer Menschenansammlungen nachhaltig zu unterbinden. Soweit bereits gegen einzelne Betriebe ein Außer-Haus-Verkaufsverbot ausgesprochen wurde, musste festgestellt werden, dass potentielle Kundinnen und Kunden dann auf andere Betriebe ausgewichen sind. Die epidemiologisch bedenklichen Menschenansammlungen konnten durch diese Maßnahmen nicht verhindert werden. Letzteres ist wesentlich, um dem Infektionsschutz in hinreichender Weise nachzukommen.

Die Erfahrungen der neun zurückliegenden Wochenenden haben außerdem gezeigt, dass durch die präventive Untersagung das Entstehen epidemiologisch kritischer Menschenansammlungen bereits im Vorwege effektiv unterbunden werden kann. Bei den noch vorhandenen Ansammlungen war deutlich sichtbar, dass es den anwesenden Personen nun erheblich leichter fiel, die aus epidemiologischer Sicht gebotenen Regeln einzuhalten.

Auch die zu erwartende hohe Anzahl an Besucherinnen und Besuchern machen das Alkoholverkaufsverbot zusätzlich erforderlich. Sie würden, wenn der Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken erlaubt wäre, voraussichtlich zu mehr und beharrlicheren Verstößen gegen die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO führen. Denn ein höherer Alkoholisierungsgrad würde die Fähigkeit und Bereitschaft der Anwesenden zur Einhaltung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO herabsetzen sowie die Kooperationsbereitschaft mit der Polizei verringern. Die gewissenhafte Einhaltung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ist im öffentlichen Raum bei einer hohen Anzahl an Besucherinnen und Besuchern umso dringlicher, weil die Kapazität der konzessionierten Bereiche und der Außengastronomiebereiche schneller erschöpft ist.

Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken ist auch im Hinblick auf den räumlichen Geltungsbereich erforderlich. Dieser umfasst sämtliche Gaststätten und Einzelhändler – insbesondere auch Kioske – gleichermaßen. Insofern wird einerseits dem Grundsatz der allgemeinen Gleichbehandlung Genüge getan und andererseits etwaigen Ausweichbewegungen von Besucherinnen und Besuchern entgegengewirkt.

Es ist auch erforderlich, den räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung weiterhin beizubehalten. Dieser beruht auf den von der Polizei Hamburg sowie dem Bezirksamt Hamburg-Mitte an den zurückliegenden Wochenenden gewonnenen Erkenntnissen. Der Stadtteil St. Pauli wird von auswärtigen Besucherinnen und Besuchern frequentiert. Die in diesem Bereich belegenen Betriebe dienen vordringlich der Versorgung der Besucherinnen und Besucher mit alkoholischen Getränken.

Sofern im Rahmen der polizeilichen Einsätze festgestellt wurde, dass an einigen Stellen keine Menschenansammlungen in einem Übermaß erkennbar waren, hindert dies nicht an der Einbeziehung in den räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung. Dabei handelt es sich um Randbereiche der von der Polizei Hamburg identifizierten Schwerpunktbereiche. Das Bezirksamt Hamburg-Mitte geht allerdings davon aus, dass bei einer nur punktuellen Untersagung des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke an den Schwerpunkten sodann mit Abwanderungsbewegungen zu fußläufig erreichbaren Ausweichorten zu rechnen ist. Die Erkenntnisse aus den vorangegangenen Wochen zeigen, dass insbesondere jüngere Besucherinnen und Besucher äußerst mobil sind und ohne weiteres gewillt sind, unterschiedliche Stadtteile aufzusuchen bzw. kurze bis mittlere Strecken in Kauf zu nehmen.

Die Bezirksamter Eimsbüttel und Altona haben bereits angekündigt, ähnliche Allgemeinverfügungen zu erlassen, sodass sichergestellt werden kann, dass sich das infektionsschutzrechtlich problematische Geschehen nicht schlicht in andere Bezirke verlagert.

Auch die zeitliche Einschränkung des Verbots des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke unterstützt die Einschätzung der vorliegenden Allgemeinverfügung als das mildeste Mittel. Durch die zeitliche Begrenzung der Allgemeinverfügung wird sichergestellt, dass die Gewerbe-

tätigkeiten der Betroffenen nicht übermäßig eingeschränkt werden und dass an den betroffenen Tagen in einem ausreichenden Maße alkoholische Getränke angeboten werden können. Den Einschätzungen der Polizei Hamburg lässt sich entnehmen, dass der Versorgungsbedarf in den späteren Abendstunden zunimmt. Durch das Verkaufsverbot wird sichergestellt, dass die Versorgung mit alkoholischen Getränken bereits unterbrochen ist, wenn sie aus Sicht der Anwesenden erforderlich wird. Den Beobachtungen der Polizei Hamburg zufolge wechselt die Zusammensetzung der anwesenden Personen von einer touristischen zu einer vergnügungsorientierten Prägung, wobei der Wechsel sich ab ca. 22:00 Uhr vollzieht. Die Beibehaltung der zeitlichen Beschränkung auf 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages trägt insbesondere den Beobachtungen der Polizei Hamburg der letzten Wochenenden Rechnung. Demnach wird die Lage von 20:00 bis 22:00 Uhr von der Polizei Hamburg noch in allen Gebieten als friedlich und entspannt wahrgenommen. Allerdings steigen die Besucherzahlen in allen Bereichen, insbesondere der Umgebung der Reeperbahn und Sternschanze, ab 22:00 Uhr bis 2:00 Uhr am Folgetag regelmäßig deutlich an.

Auch ist zu konstatieren, dass aggressive und alkoholisierte Personen in dieser Zeitspanne anzutreffen sind. Dass die Lage, insbesondere am letzten Wochenende, dennoch als insgesamt ruhig bewertet werden konnte und ein geringes Auftreten von Ansammlungen im öffentlichen Raum zu verzeichnen war, ist auf den Erlass der vorherigen Allgemeinverfügungen zurückzuführen und unterstreicht die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Maßnahme. Ein Verzicht auf diese Maßnahme zum jetzigen Zeitpunkt ist aus epidemiologischer Sicht nicht geboten.

Den Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken lediglich nur für das bevorstehende Wochenende zu untersagen, würde ebenfalls kein milderer Mittel darstellen, da sich die Lage angesichts des derzeitigen Infektionsgeschehens in Hamburg nicht kurzfristig entspannen wird. Jedenfalls für die Dauer der Herbstferien ist davon auszugehen, dass es gleichwohl zu steigenden Besucherzahlen im räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung kommen wird, so dass bereits jetzt prognostiziert werden kann, dass auch am übernächsten Wochenende die Untersagung des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke erforderlich sein wird. Vor diesem Hintergrund und dem Gebot der Vorhersehbarkeit des staatlichen Handelns, ist es nur konsequent die Untersagung schon jetzt auszusprechen. Im Übrigen wird es den Gewerbetreibenden dadurch im Vorwege ermöglicht, sich auf diese Situation besser einzustellen.

Hinsichtlich der betroffenen Adressaten wird durch die Allgemeinverfügung gewährleistet, dass die übrige Gewerbetätigkeit uneingeschränkt fortgeführt werden kann. Die Gastronomiebetriebe dürfen im Rahmen ihrer konzessionierten Tätigkeiten weiterhin alkoholische Getränke ausgeben. Für Supermärkte, Kioske, Tankstellen, Lieferbetriebe und vergleichbare Gewerbebetriebe verbleibt es bei der Möglichkeit, das übrige Sortiment an Kundinnen und Kunden zu verkaufen. Dass in diesem Zusammenhang auch sog. Kofferraumgeschäfte und private Straßenverkäufe nicht zulässig sind und nicht geduldet werden, ist offenkundig.

4.

Die angeordnete Maßnahme ist auch angemessen.

Das infektionsschutzrechtlich gebotene Vorgehen richtet sich zielgerichtet gegen Betriebe, in deren Nähe die Entstehung von Gefährdungslagen nach den bisherigen

polizeilichen Erkenntnissen mit hoher Wahrscheinlichkeit absehbar ist. Das behördliche Vorgehen entspricht dem Gebot der Verhältnismäßigkeit, weil der Adressatenkreis an das aktuelle polizeiliche Lagebild angepasst ist und maßvoll ausgewählt wurde.

Zwar werden die von der Allgemeinverfügung betroffenen Gewerbetreibenden in der Ausübung der Berufsfreiheit gemäß Artikel 12 Absatz 1 GG beeinträchtigt. Die Auswirkungen des Eingriffs beschränken sich jedoch auf einen überschaubaren Zeitraum und betreffen – hinsichtlich des Einzelhandels – lediglich einen Randbereich der geschäftlichen Tätigkeit.

Darüber hinaus wird das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken zeitlich auf das erforderliche Maß beschränkt. Es wird auf die stark frequentierten Abende und Nächte an den folgenden beiden Wochenenden (2. Oktober bis 3. Oktober 2020 sowie 9. Oktober bis 10. Oktober) jeweils von 22:00 Uhr bis um 6:00 Uhr des Folgetages beschränkt, da anzunehmen ist, dass auch an diesen Wochenenden zu diesem Zeitpunkt wieder vermehrt viele Bürgerinnen und Bürger das betroffene Gebiet zum geselligen Zusammensein im öffentlichen Raum aufsuchen werden. Die Erkenntnisse der letzten Wochenenden haben gezeigt, dass derzeit eine zeitliche Beschränkung auf 22:00 Uhr ausreicht, um das mit der Allgemeinverfügung bezweckte Ziel, die Einhaltung des Abstandsgebotes, zu erreichen. Eine etwaige zeitliche Vorverlagerung würde die Betroffenen voraussichtlich über das gebotene Maß hinaus einschränken.

Die wirtschaftlichen Interessen der Betroffenen haben aus den vorgenannten Gründen hinter dem Interesse der Allgemeinheit im Hinblick auf den Gesundheits- und Infektionsschutz in der Zeit des äußerst dynamischen Verlaufs der Corona-Pandemie zurückzustehen. Das Bezirksamt Hamburg-Mitte verkennt nicht, dass mit dem abermaligen Erlass einer Allgemeinverfügung zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke eine gegenüber dem vergangenen Wochenende weitergehende, weil fortgesetzte und vertiefte wirtschaftliche Belastung der Gewerbetreibenden – insbesondere der vor Ort ansässigen Kioskbetreiber – einhergeht. In Anbetracht der möglichen Folgen einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 kann die Entscheidung über die notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen aber grundsätzlich nicht „nach Kassenlage“ getroffen werden. Dies gilt auch nicht nur für Kioskbetreiber, sondern auch für viele andere Branchen und Gewerbetreibende. Ein unzumutbares Sonderopfer wird den Kioskbetreibern daher durch das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke nicht abverlangt. Durch die Anpassung des zeitlichen Rahmens dürfen die Folgen für die Kioskbetreiber geschmälert werden.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte erkennt an, dass es sich bei den von der Allgemeinverfügung Betroffenen möglicherweise nicht um unmittelbare Störer handelt, wobei die einschlägige Rechtsprechung durchaus in Betracht zieht, die von einer solchen Allgemeinverfügung Betroffenen als Störer im Sinne des Gefahrenabwehrrechts anzusehen (siehe VGH München, Beschluss vom 13. August 2020, Az.: 20 Cs 20.1821 Rdnr. 36 ff.). Jedenfalls haben die Wochenenden Ende Juni und Juli vor dem erstmaligen Erlass von Alkoholverkaufsverböten per Allgemeinverfügung bzw. die von der Polizei Hamburg gewonnenen Erkenntnisse gezeigt, dass eine direkte Ansprache der Störer nicht geeignet ist, um die epidemiologisch gebotene Einhaltung der Regelungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sowie der allgemeinen Hygieneregeln zu erreichen. Letztlich konnte die Polizei Hamburg immer nur für die Auflösung

rechtswidriger Zustände sorgen, das Entstehen der Gefahrenlage aber selbst nicht verhindern. Nach der Einschätzung des Bezirksamts Hamburg-Mitte kann leider noch nicht von einem verantwortungsbewussten Verhalten der Besucherinnen und Besucher ausgegangen werden, sodass ein behördliches Tätigwerden weiterhin notwendig ist. Dies wird dadurch deutlich, dass auch an den vergangenen Wochenenden weiterhin Verstöße gegen die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO geahndet, Partys aufgelöst und Betriebe geschlossen werden mussten. Die positiven Wirkungen hingegen, die an den vergangenen Wochenenden ebenfalls festzustellen waren, gingen bei einem Verzicht auf ein erneutes Alkoholverkaufsverbot mit hoher Wahrscheinlichkeit verloren, weil die Bevölkerung ein unzutreffendes Signal der Sorglosigkeit erhielt. Die ohnehin hohe Anzahl an Besucherinnen und Besuchern an gewöhnlichen Wochenendtagen, macht die verlässliche Einhaltung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO im öffentlichen Raum noch dringlicher. Vor dem Hintergrund des weiterhin bestehenden hohen Infektionsrisikos, des aktuellen Anstiegs der Neuinfektionszahlen und im Sinne einer effektiven Gefahrenabwehr sind daher weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, die sich auch gegen Nichtstörer richten können.

5.

Von einer vorherigen Anhörung der möglicherweise Betroffenen wird gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 1 1. Alt (Gefahr im Verzug) und Nr. 4 Alt. 1 (Erlass einer Allgemeinverfügung) HmbVwVfG abgesehen. Die Gebotenheit der sofortigen Entscheidung ergibt sich im vorliegenden Fall aus der kurzfristigen Aktualisierung der Gefahrenprognose für die anstehenden Wochenenden. Aufgrund der gegenwärtigen Situation kann seitens des Bezirksamts Hamburg-Mitte nicht ausgeschlossen werden, dass es durch die zu erwartenden Menschenansammlungen sowie den Alkoholkonsum zu erheblichen Gesundheitsgefahren für die anwesenden Bürgerinnen und Bürger durch eine hohe Krankheitsübertragungsrate des Coronavirus SARS-CoV-2 kommen wird.

6.

Die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 HmbVwVfG öffentlich. Ein Verwaltungsakt wird gemäß § 43 Absatz. 1 HmbVwVfG gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in der er ihm bekannt gegeben wird. Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekanntgegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist und eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. In besonderen Eilfällen kann die öffentliche Bekanntgabe einer Allgemeinverfü-

gung gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 HmbVwVfG auch dadurch erfolgen, dass ihr verfügender Teil auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Der Begriff der besonderen Eilfälle erfasst Situationen, in denen eine Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger zu einem Zeitverlust führen würde, der mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Folge hätte, dass die in der Sache gebotenen Maßnahmen zu spät kommen würden. Die Situation ist vorliegend gegeben. Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke wird für die nächsten beiden Wochenenden angeordnet. Eine etwaige Bekanntmachung der Allgemeinverfügung im Amtlichen Anzeiger würde aber voraussichtlich erst so spät erfolgen, dass die Allgemeinverfügung keine Wirksamkeit mehr entfalten kann.

Die Allgemeinverfügung wurde am 1. Oktober 2020 auf der Internetseite des Bezirksamts Hamburg-Mitte (<https://www.hamburg.de/mitte>) zugänglich gemacht und wird somit am 2. Oktober 2020 wirksam. Die Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 HmbVwVfG im Innenhof des Bezirksamts Hamburg-Mitte, Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg, Widerspruch erhoben werden.

Hinweise

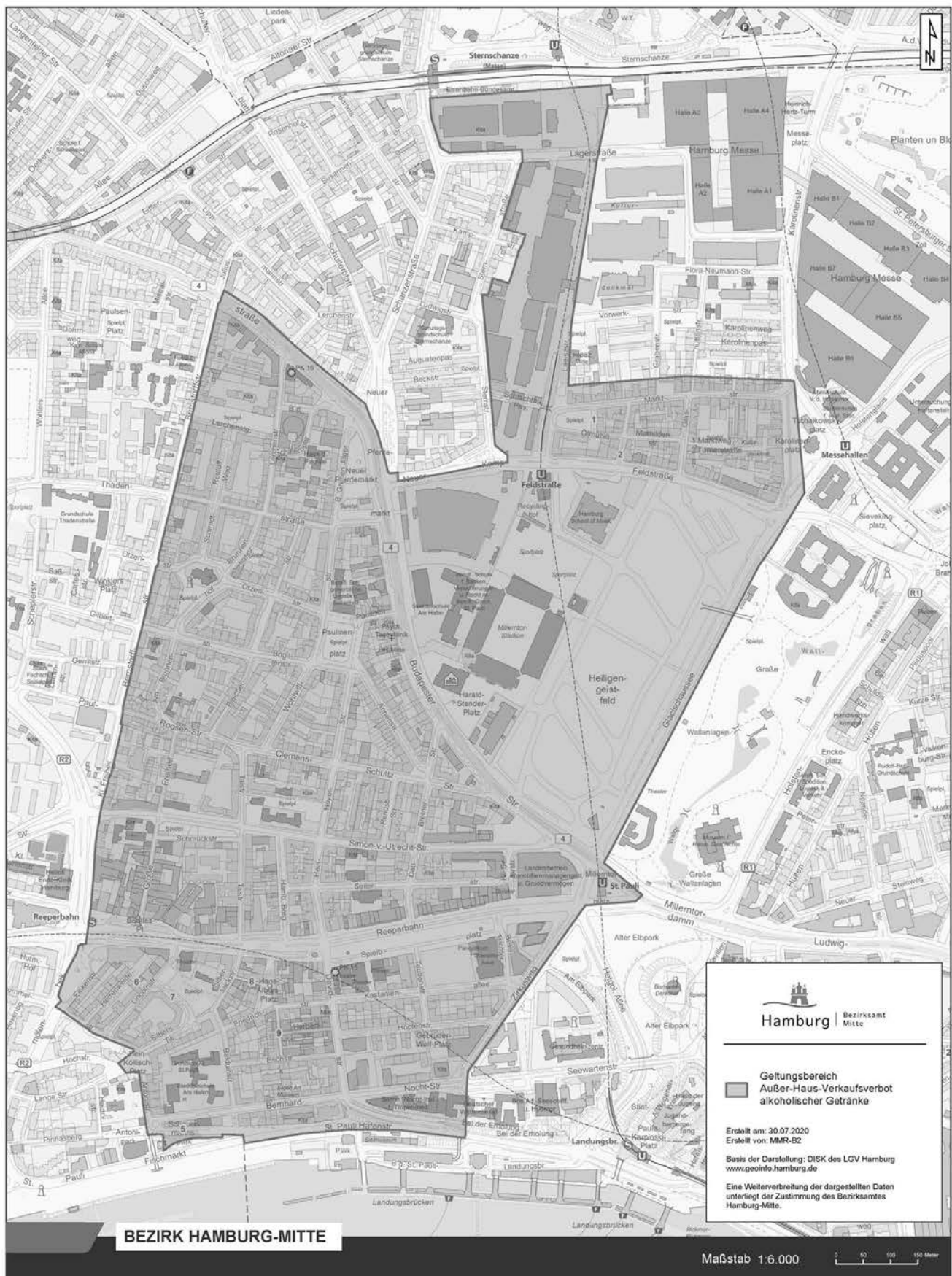
Die Ziffer 1. der Allgemeinverfügung ist kraft der gesetzlichen Anordnung gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat somit keine aufschiebende Wirkung. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung der Ziffer 1. stellen gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß § 73 Absatz 2 IfSG mit Bußgeldern bis zu 25.000 € geahndet werden. Die Feststellung von Personalien ist auch zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens zulässig.

Die Vorschriften der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Zur Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung hat das Bezirksamt Hamburg-Mitte die Polizei Hamburg ersucht, im Wege der Amtshilfe ergänzende Hilfe zu leisten.

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Anlage zu der Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Hamburg-Mitte zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke



Berichtigung einer Teilflächigen Widmung im Bezirk Eimsbüttel – Kollaustraße –

In der Widmungsverfügung vom 12. Mai 2011, veröffentlicht im Amtl. Anz. Nr. 39 vom 20. Mai 2011 S. 1256, muss es richtig lauten:

„Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) wird die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 317, Gemarkung Lokstedt (Flurstück 4839-1 teilflächig), in der Straße Kollaustraße belegene Wegefläche mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.“

Zu streichen ist: Am Langdick (von Lütt Kollau bis Flurstück 630/612).

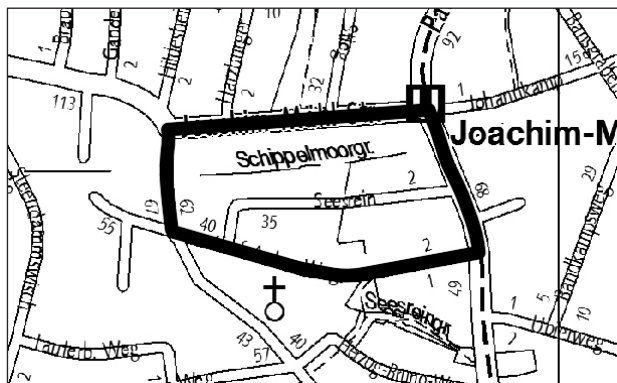
Hamburg, den 25. September 2020

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 2014

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan-Entwurf Niendorf 93

Das Bezirksamt Eimsbüttel führt für den Entwurf des Bebauungsplans Niendorf 93 gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728, 1793), die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Auslegung durch.



Das Plangebiet liegt im Bereich zwischen Joachim-Mähl-Straße und Graf-Anton-Weg und wird wie folgt begrenzt: Wendlohstraße – Joachim-Mähl-Straße – Paul-Sorge-Straße – Graf-Anton-Weg.

Durch den Bebauungsplan Niendorf 93 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine angemessene städtebauliche Weiterentwicklung im Nahbereich der U-Bahn-Haltestelle Joachim-Mähl-Straße geschaffen werden. Dieses schließt auch eine verbesserte Einbindung des Plangebiets in das grüne Wegenetz ein. Grundlage hierfür sind zum einen die übergeordneten Zielsetzungen aus dem Flächennutzungsplan und dem Landschaftsprogramm, die eine Grünverbindung entlang des Schippelmoorggrabens vorsehen. Zum anderen soll mit dem neuen Planrecht den Zielsetzungen des räumlichen Leitbildes „Eimsbüttel 2040“ entsprochen werden, wonach das Kerngerüst des grünen Netzes gestärkt werden soll.

Der Bebauungsplan-Entwurf kann in der Zeit vom 19. Oktober 2020 bis zum 2. November 2020 im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die

Möglichkeit, Stellungnahmen „online“ abzugeben. Der Online-Dienst kann unter der folgenden Adresse aufgerufen werden:

<https://bauleitplanung.hamburg.de/>

Darüber hinaus werden die Planunterlagen im oben genannten Zeitraum an folgendem Ort öffentlich ausgelegt: Bezirksamt Eimsbüttel, Grindelberg 62, Aushang rechts neben dem Eingang Süd, 20144 Hamburg. Bei Bedarf ist es ebenso möglich, Infomaterialien per Post anzufordern.

Die Öffentlichkeit hat Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung über den oben genannten Online-Dienst „Bauleitplanung“. Zudem stehen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachamts Stadt- und Landschaftsplanung hierfür unter den Telefonnummern 040/42801-3418 und -3428 montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr sowie unter bebauungsplanung@eimsbuettel.hamburg.de zur Verfügung.

Hinweise zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung unter folgendem Link:

<http://www.hamburg.de/eimsbuettel/datenschutzerklaerungen>

Die Datenschutzerklärung kann auf Verlangen auch per Post oder per E-Mail übermittelt werden.

Hamburg, den 28. September 2020

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 2014

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Eimsbüttel zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 erster Halbsatz des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), wird die nachstehende Allgemeinverfügung abgedruckt. Diese ist gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz HmbVwVfG am 1. Oktober 2020, 13.38 Uhr, im Internet zugänglich gemacht worden und unter <https://www.hamburg.de/eimsbuettel> abrufbar.

Hamburg, den 1. Oktober 2020

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 2014

Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Eimsbüttel vom 1. Oktober 2020 zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke

Das Bezirksamt Eimsbüttel erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, in Verbindung mit Ziffer I Absatz 1 der Anordnung über Zuständigkeiten im Infektionsschutzrecht vom 27. März 2001 (HmbGVBl. S. 1113), zuletzt geändert durch Anord-

nung vom 23. Juni 2020 (Amtl. Anz. S. 1201), die folgende Allgemeinverfügung:

1. **Der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken innerhalb des in der Anlage dargestellten räumlichen Geltungsbereichs ist am Freitag, den 2. Oktober 2020 und Samstag, den 3. Oktober 2020 sowie am Freitag, den 9. Oktober 2020 und Samstag, den 10. Oktober 2020 jeweils von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages untersagt. Ausgenommen hiervon ist der Ausschank von alkoholischen Getränken im konzessionierten Bereich, einschließlich der genehmigten Außengastronomie von Gaststätten, für den Verzehr an Ort und Stelle.**
2. **Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Zugänglichmachung auf der Internetseite unter <https://www.hamburg.de/eimsbuettel> als bekannt gegeben.**

Begründung

I.

Im Dezember 2019 trat in der chinesischen Stadt Wuhan erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Erkrankung weltweit aus. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen häufig vor.

Bei SARS-CoV-2 (schweres- akutes- respiratorisches- Syndrom- Coronavirus- 2) handelt es sich um ein neuartiges Virus, das hochansteckend ist, eine neue, teils schwer verlaufende Krankheit (COVID-19) verursacht und gegen das es keine oder nur begrenzte Immunität in der Bevölkerung gibt. Viele Eigenschaften des Virus sind noch nicht ausreichend bekannt, etwa wie Patienten optimal zu behandeln sind und welche Langzeitfolgen eine Erkrankung hervorrufen kann. Auch jüngere Erwachsene und Personen ohne Vorerkrankungen können schwer erkranken, obwohl das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf mit dem Alter steigt. Auch die mitunter sehr lange Dauer, die manche Patienten künstlich beatmet werden müssen, unterscheidet COVID-19 von anderen akuten Atemwegserkrankungen. Obwohl weltweit an vielen Stellen unter Hochdruck daran gearbeitet wird, steht noch kein Impfstoff für die Bevölkerung zur Verfügung.

Das Virus kann bereits, bevor die Infizierten die Symptome entwickeln oder bei nur sehr geringer Symptomatik übertragen werden – das macht es schwer, seine Ausbreitung zu kontrollieren. Im Verlauf des bisherigen Pandemiegeschehens kam es immer wieder zu großen Ausbrüchen mit vielen Fällen. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland wird, insbesondere mit Blick auf die aktuelle Reisesaison, nach der Bewertung des Robert Koch-Instituts, das für die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten und die Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen eine besondere Expertise aufweist (§ 4 IfSG), unverändert als hoch eingeschätzt. Nach den vorliegenden medizinischen Erkenntnissen ist die Erkrankung sehr infektiös.

Es handelt sich weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Anzahl der neu übermittelten Fälle war in Deutschland seit etwa Mitte März bis Anfang Juli 2020 rückläufig, seitdem nimmt die Fallzahl stetig zu. Einige Kreise übermitteln derzeit zwar nur wenige bzw. keine Fälle an das Robert Koch-Institut. Es kommt aber zunehmend wieder zu einzelnen Ausbruchsgeschehen, die erhebliche Ausmaße erreichen können. Die Zahl der täglich neu übermittelten Fälle ist insbesondere seit der 30. Kalenderwoche angestiegen.

Diese Entwicklung ist sehr beunruhigend und nimmt an Dynamik zu. Eine weitere Verschärfung der Situation muss unbedingt vermieden werden, da das Robert Koch-Institut die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland nach wie vor weiterhin insgesamt als hoch einschätzt, für Risikogruppen sogar als sehr hoch. Einerseits muss der Anstieg in den jüngeren Bevölkerungsgruppen gebrochen werden, andererseits gilt es, zu verhindern, dass auch die älteren und besonders gefährdeten Bevölkerungsgruppen wieder vermehrt betroffen werden. Sobald sich wieder vermehrt ältere Menschen infizieren, muss auch mit einem Anstieg der Hospitalisierungen und Todesfälle gerechnet werden.

Das SARS-CoV-2-Virus ist grundsätzlich leicht von Mensch zu Mensch übertragbar. Das Infektionsrisiko ist stark von der regionalen Verbreitung, von den Lebensbedingungen/-verhältnissen und auch vom individuellen Verhalten (AHA-Regel: Abstand halten, Hygiene beachten, Alltagsmasken tragen) abhängig. Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße unterscheidet man zwischen Tröpfchen (größer als 5 µm) und Aerosolen (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne, kleiner als 5 µm), wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist. Während insbesondere größere respiratorische Tröpfchen schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen. Ob und wie schnell die Tröpfchen und Aerosole absinken oder in der Luft schweben, ist neben der Größe der Partikel von einer Vielzahl weiterer Faktoren, u. a. der Temperatur und der Luftfeuchtigkeit, abhängig. Beim Atmen und Sprechen, aber noch stärker beim Schreien und Singen werden Aerosole ausgeschieden; beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich mehr Tröpfchen. Neben der steigenden Lautstärke beim Sprechen können auch individuelle Unterschiede zu einer verstärkten Freisetzung beitragen. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber Tröpfchen und Aerosolen im Umkreis von 1-2 Metern um eine infizierte Person herum erhöht. Da weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen Schutzmaßnahmen getroffen werden, die darauf gerichtet sind, die Verbreitung des Virus so gut wie möglich zu verhindern. Der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hängt nach den Einschätzungen des Robert Koch-Instituts maßgeblich von der Einhaltung des Abstandsgebots, Kontaktbeschränkungen, Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen sowie den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Kontaktnachverfolgung, Quarantäne und Testungen) ab.

Hierfür hat die Freie und Hansestadt Hamburg mit der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl., S. 365 – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO entsprechende Vorgaben erlassen. Nach § 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ist jede Person aufgerufen, die körperlichen Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren, die aktuellen Empfehlungen der zuständigen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten und hierzu geeignete Hygienemaßnahmen einzuhalten. Nach Absatz 2 dieser Vorschrift müssen Personen an öffentlichen Orten grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 m zueinander einhalten (Abstandsgebot). Ausnahmen gelten nur in einem eingeschränkten Maße.

Hintergrund für diese strikte Regelung ist, dass es bei größeren Ansammlungen von Personen schnell zu einer Vielzahl von Übertragungen von SARS-CoV-2-Erregern kommen kann. Bei jeder Zusammenkunft einer größeren Gruppe von Personen besteht die konkrete und erhöhte Gefahr einer Ansteckung. Wenn dabei die Hygieneregeln, insbesondere die Mindestabstände, nicht sicher eingehalten bzw. aufgrund der örtlichen Bedingungen nicht mehr eingehalten werden können, begünstigt dies die Übertragung von SARS-CoV-2 von Mensch zu Mensch.

Bei Zusammenkünften einer Vielzahl von Menschen, bei denen Einzelne Träger des Erregers sein können, ist im Falle eines Ausbruchsgeschehens eine Kontaktnachverfolgung faktisch nur noch sehr eingeschränkt möglich, insbesondere dort, wo keine Kontaktdatenerhebung stattfindet. Hierdurch kann einer Ausbreitung des Virus maßgeblich Vorschub geleistet werden. Dies gilt auch in der aktuellen Situation, die trotz der vom Hamburger Senat beschlossenen Lockerungen weiterhin auf Kontaktbeschränkungen und Abstandhalten als wirksame Maßnahmen des Infektionsschutzes ausgerichtet ist, zu verhindern. Sofern insbesondere im Zusammenhang mit dem Konsum von alkoholischen Getränken, die vorgenannten Mindeststandards, die verbindlich in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO festgeschrieben sind, von einer großen Anzahl von Personen nicht mehr eingehalten werden, bedarf es weitergehender Anordnungen, um einen Gesundheitsschutz effektiv zu gewährleisten.

Das Bestreben des Bezirksamts Eimsbüttel, als der für den Bezirk Hamburg Eimsbüttel zuständigen Infektionsschutzbehörde, ist, die Lockerungen der Beschränkungen, die vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg erlassen wurden, mit Augenmaß zu begleiten. Dabei sollen besondere Gefahrenlagen erkannt und ihnen zum Schutz vor Infektionsgefahren für die menschliche Gesundheit begegnet werden.

Die Einsatzkräfte der Polizei Hamburg haben in den Wochen vor dem Erlass von Alkoholverkaufsverboten zunehmend Verstöße gegen die geltenden Abstandsgebote im Zuständigkeitsbereich des Bezirksamts Eimsbüttel, konkret in dem Stadtteil Eimsbüttel und hier im Umfeld der Altonaer Straße (Eimsbütteler Schanze), in den Abendstunden sowie zur Nachtzeit festgestellt. Aufgrund der zurückliegenden Lockerungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO und der damit einhergehenden Zunahme des geselligen Zusammenseins erfährt der vorgenannte Bereich einen stetigen Zustrom an Besucherinnen und Besuchern, sowohl in den dortigen Gastronomiebetrieben als auch auf den umliegenden öffentlichen Flächen und Wegen. Dabei war in der Regel festzustellen, dass viele der anwesenden Personen ohne die gebotenen Abstände dicht und sichtlich alkoholisiert beieinander standen. Aufforderungen der Einsatzkräfte, die Abstandsregelungen einzuhalten, waren nicht geeignet, eine Verhaltensänderung der Besucherinnen und Besucher zu erreichen. Vor Erlass der Allgemeinverfügungen zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke stellten die Bereiche vor Alkoholverkaufsstellen in den Vergnügungsvierteln besondere Brennpunkte dar. Dies umfasste die Eingangsbereiche und Vorplätze von Kiosken und Gaststätten mit Außer-Haus-Verkauf alkoholischer Getränke. Es bildeten sich lange Personenschlangen, die Verkaufsstellen waren zeitweilig überfüllt.

In den angrenzenden Bezirken Altona und Hamburg-Mitte wurde bereits am Wochenende vom Freitag, den 26. Juni 2020 bis zum Sonntag, den 28. Juni 2020, einzelnen Betrieben der Außer-Haus-Verkauf von Alkohol untersagt. Diese punktuellen Maßnahmen konnten eine verlässliche

Einhaltung der Regelungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO jedoch nicht sicherstellen. Die zunächst sichtbaren Erfolge vor Ort führten teilweise zu Abwanderungstendenzen in andere Bereiche und waren nur vorübergehender Natur. Seitens der Polizei Hamburg konnte nicht festgestellt werden, dass die verantwortlichen Gastronomen bzw. Betreiber von Einzelhandelsgeschäften auf eine Einhaltung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO einen spürbaren Einfluss ausüben konnten.

Die Polizei Hamburg hatte auch im Juli 2020 wiederholt massive Verstöße gegen das Abstandsgebot des § 3, die Kontaktbeschränkungen des § 4 sowie gegen die allgemeinen Hygienevorgaben des § 5 der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO insbesondere im unmittelbar angrenzenden Stadtteil Sternschanze festgestellt. Einhergehend mit der Ferien- und Urlaubszeit verzeichneten sowohl die Vergnügungs- als auch das Rotlichtviertel in der Sternschanze und auf St. Pauli insgesamt wieder steigende Besucherzahlen. Am Wochenende zwischen dem 24. Juli 2020 und dem 26. Juli 2020 waren erstmals wieder Besucherzahlen erreicht worden, wie sie vor den beschränkenden Maßnahmen vor der Eindämmung der Pandemie im März dieses Jahres üblich waren. Das Personenaufkommen war in den Nachtstunden bei Besucherinnen und Besuchern an den beliebten Orten wiederholt sehr groß, insbesondere in dem Bereich der Sternschanze und der Großen Freiheit auf St. Pauli. Wiederholt mussten Einsatzkräfte der Polizei Besucherströme lenken und in Teilen die Straßen gegen einen weiteren Zulauf absperren. Für den Bereich der Sternschanze konnte am 25. Juli 2020 festgestellt werden, dass in der Spitze zwischen 20 Uhr und 24 Uhr bis zu 1.400 Besucherinnen und Besucher allein den Bereich Schulterblatt/Piazza aufgesucht hatten. Die Besucherinnen und Besucher des Stadtteils brachten nur in seltenen Fällen alkoholische Getränke zum Verzehr selbst mit. Der Erwerb von alkoholischen Getränken an den Kiosken bzw. Gaststätten führte zu einem sehr großen Andrang vor den entsprechenden Objekten. In den späten Abend- bzw. Nachtstunden kam es alkoholbedingt zu einem enthemmten, teilweise auch zügellosem Verhalten der Besucherinnen und Besucher. Der Ortsteil Sternschanze liegt in unmittelbarer Nähe zum oben genannten Bereich der Altonaer Straße des Zuständigkeitsbereiches des Bezirksamtes Eimsbüttel und ist als „Eimsbütteler Schanze“ dem Schanzenviertel – nicht jedoch dem Ortsteil Sternschanze – zuzuordnen.

Die Polizei Hamburg war gezwungen, mehrere Verkaufsverbote gemäß § 13 Absatz 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO auszusprechen. Dies hatte zur Folge, dass der Bedarf an alkoholischen Getränken fast vollständig aus Kiosken gedeckt wurde. Dabei konnte festgestellt werden, dass jede einzelne Schließung von Verkaufsstellen Abwanderungsbewegungen zu anderen Verkaufsstellen zur Folge hatte. Dabei bildeten sich wiederum Warteschlangen, in denen das Abstandsgebot der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ebenfalls nicht eingehalten wurde.

Maßnahmen der Polizei Hamburg fanden keine bzw. nur sehr wenig Akzeptanz und das Einschreiten der Einsatzkräfte wurde zwar kurzfristig, aber nicht nachhaltig, befolgt. Es ist zu erwarten, dass das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke im Bereich des Schulterblatts zu Abwanderungsbewegungen in Richtung Altonaer Straße führen wird.

Die Ereignisse an den Wochenenden bis zum erstmaligen Erlass von Allgemeinverfügungen zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke der Bezirksamter Altona, Eimsbüttel und Hamburg-Mitte haben gezeigt, dass die in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO

festgeschriebenen Maßnahmen nicht genügen, um ausreichenden bzw. umfassenden Infektionsschutz Rechnung zu tragen. Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass es zu Situationen gekommen ist, die es der Polizei Hamburg nicht mehr möglich machten, die Einhaltung des Abstandsgebots und der Hygienevorgaben ohne die Anwendung unmittelbaren Zwangs sicherzustellen. Zu konstatieren war, dass zusätzliche Maßnahmen geboten waren, die sicherstellen, dass den Regelungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, insbesondere dem Abstandsgebot gemäß § 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, nachgekommen wird.

Angesichts dieser Umstände hat das Bezirksamt Eimsbüttel als zuständige Infektionsschutzbehörde gemäß § 28 IfSG erstmalig am 30. Juli 2020 eine erste Allgemeinverfügung erlassen, mit der der Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken für das Wochenende vom 31. Juli 2020 bis zum 2. August 2020 jeweils von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages in dem betroffenen Ortsteil untersagt wurde.

Die darauf folgenden Lage- und Einsatzberichte der Polizei Hamburg zeigten, dass an jenem Wochenende im Vergleich zu den vorangegangenen Wochenenden im Juli 2020 weniger Personen in den betroffenen Vergnügungsvierteln unterwegs waren und sich wesentlich weniger Personenansammlungen bildeten. Es konnte insbesondere festgestellt werden, dass sich die Besucherinnen und Besucher im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung weitestgehend an die Vorgaben der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO hielten und sich zum überwiegenden Teil verständnisvoll und kooperativ verhielten. Dennoch ereigneten sich erneut Verstöße gegen das geltende Abstandsgebot sowie gegen die allgemeinen Hygienevorgaben der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, sodass die Polizei Hamburg in den Einsatzbereichen der Polizeikommissariate 15, 16 und 21 die zahlreiche Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten, mehrere Partys auflösen und Betriebe gänzlich schließen mussten.

Das Bezirksamt Hamburg Eimsbüttel erließ für das darauffolgende Wochenende ein weiteres Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von Alkohol für den betroffenen Ortsteil, wobei nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage, insbesondere nach Auswertung der Lageberichte der Polizei Hamburg, festgelegt wurde, dass der zeitliche Geltungsbereich der zweiten Allgemeinverfügung im Vergleich zur vorangegangenen Woche zu beschränken war. Somit wurde der Außer-Haus-Verkauf alkoholischer Getränke nur für Freitag, den 7. August 2020 und für Samstag, den 8. August 2020, jeweils von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages untersagt. Die Lage- und Einsatzberichte der Polizei Hamburg bestätigten die positive Wirkung des Verkaufsverbots nochmals. Die Polizei Hamburg stellte erneut ein geringeres Personenaufkommen als an den Wochenenden im Juli 2020 ohne Alkoholverkaufsverbot fest, wobei die Außengastronomie sehr gut besucht war. Die Abstandsvorgabe der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO traf auf eine deutlich höhere Akzeptanz bei den noch Anwesenden, die sich zudem überwiegend freundlich, einsichtig und friedlich verhielten. Die polizeilichen Feststellungen ließen weder erkennen, dass die Anwesenden in relevantem Umfang eigene alkoholische Getränke mitbrachten, noch, dass die Anwesenden sich in den Randbereichen der Verbotszone mit alkoholischen Getränken versorgt und die Verbotszone sodann aufgesucht hätten.

Eine weitere Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Hamburg Eimsbüttel ordnete ein Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken auch für das darauffolgende Wochenende an. Das Verbot galt wiederum für Freitag, den 14. August 2020 und für Samstag, den 15.

August 2020, jeweils von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages. Auch das dritte Alkoholverkaufsverbot trug nach den Feststellungen der Polizei Hamburg maßgeblich zur besseren Einhaltung des Abstandsgebotes und der Kontaktbeschränkungen bei. Die Besucherzahl stieg in den Vergnügungsvierteln zwar merklich gegenüber dem Vorwochenende an. Verstöße gegen die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO kamen ebenfalls vor, namentlich innerhalb von Warteschlangen vor Gaststätten die Überfüllung einzelner Straßen. Die polizeilichen Maßnahmen in Form von Gesprächen mit den Anwesenden und zeitweiligen Sperren von Straßenzügen trafen jedoch überwiegend auf Einsicht und Kooperationsbereitschaft. Die konstruktive Haltung der Anwesenden lässt sich augenscheinlich durch den geringeren Alkoholisierungsgrad erklären, der gegenüber den Wochenenden vor dem erstmaligen Erlass von Alkoholverkaufsverboten merklich herabgesetzt war. Weitere Ansammlungen im öffentlichen Raum waren nicht festzustellen. Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke zeigte erneut Wirkung, wobei die Polizei keine Umgehungen durch das Mitbringen von alkoholischen Getränken, durch etwaige fliegende Händler oder durch den Alkoholverkauf außerhalb der Verbotsgrenzen feststellen konnte.

Auch für den Zeitraum von Freitag, den 21. August 2020 bis Samstag, den 22. August 2020, erließ das Bezirksamt Eimsbüttel eine weitere Allgemeinverfügung. Die vierte Allgemeinverfügung zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke, das jeweils von 20:00 bis 6:00 Uhr des Folgetages galt, zeigte überwiegend Wirkung. Verstöße konnten nur vereinzelt festgestellt werden. Wenige Besucherinnen und Besucher führten außerhalb des Geltungsbereichs erworbenen Alkohol mit sich. Ansammlungen in den Vergnügungsvierteln waren nur vereinzelt und nicht durch große Menschenmengen festzustellen. Die Besucherzahlen stiegen in allen Bereichen, insbesondere in der Umgebung der Reeperbahn und Sternschanze und deren angrenzenden Randbereiche, ab 22:00 Uhr bis 2:00 Uhr am Folgetag deutlich an. Ab 22:00 Uhr wechselte das touristisch geprägte Publikum und Gastronomiebesuchern zu eher vergnügungsorientierten, jüngeren Besucherinnen und Besuchern. Im weiteren Verlauf des Abends, insbesondere im Verlauf des Freitagsabends, wurden verstärkt in den Vergnügungsvierteln teils aggressive jüngere Besucherinnen und Besucher angetroffen. Es konnte ein steigendes Unverständnis bei Besucherinnen und Besuchern ebenso wie bei Kioskbetreibern, bei denen Verstöße gegen das Alkoholverkaufsverbot oder die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO festgestellt wurden, beobachtet werden.

Vor dem Hintergrund der gewonnenen Erkenntnisse entschied sich das Bezirksamt Hamburg Eimsbüttel, auch für das folgende Wochenende von Freitag, den 28. August 2020, bis Samstag, den 29. August 2020, ein Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke mittels Allgemeinverfügung auszusprechen. Der räumliche Geltungsbereich der vorherigen Allgemeinverfügung wurde beibehalten. Allerdings hielt das Bezirksamt Hamburg Eimsbüttel es für erforderlich, den zeitlichen Geltungsbereich zu verändern und das Verbot erst ab jeweils 22:00 Uhr auszusprechen. Die zeitliche Beschränkung auf nunmehr 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages basierte insbesondere auf den dargelegten Beobachtungen der Polizei Hamburg am vorherigen Wochenende.

Auch die fünfte Allgemeinverfügung zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke zeigte die beabsichtigte Wirkung. Den Lageberichten der Polizei Hamburg war zu entnehmen, dass lediglich ein geringes Auftreten von Ansammlungen zu verzeichnen war und die

Lage überwiegend als ruhig und friedlich bezeichnet werden konnte. Auch wenn sich weniger Personen im Bereich der Vergnügungsviertel und den angrenzenden Bereichen aufhielten, waren jedoch die Lokalitäten z. B. im Bereich der Reeperbahn gut besucht. Insgesamt war im Vergleich zum vorherigen Wochenende das Personenaufkommen leicht gestiegen. Der Alkoholisierungsgrad der Personen war grundsätzlich – im Vergleich zu den Wochenenden vor Erlass der Allgemeinverfügungen zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke – deutlich reduzierter. Insbesondere für den Freitagabend war aber festzuhalten, dass auch alkoholisierte und zeitgleich latent aggressive Personen ab 21:00 Uhr und im weiteren Verlauf des Abends bzw. der Nacht unterwegs waren.

Das Bezirksamt Eimsbüttel erließ auch für Freitag, den 4. September 2020 und Samstag, den 5. September 2020, eine Allgemeinverfügung mit der der Außer-Haus-Verkauf alkoholischer Getränke jeweils von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages untersagt wurde. In den von der Polizei durchgeführten Einsätzen in den Vergnügungsvierteln, u.a. im Bereich der „Schanze“, bestätigten sich die Feststellungen aus den vorangegangenen Wochenenden. Das erlassene Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke wirkte sich erneut positiv auf die Anzahl und Zusammensetzung der Besuchergruppen aus und der Alkoholisierungsgrad der Personen war im Vergleich zu den Wochen ohne das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke deutlich reduzierter. Dennoch konnten wiederum alkoholisierte, enthemmte, und zum Teil aggressive Personen festgestellt werden. In den Warteschlangen vor Lokalen in den Vergnügungsvierteln wurde das Abstandsgebot der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO wiederum nicht durchgehend eingehalten. Es mussten mehrere Platzverweise ausgesprochen werden. Zudem mussten einige wenige Personen in Gewahrsam genommen werden. Auch am Samstag, den 5. September 2020, mussten im angrenzenden Bereich der Sternschanze erneut Verstöße gegen das geltende Abstandsgebot, sowie gegen das Verbots des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke festgestellt und geahndet werden. Aufgrund des hohen Personenandrangs im Einlassbereich einzelner Gaststätten und der zum Teil überfüllten Lokale, kam es erneut zu mehreren Verstößen gegen das geltende Abstandsgebot in den Vergnügungsvierteln.

Auch für Freitag, den 11. September 2020 und Samstag, den 12. September 2020 hielt das Bezirksamt Hamburg Eimsbüttel es für geboten, durch eine Allgemeinverfügung den Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken jeweils von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages zu untersagen. Die Polizei Hamburg kontrollierte auch an diesem Wochenende in sog. Schwerpunkteinsätzen die Einhaltung des Verbots sowie die Einhaltung der Regelungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO. Ein weiteres Mal konnte festgehalten werden, dass das Verbot eine positive Wirkung zeigt. Die betroffenen Bereiche der Vergnügungsviertel verzeichneten ein ähnliches Personenaufkommen wie in der Vorwoche. Die Abstandsgebote konnten weitestgehend eingehalten werden. Lediglich bei der kurzzeitigen Bildung von Warteschlangen herrschte Handlungsbedarf vor Ort. Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken wurde ausnahmslos beachtet. Es konnte nicht festgestellt werden, dass Personen sich im unmittelbaren Randbereich der Verbotszonen mit alkoholischen Getränken versorgten und damit in die Verbotszonen zurückkehrten.

Das Bezirksamt Eimsbüttel erließ auch für Freitag, den 18. September 2020 und Samstag, den 19. September 2020 eine Allgemeinverfügung, mit der der Außer-Haus-Verkauf

von alkoholischen Getränken jeweils von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages untersagt wurde. Die Polizei Hamburg führte auch an jenem Wochenende Schwerpunkteinsätze durch, bei denen festgestellt werden konnte, dass sich die erlassene Allgemeinverfügung erneut insgesamt positiv auf die Anzahl und die Zusammensetzung der Besuchergruppen auswirkte. Im angrenzenden Stadtteil Sternschanze im Bereich der Piazza waren an beiden Tagen jeweils in der Spitze ca. 400 bis 500 Besucherinnen und Besucher anwesend und die Außengastronomie war jeweils sehr stark ausgelastet. Insbesondere durch die nach positiven Corona-Testungen freiwillig erfolgte Schließung der Gaststätte „Katz“, konnte hier kein stationäres Besucheraufkommen auf der Piazza festgestellt werden. Gleichwohl musste die Polizei Hamburg wegen unerlaubten Außer-Haus-Verkaufs von Alkohol Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten und darüber hinaus erneute Besucherstopps anordnen, um die geltenden Abstands- und Hygieneregeln der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO auch innerhalb von Warteschlangen vor Gaststätten durchzusetzen. Auch konnte in dem angrenzenden Stadtteil in unmittelbarer Nähe zu dem Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung wieder festgestellt werden, dass in den Außenbereichen mehrerer Gaststätten der erforderliche Mindestabstand nicht eingehalten und erforderliche Mund-Nasen-Bedeckungen nicht getragen wurden.

Auch an dem anschließenden Wochenende untersagte das Bezirksamt Eimsbüttel durch Allgemeinverfügung für Freitag, den 25. September 2020 und Samstag, den 26. September 2020 den Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken jeweils von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages. Die Polizei Hamburg führte auch an diesem Wochenende gemeinsame Schwerpunkteinsätze durch. Die Besucherzahlen im Bereich der Vergnügungsviertel waren mit denen des vorherigen Wochenendes vergleichbar. Erneut wurde festgestellt, dass sich die erlassene Allgemeinverfügung insgesamt positiv auf die Zusammensetzung der Besuchergruppen auswirkte. Wieder war ein – im Vergleich zu den Zeiten ohne Verbotsverfügung – geringerer Alkoholisierungsgrad der Besucher und Besucherinnen zu konstatieren. Dieses lässt sich vornehmlich auf das Verbot und die mangelnde Möglichkeit kostengünstige Getränke außerhalb von Gaststätten zu erwerben zurückführen. Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken wurde bis auf wenige Ausnahmen beachtet.

Nach Einschätzung der Polizei Hamburg und des Bezirksamts Hamburg Eimsbüttel ist es grundsätzlich aus epidemiologischer Sicht weiterhin angezeigt, die positive Wirkung des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken an Wochenendtagen in bestimmten, hoch frequentierten Bereichen zur Abend- und Nachtzeit aufrecht zu erhalten, da ohne die Allgemeinverfügung aus polizeilicher Erfahrung eine aggressivere Grundstimmung sowie weiterreichende Verstöße gegen die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zu erwarten sind. Derzeit herrscht aufgrund der erlassenen Allgemeinverfügungen zwar eine entspannte Grundstimmung bei den Besucherinnen und Besuchern, dieses ist unter anderem auf das veränderte Besucherklientel und insbesondere auf den geringeren Alkoholisierungsgrad der Besucherinnen und Besucher zurückzuführen. Beim Wegfall der Allgemeinverfügung würde der Zugang zum Alkohol jedoch wesentlich vereinfacht. In der Folge wäre davon auszugehen, dass der Grad der Alkoholisierung und auch die Anzahl der vor Ort befindlichen Personen wesentlich zunehmen würden.

Das Bezirksamt Hamburg Eimsbüttel hat aufgrund der Erkenntnisse aus den Wochenendlagen ab Juni 2020 Grund zu der berechtigten Annahme, dass im Zusammenhang mit

steigendem Alkoholkonsum, die geltenden Abstandsregelungen regelmäßig nicht eingehalten und durch polizeiliche Einsätze auch nicht, schon gar nicht proaktiv, unterbunden werden können.

Der von der Allgemeinverfügung betroffene Gebiet in Eimsbüttel ist insbesondere bei jungen Erwachsenen bekannt und attraktiv. Die Gruppe der 20 bis 39-jährigen gehört zu der stark von einer SARS-CoV-2-Infektion betroffenen Altersgruppe, wobei die Entwicklung des Infektionsgeschehens in den zurückliegenden Wochen gezeigt hat, dass die Altersgruppe der 20 bis 39-jährigen aktuell zur deutlich am stärksten betroffenen Alterskohorte zählt. Sollte es bei diesen zufälligen Treffen verschiedener Gruppen zu Infektionen kommen, ist das Nachhalten der Kontakte nicht möglich. Dies macht das epidemiologisch gebotene Eingrenzen bzw. die Unterbrechung von Infektionsketten unmöglich. Die Herkunftsorte der Anwesenden sind größtenteils unbekannt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Örtlichkeit über den Bezirk Eimsbüttel hinaus äußerst attraktiv wirkt. Deshalb steht zu befürchten, dass die Infektionslage durch externe Besucherinnen und Besucher noch unübersichtlicher werden kann. Das Virus kann aus dem Umland oder anderen Bezirken in den Bezirk Eimsbüttel hineingetragen werden. Genauso ist eine Verbreitung in andere Teile der Freien und Hansestadt Hamburg und des Umlandes zu befürchten. Die beobachteten Personengruppen zeichnen sich durch eine vergleichsweise hohe Mobilität aus, was zu einem wesentlich höheren Infektionsrisiko beiträgt. Sollte es aufgrund einer größeren Menschenansammlung im Bezirk Eimsbüttel zu einem Infektionsausbruch kommen (sog. Superspreader-Event), wäre ein sehr wirksames Mittel des öffentlichen Gesundheitsdienstes, nämlich die Unterbrechung von Infektionsketten, ausgeschaltet. „Superspreading Events“ („SSE“) sind Ereignisse, bei denen eine infektiöse Person eine Anzahl an Menschen ansteckt, die deutlich über die durchschnittliche Anzahl an Folgeinfektionen hinausgeht. Darunter werden Einzelergebnisse verstanden, im Gegensatz zu Situationen mit intensiver Übertragung, wo mehrere Ereignisse, vielleicht sogar über mehrere Tage zum Übertragungsgeschehen beitragen. Für das Auftreten eines „SSE“ sind drei Aspekte von Bedeutung: 1. die Anwesenheit eines Superspreaders, 2. die äußeren Begleitumstände (Setting) und 3. die Eigenschaften der Exponierten. Die individuelle Infektiosität unterliegt vermutlich einer großen Streuung, so dass wenige Personen sehr infektiös und viele weniger infektiös sind. Möglicherweise spielt hierbei eine Rolle, dass manche Personen besonders viele infektiöse Partikel beim Atmen, Sprechen oder Singen emittieren (sog. „super-emitter“). Darüber hinaus gibt es Begleitumstände, die eine ungewöhnlich hohe Übertragung begünstigen. Zu diesen gehören vor allem Situationen, in denen sich kleine, infektiöse Partikel (aerolierte Partikel) im Raum anreichern. Dazu tragen bspw. die vermehrte Freisetzung kleiner Partikel durch Schreien oder Singen und Aktivitäten mit gesteigerter Atemtätigkeit bei. Ein weiterer Faktor können extensive soziale Interaktion und erhöhte Kontaktraten sein. Auch wenn sich unter den Exponierten besonders viele vulnerable Personen befinden, kann es zu einer großen Anzahl an Übertragungen kommen. So sind ältere Personen und Personen mit bestimmten Vorerkrankungen empfänglicher.

Das Bezirksamt Eimsbüttel hat sich angesichts dieser Umstände sowie aufgrund der gestiegenen Anzahl an Neuinfektionen als notwendige Schutzmaßnahme dazu entschlossen, den Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken in dem vorgenannten Gebiet im Vorwege zu untersagen, um der Gefahr eines unkontrollierbaren Infektionsgeschehens wirksam zu begegnen. Aufgrund der o.g.

Erfahrungen wird dabei der räumliche und zeitliche Geltungsbereich des Verbots des letzten Wochenendes beibehalten.

Vor dem Hintergrund, dass nunmehr die Hamburger Herbstferien beginnen und berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass an dem Wochenende vom 2. Oktober bis 4. Oktober 2020, als auch vom 9. Oktober bis 11. Oktober 2020 die Besucherzahlen im räumlichen Geltungsbereich der Verfügung ansteigen werden, andererseits aufgrund des derzeitigen Infektionsgeschehens nicht davon auszugehen ist, dass die Infektionszahlen nennenswert abnehmen werden, hat sich das Bezirksamt Eimsbüttel dazu entschieden, den zeitlichen Geltungsbereich der Verfügung auf die nächsten beiden Wochenenden auszuweiten.

II.

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Absatz 1 IfSG. Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Behörde kann zudem unter diesen Voraussetzungen Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Dem steht nicht entgegen, dass durch diese Maßnahme Betreibern und Inhabern von Außer-Haus-Verkaufsstellen alkoholischer Getränke ein grundrechtlich geschütztes Verhalten (Verkauf von alkoholischen Getränken an bestimmten Tagen zu bestimmten Uhrzeiten) untersagt wird, und nicht feststeht, dass diese in Anspruch genommenen Personen zu den in § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG genannten Personen (Kranke, Krankheits- bzw. Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider) zählen. Denn § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG ermöglicht es den zuständigen Behörden, notwendige Schutzmaßnahmen auch gegen Dritte, sogenannte Nichtstörer, zu ergreifen. Der Begriff der „Schutzmaßnahmen“ ist umfassend und eröffnet der Infektionsschutzbehörde ein möglichst breites Spektrum an geeigneten Schutzmaßnahmen, welches durch die Notwendigkeit der Maßnahme im Einzelfall begrenzt wird. Die Feststellung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern eröffnet zwar den Anwendungsbereich der Norm, begrenzt jedoch nicht den Kreis möglicher Adressaten infektionsschutzrechtlicher Anordnungen.

Hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahme hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen. Dem liegt die Erwägung zu Grunde, dass sich die Bandbreite der Schutzmaßnahmen, die bei Auftreten einer übertragbaren Krankheit in Frage kommen können, nicht im Vorfeld bestimmen lässt. Unabhängig von der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, die auf dem gesamten Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg Wirkung entfaltet, können weitere infektionsschutzrechtliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden, soweit diese durch die zuständige Behörde in bestimmten Bereichen bzw. Lagen als notwendig angesehen werden.

1.

Das Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, größere Ansammlungen von Personen, bei denen aufgrund einer Alkoholisierung die Gefahr besteht, dass die Hemmschwelle sinkt, die nach der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO weiterhin zu befolgenden Vorgaben einzuhalten, im räumlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung zu verhindern. Durch die Allgemeinverfügung soll ein Beitrag zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und insbesondere

zur Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems geleistet werden.

Der Konsum alkoholischer Getränke fördert durch eine zunehmend unkontrollierte Artikulationsweise des Menschen die Gefahr der Übertragung von SARS-CoV-2 mittels Tröpfchen, Aerosolen oder ähnlichem von Mensch zu Mensch. Dies wiegt besonders schwer, da der Konsum alkoholischer Getränke auch dazu führt, dass die Reaktions- und Wahrnehmungsfähigkeit beeinträchtigt wird und in Bezug auf räumliche Abstände nachlässt. Zudem sinkt auch die Bereitschaft, Anordnungen der Polizei zu befolgen. Die Gefahr der Unterschreitung des vorgesehenen Mindestabstands steigt dadurch. Bei den beobachteten Ansammlungen (zum Teil erheblich) alkoholisierter Personen, wie sie vor dem Erlass von Alkoholverkaufsverboten vorkamen, besteht daher ein besonders hohes Infektionsrisiko, weil dort die zur Vermeidung von Ansteckungen erforderlichen Abstände zwischen Menschen nicht eingehalten werden.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in der Freien und Hansestadt Hamburg sicherzustellen. Die bereits ergriffenen Maßnahmen dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 erkrankte Personen zu sichern.

Bei der Beurteilung komplexer Gefahrenlagen kommt der zuständigen Behörde hinsichtlich der Einschätzung der geeigneten, erforderlichen und gebotenen Maßnahmen grundsätzlich ein weiter Entscheidungsspielraum zu. Das Bezirksamt Eimsbüttel ist bei ständiger Überprüfung ihrer möglichen Auswirkungen auf die Infektionszahlen einerseits und der Berücksichtigung des Gewichts der verbleibenden Grundrechtseingriffe andererseits darauf bedacht, in möglichst vielen Bereichen eine zunehmende Annäherung an die Situation vor Beginn der Corona-Pandemie zu erreichen. Es ist daher plausibel, etwaige Lockerungen, mit denen ein spezifisch höheres Infektionsrisiko verbunden ist, der bestehenden Erkenntnislage anzupassen, diese stufenweise vorzunehmen oder ggf. zu verschieben.

Die Abgabe von alkoholischen Getränken zu später Stunde in Verbindung mit den weiteren Lockerungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO birgt ein hohes Potenzial, dass sich an verschiedenen Orten über einen längeren Zeitraum Menschenansammlungen bilden. Durch größere Menschenmengen, die gemeinsam bzw. in größeren Gruppen alkoholische Getränke konsumieren und denen die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln zunehmend schwerer fällt, wird das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vergrößert.

Die Beobachtungen von Einsatzkräften der Polizei Hamburg haben vor dem erstmaligen Erlass von Alkoholverkaufsverboten gezeigt, dass aufgrund der enthemmenden Wirkung von Alkohol das Abstandsgebot nicht eingehalten wird. Die Einhaltung der Abstandsregelungen ist jedoch von enormer Wichtigkeit, um der Gefahr des weiteren Anstiegs der Neuinfektionszahlen zu begegnen. Maß-

nahmen wie diese, deren Zweck darauf gerichtet ist, die Abstandsregelungen wirksam durchzusetzen bzw. deren Einhaltung sicherzustellen, zumindest aber zu unterstützen, dienen somit einem berechtigten, allgemeinen Interesse.

2.

Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke ist geeignet, um den Infektionsgefahren wirksam zu begegnen und somit die Einhaltung der Mindestabstandsregelungen nach § 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sicherzustellen.

Die Verfügbarkeit von alkoholischen Getränken zum Verzehr im öffentlichen Raum fördert und förderte auch in der Vergangenheit die Entstehung und das Andauern von Menschenansammlungen in den betroffenen Gebieten. Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke mindert die Attraktivität des öffentlichen Raums für Zusammenkünfte und verringert so das Risiko, dass sich überhaupt derart große Ansammlungen bilden, die nur mit großem Aufwand punktuell und auch nur kurzfristig erfolgreich aufgelöst werden können. Aus denselben Erwägungen ist auch die bloße Abgabe alkoholischer Getränke zu untersagen, da es andernfalls unschwer möglich wäre, sich mit alkoholischen Getränken – etwa durch eine vorherige Bestellung – zu versorgen. Abgabe im Sinne dieser Allgemeinverfügung meint die unentgeltliche Überlassung alkoholischer Getränke durch Gewerbetreibende, etwa durch Umgehungsgeschäfte, bei denen alkoholische Getränke als kostenloser Zusatz zu einem Kauf hinzugegeben werden.

Da der Ausschank alkoholischer Getränke auf den konzessionierten Flächen und im Bereich der Außengastronomie der Gaststättenbetriebe weiterhin zulässig ist, ist damit zu rechnen, dass sich die Besucherinnen und Besucher nur auf diese verteilen und sich mangels Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke nicht auf den öffentlichen Flächen, die von der Allgemeinverfügung erfasst werden, ansammeln. Das Alkoholverkaufsverbot erleichtert die Einhaltung und die Durchsetzung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO aber auch dort, wo gleichwohl Ansammlungen entstehen. Denn der geringere Alkoholisierungsgrad der Anwesenden verbessert die Einsicht und Kooperationsbereitschaft.

Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs wirkt dem Entstehen von Infektionsgefahren bereits im Vorfeld durch die Vermeidung der Bildung risikogeneigter Menschenansammlungen entgegen. Es macht darüber hinaus die polizeiliche Auflösung solcher Ansammlungen entbehrlich, wodurch sowohl das Konfliktpotenzial als auch das Infektionsrisiko zusätzlich minimiert werden.

Zudem zeigen die Erfahrungen der vergangenen Wochenenden, dass die Allgemeinverfügung das Ziel fördert und damit geeignet ist. Ausweislich des Lagebildes der Polizeikommissariate 15, 16, 21 und 23 hatte das Verkaufsverbot Auswirkungen auf die Anzahl und Zusammensetzung der Besuchergruppen. Es wurden insgesamt weniger Personen vor Ort festgestellt. Dies hatte zur Folge, dass die Anzahl und die Verdichtung der Menschenansammlungen sich reduzierten.

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Eingriffsintensitäten geht das Bezirksamt Eimsbüttel davon aus, dass das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken die geeignetste Maßnahme darstellt. Aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens und der schwierigen Beherrschbarkeit spontan auftretender Handlungserfordernisse ist ein präventives dem repressiven Vorgehen vorzuziehen.

3.

Die Untersagung des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken ist auch erforderlich.

Dies gilt insbesondere in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht sowie in Bezug auf die von der Maßnahme Betroffenen. Es ist anzunehmen, dass ohne diese Maßnahme der erforderlichen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nicht genüge getan werden kann.

Auf Grundlage der an den vergangenen neun Wochenenden gewonnenen Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass derzeit kein anderes Mittel zur Verfügung steht, welches in gleicher Weise geeignet wäre, um das legitime Ziel zu erreichen.

So muss etwa ein vollständiges Alkoholverkaufsverbot ausscheiden, da damit den Anwohnerinnen und Anwohnern die Möglichkeit genommen würde, sich überhaupt mit Alkohol zu versorgen. Zudem würden die ansässigen gastronomischen Betriebe – die gemäß § 15 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO weiteren Vorgaben unterliegen – in einem unverhältnismäßig hohen Maße bei der Geschäftsausübung beeinträchtigt.

Die Allgemeinverfügung stellt im Hinblick auf eine generelle Sperrstunde mit der Folge der vollständigen Schließung von Einzelhandelsgeschäften und Gaststätten das mildere Mittel dar. Während eine Sperrstunde die umfängliche Schließung von Gaststätten und Kiosken u. ä. im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung zur Folge hätte, können durch das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken die übrigen Geschäftstätigkeiten weiterhin fortgeführt werden. Dem Einzelhandel wird zudem weiterhin gestattet, seine Tätigkeit aufrechtzuerhalten.

Weiterhin kommt es vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht in Betracht, das Betreten und den Aufenthalt in dem betroffenen Bereich für Besucherinnen und Besucher ausnahmslos zu untersagen oder den Alkoholkonsum außerhalb von konzessionierten Gaststätten grundsätzlich zu untersagen.

Die Erfahrungen der Wochenenden vor dem erstmaligen Erlass von Allgemeinverfügungen mit Alkoholverkaufsverboten haben zudem gezeigt, dass ein – insofern durch § 13 Absatz 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gestattetes – repressives Vorgehen gegen einzelne Betriebe nicht geeignet ist, um die Entstehung größerer Menschenansammlungen nachhaltig zu unterbinden. Soweit bereits gegen einzelne Betriebe ein Außer-Haus-Verkaufsverbot ausgesprochen wurde, musste festgestellt werden, dass potentielle Kundinnen und Kunden dann auf andere Betriebe ausgewichen sind. Die epidemiologisch bedenklichen Menschenansammlungen konnten durch diese Maßnahmen nicht verhindert werden. Letzteres ist wesentlich, um dem Infektionsschutz in hinreichender Weise nachzukommen.

Die Erfahrungen der neun zurückliegenden Wochenenden haben außerdem gezeigt, dass durch die präventive Untersagung das Entstehen epidemiologisch kritischer Menschenansammlungen bereits im Vorwege effektiv unterbunden werden kann. Bei den noch vorhandenen Ansammlungen war deutlich sichtbar, dass es den anwesenden Personen nun erheblich leichter fiel, die aus epidemiologischer Sicht gebotenen Regeln einzuhalten.

Auch die zu erwartende recht hohe Anzahl an Besucherinnen und Besuchern machen das Alkoholverkaufsverbot zusätzlich erforderlich. Sie würden, wenn der Außer-Haus-

Verkauf von alkoholischen Getränken erlaubt wäre, voraussichtlich zu mehr und beharrlicheren Verstößen gegen die HmbSARS-CoV-2 EindämmungsVO führen. Denn ein höherer Alkoholisierungsgrad würde die Fähigkeit und Bereitschaft der Anwesenden zur Einhaltung der HmbSARS-CoV-2 EindämmungsVO herabsetzen sowie die Kooperationsbereitschaft mit der Polizei verringern. Die gewissenhafte Einhaltung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ist im öffentlichen Raum bei einer hohen Anzahl an Besucherinnen und Besuchern umso dringlicher, weil die Kapazität der konzessionierten Bereiche und der Außengastronomiebereiche schneller erschöpft ist.

Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken ist auch im Hinblick auf den räumlichen Geltungsbereich erforderlich. Dieser umfasst sämtliche Gaststätten und Einzelhändler – insbesondere auch Kioske – gleichermaßen. Insofern wird einerseits dem Grundsatz der allgemeinen Gleichbehandlung Genüge getan und andererseits etwaigen Ausweichbewegungen von Besucherinnen und Besuchern entgegengewirkt.

Es ist aber auch erforderlich, den räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung weiterhin beizubehalten. Dieser beruht auf den von der Polizei Hamburg an den zurückliegenden Wochenenden gewonnenen Erkenntnissen. Der Bereich der Eimsbütteler Schanze wird regelmäßig von auswärtigen Besucherinnen und Besuchern frequentiert. Die in diesem Bereich ansässigen Betriebe dienen vordringlich der Versorgung der Besucherinnen und Besucher mit alkoholischen Getränken. Insofern wird einerseits dem Grundsatz der allgemeinen Gleichbehandlung Rechnung getragen, wonach wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln ist. Andererseits wird durch den konkreten Zuschnitt des räumlichen Geltungsbereiches etwaigen Ausweichbewegungen von Besucherinnen und Besuchern entgegengewirkt.

Sofern im Rahmen der polizeilichen Einsätze festgestellt wurde, dass an einigen Stellen keine Menschenansammlungen in einem Übermaß erkennbar waren, hindert dies nicht an der Einbeziehung in den räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung. Dabei handelt es sich um Randbereiche der von der Polizei Hamburg identifizierten Schwerpunktgebiete. Das Bezirksamt Eimsbüttel geht allerdings davon aus, dass bei einer nur punktuellen Untersagung des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke an den Schwerpunkten sodann mit Abwanderungsbewegungen zu fußläufig erreichbaren Ausweichorten zu rechnen ist. Die Erkenntnisse aus den vorangegangenen Wochen zeigen, dass insbesondere jüngere Besucherinnen und Besucher äußerst mobil sind und ohne weiteres gewillt sind, unterschiedliche Stadtteile aufzusuchen bzw. kurze bis mittlere Strecken in Kauf zu nehmen. Die Bezirksämter Altona und Hamburg-Mitte haben bereits angekündigt, ähnliche Allgemeinverfügungen zu erlassen, sodass sichergestellt werden kann, dass sich das infektionsschutzrechtlich problematische Geschehen nicht schlicht in andere Bezirke verlagert.

Auch die zeitliche Einschränkung des Verbots des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke unterstützt die Einschätzung der vorliegenden Allgemeinverfügung als das mildeste Mittel. Durch die zeitliche Begrenzung der Allgemeinverfügung wird sichergestellt, dass die Gewerbetätigkeiten der Betroffenen nicht übermäßig eingeschränkt werden und dass an den betroffenen Tagen in einem ausreichenden Maße alkoholische Getränke angeboten werden können. Den Einschätzungen der Polizei Hamburg lässt sich entnehmen, dass der Versorgungsbedarf in den späteren Abendstunden zunimmt. Durch das Verkaufsverbot

wird sichergestellt, dass die Versorgung mit alkoholischen Getränken bereits unterbrochen ist, wenn sie aus Sicht der Anwesenden erforderlich wird. Den Beobachtungen der Polizei Hamburg zufolge wechselt die Zusammensetzung der anwesenden Personen von einer touristischen zu einer vergnügungsorientierten Prägung, wobei der Wechsel sich ab ca. 22:00 Uhr vollzieht. Die Beibehaltung der zeitlichen Beschränkung auf 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages trägt insbesondere den Beobachtungen der Polizei Hamburg der letzten Wochenenden Rechnung. Demnach wird die Lage von 20:00 bis 22:00 Uhr von der Polizei Hamburg noch in allen Gebieten als friedlich und entspannt wahrgenommen. Allerdings steigen die Besucherzahlen in allen Bereichen, insbesondere in der Umgebung der Reeperbahn und Sternschanze, ab 22:00 Uhr bis 2:00 Uhr am Folgetag regelmäßig deutlich an.

Auch ist zu konstatieren, dass aggressive und alkoholisierte Personen in dieser Zeitspanne anzutreffen sind. Dass die Lage, insbesondere am letzten Wochenende, dennoch insgesamt als ruhig bewertet werden konnte und ein geringes Auftreten von Ansammlungen im öffentlichen Raum zu verzeichnen war, ist auf den Erlass der vorherigen Allgemeinverfügungen zurückzuführen und unterstreicht die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Maßnahme. Ein Verzicht auf diese Maßnahme zum jetzigen Zeitpunkt ist aus epidemiologischer Sicht nicht geboten.

Den Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken lediglich nur für das bevorstehende Wochenende zu untersagen, würde ebenfalls kein milderes Mittel darstellen, da sich die Lage angesichts des derzeitigen Infektionsgeschehens in Hamburg nicht kurzfristig entspannen wird. Jedenfalls für die Dauer der Herbstferien ist davon auszugehen, dass es gleichwohl zu steigenden Besucherzahlen in den Vergnügungsvierteln und im räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung kommen wird, so dass bereits jetzt prognostiziert werden kann, dass auch am übernächsten Wochenende die Untersagung des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke erforderlich sein wird. Vor diesem Hintergrund und dem Gebot der Vorhersehbarkeit des staatlichen Handelns, ist es nur konsequent die Untersagung schon jetzt auszusprechen. Im Übrigen wird es den Gewerbetreibenden dadurch im Vorwege ermöglicht, sich auf diese Situation besser einzustellen.

Hinsichtlich der betroffenen Adressaten wird durch die Allgemeinverfügung gewährleistet, dass die übrige Gewerbetätigkeit uneingeschränkt fortgeführt werden kann. Die Gastronomiebetriebe dürfen im Rahmen ihrer konzessionierten Tätigkeiten weiterhin alkoholische Getränke ausgeben. Für Supermärkte, Kioske, Tankstellen, Lieferbetriebe und vergleichbare Gewerbebetriebe verbleibt es bei der Möglichkeit, das übrige Sortiment an Kundinnen und Kunden zu verkaufen. Dass in diesem Zusammenhang auch sog. Kofferraumgeschäfte und private Straßenverkäufe nicht zulässig sind und nicht geduldet werden, ist offenkundig.

4.

Die angeordnete Maßnahme ist auch angemessen.

Das infektionsschutzrechtlich gebotene Vorgehen richtet sich zielgerichtet gegen Betriebe, in deren Nähe die Entstehung von Gefährdungslagen nach den bisherigen polizeilichen Erkenntnissen mit hoher Wahrscheinlichkeit absehbar ist. Das behördliche Vorgehen entspricht dem Gebot der Verhältnismäßigkeit, weil der Adressatenkreis an das aktuelle polizeiliche Lagebild angepasst ist und maßvoll ausgewählt wurde.

Zwar werden die von der Allgemeinverfügung betroffenen Gewerbetreibenden in der Ausübung der Berufsfreiheit gemäß Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz (GG) beeinträchtigt. Die Auswirkungen des Eingriffs beschränken sich jedoch auf einen überschaubaren Zeitraum und betreffen – hinsichtlich des Einzelhandels – lediglich einen Randbereich der geschäftlichen Tätigkeit.

Darüber hinaus wird das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken zeitlich auf das erforderliche Maß beschränkt. Es wird auf die stark frequentierten Abende und Nächte an den beiden anstehenden Wochenenden (2. Oktober bis 3. Oktober sowie 9. Oktober bis 10. Oktober 2020) jeweils von 22:00 Uhr bis um 6:00 Uhr des Folgetages beschränkt, da anzunehmen ist, dass auch an diesen kommenden Wochenenden zu diesem Zeitpunkt wieder vermehrt viele Besucherinnen und Besucher das betroffene Gebiet zum geselligen Zusammensein im öffentlichen Raum aufsuchen werden. Die Erkenntnisse der letzten Wochenenden haben gezeigt, dass derzeit eine zeitliche Beschränkung auf 22:00 Uhr ausreicht, um das mit der Allgemeinverfügung bezweckte Ziel, die Einhaltung des Abstandsgebotes, zu erreichen. Eine etwaige zeitliche Vorverlagerung würde die Betroffenen voraussichtlich über das gebotene Maß hinaus einschränken.

Die wirtschaftlichen Interessen der Betroffenen haben aus den vorgenannten Gründen hinter dem Interesse der Allgemeinheit im Hinblick auf den Gesundheits- und Infektionsschutz in der Zeit des äußerst dynamischen Verlaufs der Corona-Pandemie zurückzustehen. Das Bezirksamt Eimsbüttel verkennt nicht, dass mit dem abermaligen Erlass einer Allgemeinverfügung zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke eine gegenüber dem vergangenen Wochenende weitergehende, weil fortgesetzte und vertiefte wirtschaftliche Belastung der Gewerbetreibenden – insbesondere der vor Ort ansässigen Kioskbetreiber – einhergeht. In Anbetracht der möglichen Folgen einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 kann die Entscheidung über die notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen aber grundsätzlich nicht „nach Kassenlage“ getroffen werden. Dies gilt auch nicht nur für Kioskbetreiber, sondern auch für viele andere Branchen und Gewerbetreibende. Durch die Anpassung des zeitlichen Rahmens, dürften die wirtschaftlichen Belastungen für die Kioskbetreiber auch geschmälert werden.

Das Bezirksamt Eimsbüttel erkennt an, dass es sich bei den von der Allgemeinverfügung Betroffenen möglicherweise nicht um unmittelbare Störer handelt, wobei die aktuelle Rechtsprechung durchaus in Betracht zieht, die von einer solchen Allgemeinverfügung Betroffenen als Störer im Sinne des Gefahrenabwehrrechts anzusehen (siehe VGH München, Beschluss vom 13. August 2020, Az.: 20 Cs 20.1821 Rdnr. 36 ff.). Jedenfalls haben die Wochenenden Ende Juni und im Juli vor dem erstmaligen Erlass von Alkoholverkaufsverboten per Allgemeinverfügung bzw. die von der Polizei Hamburg gewonnenen Erkenntnisse gezeigt, dass eine direkte Ansprache der Störer nicht geeignet ist, um die epidemiologisch gebotene Einhaltung der Regelungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sowie der allgemeinen Hygieneregeln zu erreichen. Letztlich konnte die Polizei Hamburg immer nur für die Auflösung rechtswidriger Zustände sorgen, das Entstehen der Gefahrenlage aber selbst nicht verhindern. Nach der Einschätzung des Bezirksamts Eimsbüttel kann leider noch nicht von einem verantwortungsbewussten Verhalten der Besucherinnen und Besucher der von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Bereiche ausgegangen werden, sodass ein behördliches Tätigwerden weiterhin notwendig ist. Dies wird dadurch deutlich, dass auch an den vergangenen

Wochenenden weiterhin Verstöße gegen die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO geahndet, Partys aufgelöst und Betriebe geschlossen werden mussten. Die positiven Wirkungen hingegen, die an den vergangenen Wochenenden ebenfalls festzustellen waren, gingen bei einem Verzicht auf ein erneutes Alkoholverkaufsverbot mit hoher Wahrscheinlichkeit verloren, weil die Bevölkerung ein unzutreffendes Signal der Sorglosigkeit erhielt. Die ohnehin hohe Anzahl an Besucherinnen und Besuchern an gewöhnlichen Wochenendtagen in den Vergnügungsvierteln macht die verlässliche Einhaltung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO im öffentlichen Raum noch dringlicher. Vor dem Hintergrund des weiterhin bestehenden hohen Infektionsrisikos, des aktuellen Anstiegs der Neuinfektionszahlen und im Sinne einer effektiven Gefahrenabwehr sind daher weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, die sich auch gegen Nichtstörer richten können.

5.

Von einer vorherigen Anhörung der möglicherweise Betroffenen wird gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 1 1. Alt. (Gefahr im Verzug) und Nr. 4 Alt. 1 (Erlass einer Allgemeinverfügung) HmbVwVfG abgesehen. Die Gebotenheit der sofortigen Entscheidung ergibt sich im vorliegenden Fall aus der kurzfristigen Aktualisierung der Gefahrenprognose für die anstehenden Wochenenden. Aufgrund der gegenwärtigen Situation kann seitens des Bezirksamtes Eimsbüttel nicht ausgeschlossen werden, dass es durch die zu erwartenden Menschenansammlungen sowie den Alkoholkonsum zu erheblichen Gesundheitsgefahren für die anwesenden Bürgerinnen und Bürger durch eine hohe Krankheitsübertragungsrate des Coronavirus SARS-CoV-2 kommen wird.

6.

Die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 HmbVwVfG öffentlich. Ein Verwaltungsakt wird gemäß § 43 Absatz 1 HmbVwVfG gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in der er ihm bekannt gegeben wird. Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekanntgegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist und eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. In besonderen Eilfällen kann die öffentliche Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 HmbVwVfG auch dadurch erfolgen, dass ihr verfügender Teil auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich

gemacht wird. Der Begriff der besonderen Eilfälle erfasst Situationen, in denen eine Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger zu einem Zeitverlust führen würde, der mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Folge hätte, dass die in der Sache gebotenen Maßnahmen zu spät kommen würden. Die Situation ist vorliegend gegeben. Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke wird für die nächsten beiden Wochenenden angeordnet. Eine etwaige Bekanntmachung der Allgemeinverfügung im Amtlichen Anzeiger würde aber voraussichtlich erst so spät erfolgen, dass die Allgemeinverfügung keine Wirksamkeit mehr entfalten kann.

Die Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 HmbVwVfG im Bezirksamt Eimsbüttel, Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg, eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung wurde am 1. Oktober 2020 auf der Internetseite des Bezirksamtes Eimsbüttel (<https://www.hamburg.de/eimsbuettel>) zugänglich gemacht und wird somit am 2. Oktober 2020 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe beim Bezirksamt Eimsbüttel, Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg, Widerspruch erhoben werden.

Hinweise

Die Ziffer 1. der Allgemeinverfügung ist kraft der gesetzlichen Anordnung gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat somit keine aufschiebende Wirkung. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung der Ziffer 1. stellen gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß § 73 Absatz 2 IfSG mit Bußgeldern bis zu 25.000 € geahndet werden. Die Feststellung von Personalien ist auch zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens zulässig.

Die Vorschriften der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Zur Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung hat das Bezirksamt Eimsbüttel die Polizei Hamburg ersucht, im Wege der Amtshilfe ergänzende Hilfe zu leisten.

Bezirksamt Eimsbüttel



Anlage Allgemeinverfügung des
Bezirksamtes Eimsbüttel zum
Verbot des Außer-Haus-Verkaufs
alkoholischer Getränke

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Bezirksamts Altona vom 1. Oktober 2020 zum Verbot des Außer- Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 erster Halbsatz des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), wird die nachstehende Allgemeinverfügung abgedruckt. Diese ist gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz am 1. Oktober 2020 um 13.00 Uhr auf der Internetseite des Bezirksamts Altona unter <https://www.hamburg.de/altona> zugänglich gemacht worden.

Hamburg, den 1. Oktober 2020

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 2025

Allgemeinverfügung des Bezirksamts Altona vom 1. Oktober 2020 zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke

Das Bezirksamt Altona erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, in Verbindung mit Ziffer I Absatz 1 der Anordnung über Zuständigkeiten im Infektionsschutzrecht vom 27. März 2001 (HmbGVBl. S. 1113), zuletzt geändert durch Anordnung vom 23. Juni 2020 (Amtl. Anz. S. 1201), die folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken innerhalb der in der Anlage dargestellten räumlichen Geltungsbereiche ist am Freitag, den 2. Oktober 2020 und Samstag, den 3. Oktober 2020, sowie am Freitag, den 9. Oktober 2020 und Samstag, den 10. Oktober 2020 jeweils von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages untersagt. Ausgenommen hiervon ist der Ausschank von alkoholischen Getränken im konzessionierten Bereich, einschließlich der genehmigten Außengastronomie von Gaststätten, für den Verzehr an Ort und Stelle.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Zugänglichmachung auf der Internetseite <https://www.hamburg.de/altona> als bekannt gegeben.

Begründung

I.

Im Dezember 2019 trat in der chinesischen Stadt Wuhan erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Erkrankung weltweit aus. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen häufig vor.

Bei SARS-CoV-2 (schweres akutes respiratorisches Syndrom Coronavirus 2) handelt es sich um ein neuartiges Virus, das hochansteckend ist, eine neue, teils schwer verlaufende Krankheit (COVID-19) verursacht und gegen das es keine oder nur begrenzte Immunität in der Bevölkerung gibt. Viele Eigenschaften des Virus sind noch nicht ausreichend bekannt, etwa wie Patienten optimal zu behandeln sind und welche Langzeitfolgen eine Erkrankung hervorrufen kann. Auch jüngere Erwachsene und Personen ohne Vorerkrankungen können schwer erkranken, obwohl das

Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf mit dem Alter steigt. Auch die mitunter sehr lange Dauer, die manche Patienten künstlich beatmet werden müssen, unterscheidet COVID-19 von anderen akuten Atemwegserkrankungen. Obwohl weltweit an vielen Stellen unter Hochdruck daran gearbeitet wird, steht noch kein Impfstoff für die Bevölkerung zur Verfügung.

Das Virus kann bereits bevor die Infizierten die Symptome entwickeln oder bei nur sehr geringer Symptomatik übertragen werden – das macht es schwer, seine Ausbreitung zu kontrollieren. Im Verlauf des bisherigen Pandemiegeschehens kam es immer wieder zu großen Ausbrüchen mit vielen Fällen.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland wird, insbesondere mit Blick auf die aktuelle Reisesaison, nach der Bewertung des Robert-Koch-Instituts, das für die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten und die Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen eine besondere Expertise aufweist (§ 4 IfSG), unverändert als hoch eingeschätzt. Nach den vorliegenden medizinischen Erkenntnissen ist die Erkrankung sehr infektiös.

Es handelt sich weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Anzahl der neu übermittelten Fälle war in Deutschland seit etwa Mitte März bis Anfang Juli 2020 rückläufig, seitdem nimmt die Fallzahl stetig zu. Einige Kreise übermitteln derzeit zwar nur wenige bzw. keine Fälle an das Robert-Koch-Institut. Es kommt aber zunehmend wieder zu einzelnen Ausbruchsgeschehen, die erhebliche Ausmaße erreichen können. Die Zahl der täglich neu übermittelten Fälle ist insbesondere seit der 30. Kalenderwoche angestiegen. Diese Entwicklung ist sehr beunruhigend und nimmt an Dynamik zu. Eine weitere Verschärfung der Situation muss unbedingt vermieden werden, da das Robert-Koch-Institut die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland nach wie vor insgesamt als hoch einschätzt, für Risikogruppen sogar als sehr hoch. Einerseits muss der Anstieg in den jüngeren Bevölkerungsgruppen gebrochen werden, andererseits gilt es, zu verhindern, dass auch die älteren und besonders gefährdeten Bevölkerungsgruppen wieder vermehrt betroffen werden. Sobald sich wieder vermehrt ältere Menschen infizieren, muss auch mit einem Anstieg der Hospitalisierungen und Todesfälle gerechnet werden.

Das SARS-CoV-2-Virus ist grundsätzlich leicht von Mensch zu Mensch übertragbar. Das Infektionsrisiko ist stark von der regionalen Verbreitung, von den Lebensbedingungen/-verhältnissen und auch vom individuellen Verhalten (AHA-Regel: Abstand halten, Hygiene beachten, Alltagsmasken tragen) abhängig. Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße unterscheidet man zwischen Tröpfchen (größer als 5 µm) und Aerosolen (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne, kleiner als 5 µm), wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist. Während insbesondere größere respiratorische Tröpfchen schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen. Ob und wie schnell die Tröpfchen und Aerosole absinken oder in der Luft schweben, ist neben der Größe der Partikel von einer Vielzahl weiterer Faktoren, u. a. der Temperatur und der Luftfeuchtigkeit, abhängig. Beim Atmen und Sprechen, aber noch stärker beim Schreien und Singen, werden Aerosole ausgeschieden; beim Husten und Niesen entstehen

zusätzlich deutlich mehr Tröpfchen. Neben der steigenden Lautstärke beim Sprechen können auch individuelle Unterschiede zu einer verstärkten Freisetzung beitragen. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber Tröpfchen und Aerosolen im Umkreis von 1 – 2 m um eine infizierte Person herum erhöht.

Da weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen Schutzmaßnahmen getroffen werden, die darauf gerichtet sind, die Verbreitung des Virus so gut wie möglich zu verhindern. Der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hängt nach den Einschätzungen des Robert-Koch-Instituts maßgeblich von der Einhaltung des Abstandsgebots, Kontaktbeschränkungen, Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen sowie den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Kontaktnachverfolgung, Quarantäne und Testungen) ab. Hierfür hat die Freie und Hansestadt Hamburg mit der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. 2020, S. 365) entsprechende Vorgaben erlassen. Nach § 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ist jede Person aufgerufen, die körperlichen Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren, die aktuellen Empfehlungen der zuständigen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten und hierzu geeignete Hygienemaßnahmen einzuhalten. Nach Absatz 2 dieser Vorschrift müssen Personen an öffentlichen Orten grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 m zueinander einhalten (Abstandsgebot). Ausnahmen gelten nur in einem eingeschränkten Maße.

Hintergrund für diese strikte Regelung ist, dass es bei größeren Ansammlungen von Personen schnell zu einer Vielzahl von Übertragungen von SARS-CoV-2-Erregern kommen kann. Bei jeder Zusammenkunft einer größeren Gruppe von Personen besteht die konkrete und erhöhte Gefahr einer Ansteckung. Wenn dabei die Hygieneregeln, insbesondere die Mindestabstände, nicht sicher eingehalten bzw. aufgrund der örtlichen Bedingungen nicht mehr eingehalten werden können, begünstigt dies die Übertragung von SARS-CoV-2 von Mensch zu Mensch.

Bei Zusammenkünften einer Vielzahl von Menschen, bei denen Einzelne Träger des Erregers sein können, ist im Falle eines Ausbruchsgeschehens eine Kontaktnachverfolgung faktisch nur noch sehr eingeschränkt möglich, insbesondere dort, wo keine Kontaktdatenerhebung stattfindet. Hierdurch kann einer Ausbreitung des Virus maßgeblich Vorschub geleistet werden. Dies gilt es weiterhin, auch in der aktuellen Situation, die trotz der vom Hamburger Senat beschlossenen Lockerungen weiterhin auf Kontaktbeschränkungen und Abstandhalten als wirksame Maßnahmen des Infektionsschutzes ausgerichtet ist, zu verhindern.

Sofern insbesondere im Zusammenhang mit dem Konsum von alkoholischen Getränken, die vorgenannten Mindeststandards, die verbindlich in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO festgeschrieben sind, von einer großen Anzahl von Personen nicht mehr eingehalten werden, bedarf es weitergehender Anordnungen, um einen Gesundheitsschutz effektiv zu gewährleisten.

Das Bestreben des Bezirksamts Altona, als der für den Bezirk Altona zuständigen Infektionsschutzbehörde, ist, die Lockerungen der Beschränkungen, die vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg erlassen wurden, mit Augenmaß zu begleiten. Dabei sollen besondere Gefahren-

lagen erkannt und ihnen zum Schutz vor Infektionsgefahren für die menschliche Gesundheit begegnet werden.

Die Einsatzkräfte der Polizei Hamburg haben in den Wochen vor dem Erlass von Alkoholverkaufsverboten zunehmend Verstöße gegen die geltenden Abstandsgebote im Zuständigkeitsbereich des Bezirksamts Altona in den Abendstunden sowie zur Nachtzeit der Wochenenden festgestellt. Aufgrund der zurückliegenden Lockerungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO und der damit einhergehenden Zunahme des geselligen Zusammenseins erfahren vornehmlich die Stadtteile Sternschanze und Ottensen des Bezirks Altona einen stetigen Zustrom an Besucherinnen und Besuchern, sowohl in den dortigen Gastronomiebetrieben als auch auf den umliegenden öffentlichen Flächen und Wegen. Dabei konnte seitens der Polizei festgestellt werden, dass viele der anwesenden Personen ohne die gebotenen Abstände dicht und sichtlich alkoholisiert beieinander standen. Aufforderungen der Einsatzkräfte, die Abstandsregelungen einzuhalten, waren nicht geeignet, eine Verhaltensänderung der Besucherinnen und Besucher zu erreichen. Auffälligstes Merkmal des abendlichen und nächtlichen Nutzungsverhaltens war, dass sich die Besucherkreise nicht an die Abstands- und Hygienevorgaben hielten.

Vor Erlass der Allgemeinverfügungen zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke stellten die Bereiche vor Alkoholverkaufsstellen besondere Brennpunkte dar. Diese umfassten die Eingangsbereiche und Vorplätze von Kiosken und Gaststätten mit Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken. Vor ihnen bildeten sich lange Personenschlangen und die Verkaufsstellen waren zeitweilig überfüllt. An den vergangenen Wochenenden wurde teilweise auch ein erhöhtes Aggressionspotenzial festgestellt. Bei polizeilichen Maßnahmen zur Überwachung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zeigten die Besucherinnen und Besucher zwar Verständnis, deuteten Kooperation aber nur an. Regelmäßig entfernten sich die angesprochenen Personen nach polizeilicher Ansprache nicht freiwillig.

Das Bezirksamt Altona hatte bereits am Wochenende vom Freitag, den 26. Juni 2020, bis Sonntag, den 28. Juni 2020, einzelnen Betrieben den Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken untersagt. Diese punktuellen Maßnahmen konnten eine verlässliche Einhaltung der Regelungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO jedoch nicht sicherstellen. Die zunächst sichtbaren Erfolge waren nur vorübergehender Natur. Seitens der Polizei Hamburg konnte auch nicht festgestellt werden, dass die verantwortlichen Gastronomen bzw. Betreiber von Einzelhandelsgeschäften auf eine Einhaltung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO einen spürbaren Einfluss ausüben konnten.

Die Polizei Hamburg hatte auch im Juli 2020 wiederholt massive Verstöße gegen das Abstandsgebot des § 3, die Kontaktbeschränkungen des § 4 sowie gegen die allgemeinen Hygienevorgaben des § 5 der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO insbesondere in den Stadtteilen Sternschanze und St. Pauli feststellen müssen. Einhergehend mit der Ferien- und Urlaubszeit verzeichneten sowohl die Vergnügungs- als auch das Rotlichtviertel in der Sternschanze, Ottensen und auf St. Pauli insgesamt wieder steigende Besucherzahlen. Am Wochenende zwischen dem 24. Juli und dem 26. Juli 2020 waren erstmals wieder Besucherzahlen erreicht worden, wie sie vor den beschränkenden Maßnahmen vor der Eindämmung der Pandemie im März 2020 üblich waren. Das Personenaufkommen war in den Nachtstunden bei Besucherinnen und Besuchern an den belie-

ten Orten wiederholt sehr groß, insbesondere in den Bereichen Sternschanze und Große Freiheit auf St. Pauli. Wiederholt mussten Einsatzkräfte der Polizei Besucherströme lenken und in Teilen die Straßen gegen einen weiteren Zulauf absperren.

Die Gehwege in den betroffenen Bereichen waren bereits ab den Nachmittagsstunden stärker frequentiert. Wenngleich das Aufkommen zu dieser Zeit noch überschaubar war, herrschte an verschiedenen Stellen auf den Gehwegen aufgrund der Außengastronomie, Verkaufsständen und des vorhandenen Baumbewuchses eine räumliche Enge. In den Abend- und Nachtstunden verstärkten zunehmende Besucherzahlen diese räumliche Enge spürbar. Einerseits versuchten viele Besucherinnen und Besucher über die Reeperbahn die Gaststätten, Clubs, Diskotheken, Restaurants und vergleichbare Einrichtungen zu erreichen. Die Große Freiheit hatte insoweit nach der Einschätzung der Polizei Hamburg eine übergeordnete bzw. bezirksübergreifende Bedeutung. Die vorherrschende Außengastronomie übte ebenfalls ihren Reiz aus. Auf den Gehwegen wurden Engstellen dadurch verstärkt, dass Besucherinnen und Besucher versuchten, sich über einen Außer-Haus-Verkauf mit alkoholischen Getränken zu versorgen. Es entstanden Warteschlangen, an denen sich Besucherinnen und Besucher vorbeizwängten. Mund-Nasen-Bedeckungen wurden seitens der Gäste sowie Kundinnen und Kunden nur sehr selten getragen.

Die Polizei Hamburg war gezwungen, mehrere Verkaufsverbote gemäß § 13 Absatz 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO auszusprechen. Dabei konnte festgestellt werden, dass jede einzelne Schließung von Verkaufsstellen Abwanderungsbewegungen zu anderen Verkaufsstellen zur Folge hatte. Dabei bildeten sich wiederum Warteschlangen, in denen das Abstandsgebot der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ebenfalls nicht eingehalten wurde.

Maßnahmen der Polizei Hamburg fanden keine bzw. nur sehr wenig Akzeptanz und das Einschreiten der Einsatzkräfte führte zwar kurzfristig, aber nicht nachhaltig, zu einer Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln.

Die Ereignisse an den Wochenenden bis zum erstmaligen Erlass von Allgemeinverfügungen zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke der Bezirksamter Altona, Eimsbüttel und Hamburg-Mitte haben gezeigt, dass die in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO festgeschriebenen Maßnahmen nicht genügen, um einem ausreichenden bzw. umfassenden Infektionsschutz Rechnung zu tragen. Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass es zu Situationen gekommen ist, die es der Polizei Hamburg nicht mehr möglich machten, die Einhaltung des Abstandsgebots und der Hygienevorgaben ohne die Anwendung unmittelbaren Zwangs sicherzustellen. Zu konstatieren war, dass zusätzliche Maßnahmen geboten waren, die sicherstellen, dass den Regelungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, insbesondere dem Abstandsgebot gemäß § 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, nachgekommen wird.

Angesichts dieser Umstände hat das Bezirksamt Altona als zuständige Infektionsschutzbehörde gemäß § 28 IfSG erstmalig am 30. Juli 2020 eine Allgemeinverfügung erlassen, mit der der Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken für das Wochenende vom 31. Juli bis zum 2. August 2020 jeweils von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages in den vorbenannten Stadtteilen untersagt wurde.

Die darauf folgenden Lage- und Einsatzberichte der Polizei Hamburg und des Bezirksamts Altona zeigten, dass an jenem Wochenende im Vergleich zu den vorangegangenen

Wochenenden im Juli 2020 weniger Personen in den betroffenen Vergnügungs- und Brennpunktvierteln auf St. Pauli und Altona unterwegs waren und sich wesentlich weniger Personenansammlungen bildeten. Es konnte insbesondere festgestellt werden, dass sich die Besucherinnen und Besucher weitestgehend an die Vorgaben der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO hielten und sich zum überwiegenden Teil verständnisvoll und kooperativ verhielten. Dennoch ereigneten sich erneut Verstöße gegen das geltende Abstandsgebot sowie gegen die allgemeinen Hygienevorgaben in den Einsatzbereichen der Polizeikommissariate 15, 16 und 21, die zahlreiche Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten, mehrere Partys auflösen und Betriebe gänzlich schließen mussten.

Das Bezirksamt Altona erließ für das darauffolgende Wochenende ein weiteres Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken, wobei nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage, insbesondere nach Auswertung der Lageberichte der Polizei Hamburg und des Bezirksamts Altona, festgelegt wurde, dass der zeitliche Geltungsbereich der zweiten Allgemeinverfügung im Vergleich zur vorangegangenen Woche zu beschränken war. Somit wurde der Außer-Haus-Verkauf alkoholischer Getränke nur zwischen Freitag, den 7. August 2020 und Samstag, den 8. August 2020, jeweils von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages, untersagt. Die Lage- und Einsatzberichte der Polizei Hamburg sowie des Bezirksamts Altona bestätigten die positive Wirkung des Verkaufsverbots nochmals. Die Polizei Hamburg stellte erneut ein geringeres Personenaufkommen als an den Wochenenden im Juli 2020 ohne Alkoholverkaufsverbot fest, wobei die Außengastronomie sehr gut besucht war. Die Abstandsvorgabe der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO traf auf eine deutlich höhere Akzeptanz bei den noch Anwesenden, die sich zudem überwiegend freundlich, einsichtig und friedlich verhielten. Die polizeilichen Feststellungen ließen weder erkennen, dass die Anwesenden in relevantem Umfang eigene alkoholische Getränke mitbrachten, noch, dass die Anwesenden sich in den Randbereichen der Verbotszone mit alkoholischen Getränken versorgten und die Verbotszone sodann aufgesucht hätten. Ergänzende Kontrollen durch das Bezirksamt bestätigten ebenfalls die deutliche Abnahme der Menschenansammlungen im Geltungsbereich des Außer-Haus-Verkaufsverbots.

Eine weitere Allgemeinverfügung des Bezirksamts Altona ordnete ein Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken auch für das darauffolgende Wochenende an. Das Verbot galt wiederum für Freitag, den 14. August 2020, und Samstag, den 15. August 2020, jeweils von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages. Auch das dritte Alkoholverkaufsverbot trug nach den Feststellungen der Polizei Hamburg maßgeblich zur besseren Einhaltung des Abstandsgebotes und der Kontaktbeschränkungen bei. Die Besucherzahl stieg in den regelungsgegenständlichen Vergnügungsvierteln zwar merklich gegenüber dem Vorwochenende an. Verstöße gegen die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO kamen ebenfalls vor, namentlich innerhalb von Warteschlangen vor Gaststätten und durch die Überfüllung einzelner Straßen. Die polizeilichen Maßnahmen in Form von Gesprächen mit den Anwesenden und zeitweiligen Sperrungen von Straßenzügen trafen jedoch überwiegend auf Einsicht und Kooperationsbereitschaft. Die konstruktive Haltung der Anwesenden lässt sich augenscheinlich durch den geringeren Alkoholisierungsgrad erklären, der gegenüber den Wochenenden vor dem erstmaligen Erlass von Alkoholverkaufsverboten merklich herabgesetzt war. Weitere Ansammlungen im öffentlichen Raum waren nicht festzustellen. Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke zeigte erneut Wirkung, wobei die

Polizei keine Umgehungen durch das Mitbringen von alkoholischen Getränken, durch etwaige fliegende Händler oder durch den Alkoholverkauf außerhalb der Verbotszonen feststellen konnte.

Auch für den Zeitraum von Freitag, den 21. August 2020, bis Samstag, den 22. August 2020, erließ das Bezirksamt Altona eine weitere Allgemeinverfügung. Eine Überprüfung der vorangegangenen Allgemeinverfügungen hatte ergeben, dass der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung in den Bereichen Altona-Altstadt bzw. Ottensen begrenzt werden musste, da die Lage- und Einsatzberichte der Polizei Hamburg und des Bezirksamtes Altona ergaben, dass in diesen Bereichen keine infektionsrechtlich bedenkliche Lage (mehr) bestand. Die vierte Allgemeinverfügung zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke, das jeweils von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages galt, zeigte überwiegend Wirkung. Verstöße konnten nur vereinzelt festgestellt werden. Wenige Besucherinnen und Besucher führten außerhalb des Geltungsbereichs erworbenen Alkohol mit sich. Ansammlungen waren nur vereinzelt und nicht durch große Menschenmengen festzustellen. Die Besucherzahlen stiegen in allen Bereichen, insbesondere in der Umgebung der Reeperbahn und Sternschanze, ab 22:00 Uhr bis 2:00 Uhr am Folgetag deutlich an. Ab 22:00 Uhr wechselte das touristisch geprägte Publikum und Gastronomiebesuchern zu eher vergnügungsorientierten, jüngeren Besucherinnen und Besuchern. Im weiteren Verlauf des Abends, insbesondere im Verlauf des Freitagsabends, wurden verstärkt aggressive jüngere Besucherinnen und Besucher angetroffen. Es konnte ein steigendes Unverständnis bei Besucherinnen und Besuchern ebenso wie bei Kioskbetreibern, bei denen Verstöße gegen das Alkoholverkaufsverbot oder die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO festgestellt wurden, beobachtet werden.

Vor dem Hintergrund der gewonnenen Erkenntnisse entschied sich das Bezirksamt Altona auch für den Zeitraum vom Freitag, den 28. August 2020, bis Samstag, den 29. August 2020, ein Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke mittels Allgemeinverfügung auszusprechen. Der räumliche Geltungsbereich der vorherigen Allgemeinverfügung wurde beibehalten. Allerdings hielt das Bezirksamt Altona es für erforderlich, den zeitlichen Geltungsbereich zu verändern und das Verbot erst ab jeweils 22:00 Uhr auszusprechen. Die zeitliche Beschränkung auf nunmehr 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages basierte insbesondere auf den dargelegten Beobachtungen der Polizei Hamburg des vorherigen Wochenendes. Auch die fünfte Allgemeinverfügung zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke zeigte die beabsichtigte Wirkung. Den Lageberichten der Polizei Hamburg war zu entnehmen, dass lediglich ein geringes Auftreten von Ansammlungen zu verzeichnen war und die Lage überwiegend als ruhig und friedlich bezeichnet werden konnte. Die Lokalitäten waren gut besucht und insgesamt war im Vergleich zum vorherigen Wochenende das Personenaufkommen leicht gestiegen. Der Alkoholisierungsgrad der Personen war grundsätzlich – im Vergleich zu den Wochenenden vor Erlass der Allgemeinverfügungen zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke – deutlich reduzierter. Insbesondere für den Freitagabend war aber festzuhalten, dass auch alkoholisierte und zeitgleich aggressive Personen ab 21:00 Uhr und im weiteren Verlauf des Abends bzw. der Nacht unterwegs waren.

Das Bezirksamt Altona erließ auch für Freitag, den 4. September 2020, und Samstag, den 5. September 2020, eine Allgemeinverfügung, mit der der Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken jeweils von 22:00 Uhr bis 6:00

Uhr des Folgetages untersagt wurde. In den von der Polizei Hamburg und dem Bezirksamt Altona in den Stadtteilen Sternschanze und Ottensen durchgeführten Einsätzen, bestätigten sich die Feststellungen aus den vorangegangenen Wochenenden. Das erlassene Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken wirkte sich erneut positiv auf die Anzahl und Zusammensetzung der Besuchergruppen aus und der Alkoholisierungsgrad der Personen war im Vergleich zu den Wochen ohne das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke deutlich reduzierter. Dennoch konnten wiederum alkoholisierte, enthemmte und zum Teil aggressive Personen festgestellt werden. In den Warteschlangen vor Lokalen wurde das Abstandsgebot der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO wiederum nicht durchgehend eingehalten. Es mussten mehrere Platzverweise ausgesprochen werden. Zudem mussten einige wenige Personen in Gewahrsam genommen werden. Viele der vor Ort anwesenden Personen – insbesondere alkoholisierte, enthemmte junge Heranwachsende – solidarisierten sich und mobilisierten sich gegen die Polizei und verhielten sich provozierend. Die polizeilichen Maßnahmen wurden konsequent abgelehnt. Auch am Samstag, 5. September 2020 mussten im Bereich der Sternschanze erneut Verstöße gegen das geltende Abstandsgebot, sowie gegen das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke festgestellt und geahndet werden. Aufgrund des hohen Personenandrangs im Einlassbereich einzelner Gaststätten und der zum Teil überfüllten Lokale kam es erneut zu mehreren Verstößen gegen das geltende Abstandsgebot in den räumlichen Geltungsbereichen der Allgemeinverfügung.

Auch für Freitag, den 11. September 2020 und Samstag, den 12. September 2020 hielt das Bezirksamt Altona es für geboten, durch eine Allgemeinverfügung den Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken jeweils von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages zu untersagen. Die Polizei Hamburg und das Bezirksamt Altona kontrollierten auch an diesem Wochenende in sog. Schwerpunkteinsätzen die Einhaltung des Verbots sowie die Einhaltung der Regelungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO. Abermals konnte festgehalten werden, dass das Verbot eine positive Wirkung zeigt. Die betroffenen Bereiche verzeichneten ein ähnliches Personenaufkommen wie in der Vorwoche. Die Abstandsgebote konnten weitestgehend eingehalten werden. Lediglich bei der kurzzeitigen Bildung von Warteschlangen herrschte Handlungsbedarf vor Ort. Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken wurde ausnahmslos beachtet. Es konnte nicht festgestellt werden, dass Personen sich im unmittelbaren Randbereich der Verbotszonen mit alkoholischen Getränken versorgten und damit in die Verbotszonen zurückkehrten.

Das Bezirksamt Altona erließ auch für Freitag, den 18. September 2020 und Samstag, den 19. September 2020 eine Allgemeinverfügung, mit der der Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken jeweils von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages untersagt wurde. Die Polizei Hamburg und das Bezirksamt Altona führten in Zusammenarbeit auch an jenem Wochenende Schwerpunkteinsätze durch, bei denen festgestellt werden konnte, dass sich die erlassene Allgemeinverfügung erneut insgesamt positiv auf die Anzahl und die Zusammensetzung der Besuchergruppen auswirkte. Im Stadtteil Sternschanze im Bereich der Piazza waren an beiden Tagen jeweils in der Spitze ca. 400 bis 500 Besucherinnen und Besucher anwesend und die Außengastronomie war jeweils sehr stark ausgelastet. Dabei konnten größere, stationäre Menschenansammlungen jedoch nicht beobachtet werden. Insbesondere durch die nach positiven Corona-Testungen freiwillig erfolgte Schließung der Gast-

stätte „Katz“, konnte hier kein stationäres Besucheraufkommen auf der Piazza festgestellt werden. Gleichwohl musste die Polizei Hamburg wegen unerlaubten Außer-Haus-Verkaufs von Alkohol Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten und darüber hinaus erneute Besucherstopps anordnen, um die geltenden Abstands- und Hygieneregeln der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO auch innerhalb von Warteschlangen vor Gaststätten durchzusetzen. Im Stadtteil Ottensen im Bereich des Alma-Wartenberg-Platzes herrschte am Freitagabend anfänglich zwar noch eine friedliche Stimmungslage, welche jedoch mit zunehmender Alkoholisierung der Besucher aggressiver wurde und vereinzelte Körperverletzungsdelikte zur Folge hatte. Außerdem konnte in beiden Stadtteilen an beiden Tagen erneut festgestellt werden, dass in den Außenbereichen mehrerer Gaststätten der erforderliche Mindestabstand nicht eingehalten und erforderliche Mund-Nasen-Bedeckungen nicht getragen wurden. Der Polizei Hamburg liegen indes keine Hinweise vor, dass die Besucherinnen und Besucher sich im unmittelbaren Randbereich der Verbotszonen mit alkoholischen Getränken versorgten und damit in die Verbotszonen zurückkehrten.

Auch an dem anschließenden Wochenende untersagte das Bezirksamt Altona durch Allgemeinverfügung für Freitag, den 25. September 2020 und Samstag, den 26. September 2020 den Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken jeweils von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages. Die Polizei Hamburg und das Bezirksamt Altona führten auch an jenem Wochenende gemeinsame Schwerpunkt-Einsätze durch. Im Stadtteil Ottensen konnte zwar eine insgesamt entspannte Stimmungslage beobachtet werden, die jedoch mit zunehmenden Alkoholkonsum enthemmt wurde. Insbesondere die Außengastronomie des Kiosks „Alma“ am Alma-Wartenberg-Platz zog sehr viel Publikum an, wodurch es zu einer größeren Ansammlung von Personen (sitzend und in kleineren Gruppen in unmittelbarer Nähe) kam. Im Übrigen hatten die Besucher sich ihre alkoholischen Getränke mitgebracht. Die getroffenen Maßnahmen und die Präsenz der Polizei Hamburg waren wirkungsvoll. Insgesamt war die Besucheranzahl deutlich geringer als an vergleichbaren Wochenenden vor dem Alkoholverkaufsverbot, was auf das Verbot an sich und die polizeiliche Präsenz zurückzuführen ist. Dennoch wurden vom Bezirksamt Altona in eigener Zuständigkeit diverse Ordnungswidrigkeiten festgestellt. Diese ereigneten sich nicht nur auf dem Alma-Wartenberg-Platz, sondern auch in den an diesen angrenzenden Straßen. Hier musste eine Feier durch Kräfte der Polizei Hamburg aufgelöst werden. Darüber hinaus mussten viele Bürgergespräche geführt und diverse Platzverweise erteilt werden, die teilweise durch Ingewahrsamnahme mit Zwang durchgesetzt wurden. Vorherige Gespräche und Abmachungen wurden von Besucherinnen und Besuchern nicht eingehalten und kam es zu Verbalausbrüchen und Beleidigungen. Im Stadtteil Sternschanze mussten ebenfalls mehrere Verstöße gegen die bestehende Maskenpflicht sowie die geltenden Abstandsregelungen festgestellt und Ordnungswidrigkeitenverfahren durch die Polizei Hamburg eingeleitet werden.

Nach Einschätzung der Polizei Hamburg und des Bezirksamts Altona ist es grundsätzlich aus epidemiologischen Gründen weiterhin angezeigt, die positive Wirkung des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken an Wochenendtagen in bestimmten, hochfrequentierten Bereichen zur Abend- und Nachtzeit aufrechtzuerhalten, da ohne die Allgemeinverfügung aus polizeilicher Erfahrung eine aggressivere Grundstimmung sowie weiterreichende Verstöße gegen die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zu erwarten sind. Derzeit herrscht aufgrund der erlassenen

Allgemeinverfügungen zwar eine entspannte Grundstimmung bei den Besucherinnen und Besuchern, was unter anderen auf das veränderte Besucherklientel und insbesondere auf den geringeren Alkoholisierungsgrad der Besucherinnen und Besucher zurückzuführen ist. Beim Wegfall der Allgemeinverfügung würde der Zugang zum Alkohol jedoch wesentlich vereinfacht. In der Folge wäre davon auszugehen, dass der Grad der Alkoholisierung und auch die Anzahl der vor Ort befindlichen Personen wesentlich zunehmen würden. Das Bezirksamt Altona hat aufgrund der Erkenntnisse aus den Wochenendlagen ab Juni 2020 Grund zu der berechtigten Annahme, dass im Zusammenhang mit steigendem Alkoholkonsum, die geltenden Abstandsregelungen regelmäßig nicht eingehalten und durch polizeiliche Einsätze auch nicht, schon gar nicht proaktiv, unterbunden werden können. Das von der Allgemeinverfügung betroffene Gebiet ist insbesondere bei jungen Erwachsenen bekannt und attraktiv. Die Gruppe der 20 bis 39-jährigen gehört zu der stark von einer SARS-CoV-2-Infektion betroffenen Altersgruppe, wobei die Entwicklung des Infektionsgeschehens in den zurückliegenden Wochen gezeigt hat, dass die Altersgruppe der 20 bis 39-jährigen aktuell zur deutlich am stärksten betroffenen Altersgruppe zählt. Sollte es bei diesen zufälligen Treffen verschiedener Gruppen zu Infektionen kommen, ist das Nachhalten der Kontakte nicht möglich. Dies macht das epidemiologisch gebotene Eingrenzen bzw. die Unterbrechung von Infektionsketten unmöglich. Die Herkunftsorte der Anwesenden sind größtenteils unbekannt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Örtlichkeiten über den Bezirk Altona hinaus äußerst attraktiv wirken. Deshalb steht zu befürchten, dass die Infektionslage durch externe Besucherinnen und Besucher noch unübersichtlicher werden kann. Das Virus kann aus dem Umland oder anderen Bezirken in den Bezirk Altona hineingetragen werden. Genauso ist eine Verbreitung in andere Teile der Freien und Hansestadt Hamburg und des Umlandes zu befürchten. Die beobachteten Personengruppen zeichnen sich durch eine vergleichsweise hohe Mobilität aus, was zu einem wesentlich höheren Infektionsrisiko beiträgt. Sollte es aufgrund einer größeren Menschenansammlung im Bezirk Altona zu einem Infektionsausbruch kommen (sog. Superspreader-Event), wäre ein sehr wirksames Mittel des öffentlichen Gesundheitsdienstes, nämlich die Unterbrechung von Infektionsketten, ausgeschaltet. „Superspreading-Events“ („SSE“) sind Ereignisse, bei denen eine infektiöse Person eine Anzahl an Menschen ansteckt, die deutlich über die durchschnittliche Anzahl an Folgeinfektionen hinausgeht. Darunter werden Einzelereignisse verstanden, im Gegensatz zu Situationen mit intensiver Übertragung, wo mehrere Ereignisse, vielleicht sogar über mehrere Tage zum Übertragungsgeschehen beitragen. Für das Auftreten eines „SSE“ sind drei Aspekte von Bedeutung: 1. die Anwesenheit eines Superspreaders, 2. die äußeren Begleitumstände (Setting) und 3., die Eigenschaften der Exponierten. Die individuelle Infektiosität unterliegt vermutlich einer großen Streuung, so dass wenige Personen sehr infektiös und viele weniger infektiös sind. Möglicherweise spielt hierbei eine Rolle, dass manche Personen besonders viele infektiöse Partikel beim Atmen, Sprechen oder Singen emittieren (sog. „super-emitter“). Darüber hinaus gibt es Begleitumstände, die eine ungewöhnlich hohe Übertragung begünstigen. Zu diesen gehören vor allem Situationen, in denen sich kleine, infektiöse Partikel (aerolierte Partikel) im Raum anreichern. Dazu tragen bspw. die vermehrte Freisetzung kleiner Partikel durch Schreien oder Singen und Aktivitäten mit gesteigerter Atemtätigkeit bei. Ein weiterer Faktor können extensive soziale Interaktion und erhöhte Kontaktraten sein. Auch wenn sich unter den Exponierten besonders viele vulner-

able Personen befinden, kann es zu einer großen Anzahl an Übertragungen kommen. So sind ältere Personen und Personen mit bestimmten Vorerkrankungen empfänglicher.

Das Bezirksamt Altona hat sich angesichts dieser Umstände sowie aufgrund der gestiegenen Anzahl an Neuinfektionen dazu entschlossen, als notwendige Schutzmaßnahme den Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken in den vorbenannten Gebieten erneut im Vorwege zu untersagen, um der Gefahr eines unkontrollierbaren Infektionsgeschehens wirksam zu begegnen. Aufgrund der o. g. Erfahrungen wird dabei der räumliche Geltungsbereich des Verbots des letzten Wochenendes beibehalten.

Vor dem Hintergrund, dass nunmehr die Hamburger Herbstferien beginnen und berechtigter Grund zur Annahme besteht, dass an dem Wochenende vom 2. bis 4. Oktober 2020 als auch vom 9. bis 11. Oktober 2020 die Besucherzahlen im räumlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung ansteigen werden, andererseits aufgrund des derzeitigen Infektionsgeschehens nicht davon auszugehen ist, dass die Infektionszahlen nennenswert abnehmen werden, hat sich das Bezirksamt Altona dazu entschieden, den zeitlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung auf die nächsten beiden Wochenenden auszuweiten.

II.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 IfSG. Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Behörde kann zudem unter diesen Voraussetzungen Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Dem steht nicht entgegen, dass durch diese Maßnahme Betreibern und Inhabern von Außer-Haus-Verkaufsstellen alkoholischer Getränke ein grundrechtlich geschütztes Verhalten (Verkauf von alkoholischen Getränken an bestimmten Tagen zu bestimmten Uhrzeiten) untersagt wird, und nicht feststeht, dass diese in Anspruch genommenen Personen zu den in § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG genannten Personen (Kranke, Krankheits- bzw. Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider) zählen. Denn § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG ermöglicht es den zuständigen Behörden, notwendige Schutzmaßnahmen auch gegen Dritte, sogenannte Nichtstörer, zu ergreifen. Der Begriff der „Schutzmaßnahmen“ ist umfassend und eröffnet der Infektionsschutzbehörde ein möglichst breites Spektrum an geeigneten Schutzmaßnahmen, welches durch die Notwendigkeit der Maßnahme im Einzelfall begrenzt wird. Die Feststellung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern eröffnet zwar den Anwendungsbereich der Norm, begrenzt jedoch nicht den Kreis möglicher Adressaten infektionsschutzrechtlicher Anordnungen.

Hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahme hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen. Dem liegt die Erwägung zu Grunde, dass sich die Bandbreite der Schutzmaßnahmen, die bei Auftreten einer übertragbaren Krankheit in Frage kommen können, nicht im Vorfeld bestimmten lässt. Unabhängig von der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, die auf dem gesamten Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg Wirkung entfaltet, können weitere infektionsschutzrechtliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden, soweit diese durch die zuständige Behörde in bestimmten Bereichen bzw. Lagen als notwendig angesehen werden.

1.

Das Ziel der Allgemeinverfügung ist es, größere Ansammlungen von Personen zu verhindern, bei denen aufgrund einer Alkoholisierung die Gefahr besteht, dass die Hemmschwelle sinkt, die nach der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO weiterhin zu befolgenden Vorgaben nicht einzuhalten. Durch die Allgemeinverfügung soll ein Beitrag zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und insbesondere zur Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems geleistet werden.

Der Konsum alkoholischer Getränke fördert durch eine zunehmend unkontrollierte Artikulationsweise des Menschen die Gefahr der Übertragung von SARS-CoV-2 mittels Tröpfchen und Aerosolen oder ähnlichem von Mensch zu Mensch. Dies wiegt besonders schwer, da der Konsum alkoholischer Getränke auch dazu führt, dass die Reaktions- und Wahrnehmungsfähigkeit beeinträchtigt wird und in Bezug auf räumliche Abstände nachlässt. Zudem sinkt auch die Bereitschaft, Anordnungen der Polizei zu befolgen. Die Gefahr der Unterschreitung des vorgesehenen Mindestabstands steigt dadurch. Bei den beobachteten Ansammlungen (zum Teil erheblich) alkoholisierter Personen, wie sie vor dem Erlass von Alkoholverkaufsverböten vorkamen, besteht daher ein besonders hohes Infektionsrisiko, weil dort die zur Vermeidung von Ansteckungen erforderlichen Abstände zwischen Menschen nicht eingehalten werden.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in der Freien und Hansestadt Hamburg sicherzustellen. Die bereits ergriffenen Maßnahmen dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 erkrankte Personen zu sichern.

Bei der Beurteilung komplexer Gefahrenlagen kommt der zuständigen Behörde hinsichtlich der Einschätzung der geeigneten, erforderlichen und gebotenen Maßnahmen grundsätzlich ein weiter Entscheidungsspielraum zu. Das Bezirksamt Altona ist bei ständiger Überprüfung ihrer möglichen Auswirkungen auf die Infektionszahlen einerseits und der Berücksichtigung des Gewichts der verbleibenden Grundrechtseingriffe andererseits darauf bedacht, in möglichst vielen Bereichen eine zunehmende Annäherung an die Situation vor Beginn der Corona-Pandemie zu erreichen. Es ist daher plausibel, etwaige Lockerungen, mit denen ein spezifisch höheres Infektionsrisiko verbunden ist, der bestehenden Erkenntnislage anzupassen, diese stufenweise vorzunehmen oder ggf. zu verschieben.

Die Abgabe von alkoholischen Getränken zu später Stunde in Verbindung mit den weiteren Lockerungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO birgt ein hohes Potenzial, dass sich an verschiedenen Orten über einen längeren Zeitraum Menschenansammlungen bilden. Durch größere Menschenmengen, die gemeinsam bzw. in größeren Gruppen alkoholische Getränke konsumieren und denen die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln zunehmend schwerer fällt, wird das Risiko einer Infektion mit

dem Coronavirus SARS-CoV-2 vergrößert. Die Beobachtungen von Einsatzkräften der Polizei Hamburg und des Bezirksamts Altona haben vor dem erstmaligen Erlass von Alkoholverkaufsverboten gezeigt, dass aufgrund der enthemmenden Wirkung von Alkohol das Abstandsgebot nicht eingehalten wird. Die Einhaltung der Abstandsregelungen ist aber von enormer Wichtigkeit, um der Gefahr des weiteren Anstiegs der Neuinfektionszahlen zu begegnen. Maßnahmen wie diese, deren Zweck darauf gerichtet ist, die Abstandsregelungen wirksam durchzusetzen bzw. deren Einhaltung sicherzustellen, zumindest aber zu unterstützen, dienen somit einem berechtigten, allgemeinen Interesse.

2.

Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke ist geeignet, um den Infektionsgefahren wirksam zu begegnen und somit die Einhaltung der Mindestabstandsregelungen nach § 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sicherzustellen.

Die Verfügbarkeit von alkoholischen Getränken zum Verzehr im öffentlichen Raum fördert und förderte auch in der Vergangenheit die Entstehung und das Andauern von Menschenansammlungen in den betroffenen Gebieten. Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke mindert die Attraktivität des öffentlichen Raums für Zusammenkünfte und verringert so das Risiko, dass sich überhaupt derart große Ansammlungen bilden, die nur mit großem Aufwand punktuell und auch nur kurzfristig erfolgreich aufgelöst werden können. Aus denselben Erwägungen ist auch die bloße Abgabe alkoholischer Getränke zu untersagen, da es andernfalls unschwer möglich wäre, sich mit alkoholischen Getränken – etwa durch eine vorherige Bestellung – zu versorgen. Abgabe im Sinne dieser Allgemeinverfügung meint die unentgeltliche Überlassung alkoholischer Getränke durch Gewerbetreibende, etwa durch Umgehungsgeschäfte, bei denen alkoholische Getränke als kostenloser Zusatz zu einem Kauf hinzugegeben werden.

Da der Ausschank alkoholischer Getränke auf den konzessionierten Flächen und im Bereich der Außengastronomie der Gaststättenbetriebe weiterhin zulässig ist, ist damit zu rechnen, dass sich die Besucherinnen und Besucher nur auf diese verteilen und sich mangels Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke nicht auf den öffentlichen Flächen, die von der Allgemeinverfügung erfasst werden, ansammeln. Das Alkoholverkaufsverbot erleichtert die Einhaltung und die Durchsetzung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO aber auch dort, wo gleichwohl Ansammlungen entstehen. Denn der geringere Alkoholisierungsgrad der Anwesenden verbessert die Einsicht und Kooperationsbereitschaft.

Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke wirkt dem Entstehen von Infektionsgefahren bereits im Vorfeld durch die Vermeidung der Bildung risikogeneigter Menschenansammlungen entgegen. Es macht darüber hinaus die polizeiliche Auflösung solcher Ansammlungen entbehrlich, wodurch sowohl das Konfliktpotenzial als auch das Infektionsrisiko zusätzlich minimiert werden.

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Eingriffsintensitäten geht das Bezirksamt Altona davon aus, dass das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken die geeignetste Maßnahme darstellt. Aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens und der schwierigen Beherrschbarkeit spontan auftretender Handlungserfordernisse ist ein präventives dem repressiven Vorgehen vorzuziehen.

3.

Die Untersagung des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken ist auch erforderlich.

Dies gilt insbesondere in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht sowie in Bezug auf die von der Maßnahme Betroffenen. Es ist anzunehmen, dass ohne diese Maßnahme der erforderlichen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nicht genüge getan werden kann.

Auf Grundlage der an den vergangenen neun Wochenenden gewonnenen Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass derzeit kein anderes Mittel zur Verfügung steht, welches in gleicher Weise geeignet wäre, um das vorbenannte legitime Ziel zu erreichen.

So muss etwa ein vollständiges Alkoholverkaufsverbot ausscheiden, da damit den Anwohnerinnen und Anwohnern die Möglichkeit genommen würde, sich überhaupt mit alkoholischen Getränken zu versorgen. Zudem würden die ansässigen gastronomischen Betriebe – die gemäß § 15 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO weiteren Vorgaben unterliegen – in einem unverhältnismäßig hohen Maße – bei der Geschäftsausübung beeinträchtigt.

Die Allgemeinverfügung stellt im Hinblick auf eine generelle Sperrstunde mit der Folge der vollständigen Schließung von Einzelhandelsgeschäften und Gaststätten auch das mildere Mittel dar. Während eine Sperrstunde die umfängliche Schließung von Gaststätten und Kiosken u. ä. im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung zur Folge hätte, können durch das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken die übrigen Geschäftstätigkeiten weiterhin fortgeführt werden. Dem Einzelhandel wird zudem weiterhin gestattet, seine Tätigkeit aufrechtzuerhalten.

Weiterhin kommt es vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht in Betracht, das Betreten und den Aufenthalt in den betroffenen Bereichen für Besucherinnen und Besucher ausnahmslos zu untersagen oder den Alkoholkonsum außerhalb von konzessionierten Gaststätten grundsätzlich zu untersagen.

Die Erfahrungen der Wochenenden vor dem erstmaligen Erlass von Allgemeinverfügungen mit Alkoholverkaufsverboten haben zudem gezeigt, dass ein – insofern durch § 13 Absatz 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gestattetes – repressives Vorgehen gegen einzelne Betriebe nicht geeignet ist, um die Entstehung größerer Menschenansammlungen nachhaltig zu unterbinden. Soweit bereits gegen einzelne Betriebe ein Außer-Haus-Verkaufsverbot alkoholischer Getränke ausgesprochen wurde, musste festgestellt werden, dass potenzielle Kundinnen und Kunden dann auf andere Betriebe ausgewichen sind. Die epidemiologisch bedenklichen Menschenansammlungen konnten durch diese Maßnahmen nicht verhindert werden. Letzteres ist wesentlich, um dem Infektionsschutz in hinreichender Weise nachzukommen.

Die Erfahrungen der neun zurückliegenden Wochenenden haben außerdem gezeigt, dass durch die präventive Untersagung des Entstehens epidemiologisch kritischer Menschenansammlungen bereits im Vorwege effektiv unterbunden werden kann. Bei den noch vorhandenen Ansammlungen war deutlich sichtbar, dass es den anwesenden Personen nun erheblich leichter fiel, die aus epidemiologischer Sicht gebotenen Regeln einzuhalten.

Auch die zu erwartende hohe Anzahl an Besucherinnen und Besuchern machen das Alkoholverkaufsverbot zusätzlich erforderlich. Sie würden, wenn der Außer-Haus-Ver-

kauf von alkoholischen Getränken erlaubt wäre, voraussichtlich mehr und zu beharrlicheren Verstößen gegen die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO führen. Denn ein höherer Alkoholisierungsgrad würde die Fähigkeit und Bereitschaft der Anwesenden zur Einhaltung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO herabsetzen sowie die Kooperationsbereitschaft mit der Polizei verringern. Die gewissenhafte Einhaltung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ist im öffentlichen Raum bei einer hohen Anzahl an Besucherinnen und Besuchern umso dringlicher, weil die Kapazität der konzessionierten Bereiche und der Außengastronomiebereiche schneller erschöpft ist.

Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken ist auch im Hinblick auf den räumlichen Geltungsbereich erforderlich. Dieser umfasst sämtliche Gaststätten und Einzelhändler – insbesondere auch Kioske – gleichermaßen. Die Stadtteile Sternschanze und Ottensen werden im Übrigen regelmäßig auch von auswärtigen Besucherinnen und Besuchern frequentiert und die in diesem Bereich belegenen Betriebe dienen vordringlich der Versorgung der Besucherinnen und Besucher mit alkoholischen Getränken. Insofern wird einerseits dem Grundsatz der allgemeinen Gleichbehandlung Rechnung getragen, wonach wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln ist. Andererseits wird durch den konkreten Zuschnitt des räumlichen Geltungsbereichs etwaigen Ausweichbewegungen von Besucherinnen und Besuchern entgegengewirkt.

Es ist inzwischen aber auch erforderlich, den räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung – im Vergleich zu den Allgemeinverfügungen vom 30. Juli 2020, 6. August 2020 sowie 13. August 2020 – einzuschränken. Die erforderliche Einschränkung des räumlichen Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung beruht auf den von der Polizei Hamburg sowie dem Bezirksamt Altona an den zurückliegenden Wochenenden gewonnenen Erkenntnissen. Gleichwohl ist es weiterhin notwendig, Örtlichkeiten in den räumlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung einzubeziehen, bei denen im Rahmen der polizeilichen Einsätze keine Menschenansammlungen in einem Übermaß erkennbar waren. Dabei handelt es sich um Randbereiche der von der Polizei Hamburg identifizierten Schwerpunktbereiche. Das Bezirksamt Altona geht allerdings davon aus, dass bei einer nur punktuellen Untersagung des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke an den Schwerpunkten sodann mit Abwanderungsbewegungen zu fußläufig erreichbaren Ausweichorten zu rechnen ist. Die Erkenntnisse aus den vorangegangenen Wochen zeigen, dass insbesondere jüngere Besucherinnen und Besucher äußerst mobil sind und ohne weiteres gewillt sind, unterschiedliche Stadtteile aufzusuchen bzw. kurze bis mittlere Strecken in Kauf zu nehmen. Die Bezirksämter Eimsbüttel und Hamburg-Mitte haben bereits angekündigt, ähnliche Allgemeinverfügungen zu erlassen, sodass sichergestellt werden kann, dass sich das infektionsschutzrechtlich problematische Geschehen nicht schlicht in andere Bezirke verlagert.

Auch die zeitliche Einschränkung des Verbots des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke unterstützt die Einschätzung der vorliegenden Allgemeinverfügung als das mildeste Mittel. Durch die zeitliche Begrenzung der Allgemeinverfügung wird sichergestellt, dass die Gewerbetätigkeiten der Betroffenen nicht übermäßig eingeschränkt werden und dass an den betroffenen Tagen in einem ausreichenden Maße alkoholische Getränke angeboten werden können. Den Einschätzungen der Polizei Hamburg lässt sich entnehmen, dass der Versorgungsbedarf in den späten Abendstunden zunimmt. Durch das Verkaufsverbot

wird sichergestellt, dass die Versorgung mit alkoholischen Getränken bereits unterbrochen ist, wenn sie aus Sicht der Anwesenden erforderlich wird. Den Beobachtungen der Polizei Hamburg zufolge wechselt die Zusammensetzung der anwesenden Personen von einer touristischen zu einer vergnügungsorientierten Prägung, wobei der Wechsel sich ab ca. 22:00 Uhr vollzieht. Die Beibehaltung der zeitlichen Beschränkung auf 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages trägt insbesondere den Beobachtungen der Polizei Hamburg der letzten Wochenenden Rechnung. Demnach wird die Lage von 20:00 bis 22:00 Uhr von der Polizei Hamburg noch in allen Gebieten als friedlich und entspannt wahrgenommen. Allerdings steigen die Besucherzahlen in allen Bereichen, insbesondere der Umgebung der Reeperbahn und Sternschanze, ab 22:00 Uhr bis 2:00 Uhr am Folgetag regelmäßig deutlich an. Auch ist zu konstatieren, dass aggressive und alkoholisierte Personen in dieser Zeitspanne anzutreffen sind. Dass die Lage, insbesondere am letzten Wochenende, dennoch insgesamt als insgesamt ruhig bewertet werden konnte und ein geringes Auftreten von Ansammlungen im öffentlichen Raum zu verzeichnen war, ist auf den Erlass der vorherigen Allgemeinverfügungen zurückzuführen und unterstreicht die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Maßnahme. Ein Verzicht auf diese Maßnahme zum jetzigen Zeitpunkt ist aus epidemiologischer Sicht nicht geboten.

Den Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken lediglich nur für das bevorstehende Wochenende zu untersagen, würde ebenfalls kein mildereres darstellen, da sich die Lage angesichts des derzeitigen Infektionsgeschehens in Hamburg nicht kurzfristig entspannen wird. Jedenfalls für die Dauer der Herbstferien ist davon auszugehen, dass es gleichwohl zu steigenden Besucherzahlen im räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung kommen wird, so dass bereits jetzt prognostiziert werden kann, dass auch am übernächsten Wochenende die Untersagung des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke erforderlich sein wird. Vor diesem Hintergrund und dem Gebot der Vorhersehbarkeit des staatlichen Handelns, ist es nur konsequent die Untersagung schon jetzt auszusprechen. Im Übrigen wird es den Gewerbetreibenden dadurch im Vorwege ermöglicht, sich auf diese Situation besser einzustellen.

Hinsichtlich der betroffenen Adressaten wird durch die Allgemeinverfügung gewährleistet, dass die übrige Gewerbetätigkeit uneingeschränkt fortgeführt werden kann. Die Gastronomiebetriebe dürfen im Rahmen ihrer konzessionierten Tätigkeiten weiterhin alkoholische Getränke ausgeben. Für Supermärkte, Kioske, Tankstellen, Lieferbetriebe und vergleichbare Gewerbebetriebe verbleibt es bei der Möglichkeit, das übrige Sortiment an Kundinnen und Kunden zu verkaufen. Dass in diesem Zusammenhang auch sog. Kofferraumgeschäfte und private Straßenverkäufe nicht zulässig sind und nicht geduldet werden, ist offenkundig.

4.

Die angeordnete Maßnahme ist auch angemessen.

Das infektionsschutzrechtlich gebotene Vorgehen richtet sich zielgerichtet gegen Betriebe, in deren Nähe die Entstehung von Gefährdungslagen nach den bisherigen polizeilichen Erkenntnissen mit hoher Wahrscheinlichkeit absehbar ist. Das behördliche Vorgehen entspricht dem Gebot der Verhältnismäßigkeit, weil der Adressatenkreis an das aktuelle polizeiliche Lagebild angepasst ist und maßvoll ausgewählt wurde.

Zwar werden die von der Allgemeinverfügung betroffenen Gewerbetreibenden in der Ausübung der Berufsfreiheit gemäß Artikel 12 Absatz 1 GG beeinträchtigt. Die Auswir-

kungen des Eingriffs beschränken sich jedoch auf einen überschaubaren Zeitraum und betreffen – hinsichtlich des Einzelhandels – lediglich einen Randbereich der geschäftlichen Tätigkeit.

Darüber hinaus wird das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken zeitlich auf das erforderliche Maß beschränkt. Es wird auf die stark frequentierten Abende und Nächte an den folgenden beiden Wochenenden (2. bis 3. Oktober 2020 sowie 9. bis 10. Oktober 2020) jeweils von 22:00 Uhr bis um 6:00 Uhr des Folgetages beschränkt, da anzunehmen ist, dass auch an diesen Wochenenden zu diesem Zeitpunkt wieder vermehrt viele Bürgerinnen und Bürger das betroffene Gebiet zum geselligen Zusammensein im öffentlichen Raum aufsuchen werden. Die Erkenntnisse der letzten fünf Wochenenden haben gezeigt, dass derzeit eine zeitliche Beschränkung auf 22:00 Uhr ausreicht, um das mit der Allgemeinverfügung bezweckte Ziel, die Einhaltung des Abstandsgebotes, zu erreichen. Eine etwaige zeitliche Vorverlagerung auf 18:00 Uhr würde die Betroffenen voraussichtlich über das gebotene Maß hinaus einschränken.

Die wirtschaftlichen Interessen der Betroffenen haben aus den vorgenannten Gründen hinter dem Interesse der Allgemeinheit im Hinblick auf den Gesundheits- und Infektionsschutz in der Zeit des äußerst dynamischen Verlaufs der Corona-Pandemie zurückzustehen. Das Bezirksamt Altona erkennt nicht, dass mit dem abermaligen Erlass einer Allgemeinverfügung zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke eine gegenüber dem vergangenen Wochenende weitergehende, weil fortgesetzte und vertiefte wirtschaftliche Belastung der Gewerbetreibenden – insbesondere der vor Ort ansässigen Kioskbetreiber – einhergeht. In Anbetracht der möglichen Folgen einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 kann die Entscheidung über die notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen aber grundsätzlich nicht „nach Kassenlage“ getroffen werden. Dies gilt auch nicht nur für Kioskbetreiber, sondern auch für viele andere Branchen und Gewerbetreibende. Ein unzumutbares Sonderopfer wird den Kioskbetreibern daher durch das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke nicht abverlangt. Durch die Anpassung des zeitlichen Rahmens dürften die Folgen für die Kioskbetreiber geschmälert werden.

Das Bezirksamt Altona erkennt an, dass es sich bei den von der Allgemeinverfügung Betroffenen möglicherweise nicht um unmittelbare Störer handelt, wobei die einschlägige Rechtsprechung durchaus in Betracht zieht, die von einer solchen Allgemeinverfügung Betroffenen als Störer im Sinne des Gefahrenabwehrrechts anzusehen (siehe VGH München, Beschluss vom 13. August 2020, Az.: 20 Cs 20.1821 Rdnr. 36 ff.). Jedenfalls haben die Wochenenden Ende Juni und Juli 2020 vor dem erstmaligen Erlass von Alkoholverkaufsverboten per Allgemeinverfügung bzw. die von der Polizei Hamburg gewonnenen Erkenntnisse gezeigt, dass eine direkte Ansprache der Störer nicht geeignet ist, um die epidemiologisch gebotene Einhaltung der Regelungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sowie der allgemeinen Hygieneregeln zu erreichen. Letztlich konnte die Polizei Hamburg immer nur für die Auflösung rechtswidriger Zustände sorgen, das Entstehen der Gefahrenlage aber selbst nicht verhindern. Nach der Einschätzung des Bezirksamts Altona kann leider noch nicht von einem verantwortungsbewussten Verhalten der Besucherinnen und Besucher ausgegangen werden, sodass ein behördliches Tätigwerden weiterhin notwendig ist. Dies wird dadurch deutlich, dass auch an den vergangenen Wochenenden weiterhin Verstöße gegen die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO geahndet, Partys aufgelöst und Betriebe

geschlossen werden mussten. Die positiven Wirkungen hingegen, die an den vergangenen Wochenenden ebenfalls festzustellen waren, gingen bei einem Verzicht auf ein erneutes Alkoholverkaufsverbot mit hoher Wahrscheinlichkeit verloren, weil die Bevölkerung ein unzutreffendes Signal der Sorglosigkeit erhielt. Die ohnehin hohe Anzahl an Besucherinnen und Besuchern an gewöhnlichen Wochenenden macht die verlässliche Einhaltung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO im öffentlichen Raum noch dringlicher. Vor dem Hintergrund des weiterhin bestehenden hohen Infektionsrisikos, des aktuellen Anstiegs der Neuinfektionszahlen und im Sinne einer effektiven Gefahrenabwehr sind daher weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, die sich auch gegen Nichtstörer richten können.

5.

Von einer vorherigen Anhörung der möglicherweise Betroffenen wird gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 1, 1. Alternative (Gefahr in Verzug) und Nr. 4, Alt. 1 (Erlass einer Allgemeinverfügung) HmbVwVfG abgesehen. Die Gebotenheit der sofortigen Entscheidung ergibt sich im vorliegenden Fall aus der kurzfristigen Aktualisierung der Gefahrenprognose für die anstehenden Wochenenden. Aufgrund der gegenwärtigen Situation kann seitens des Bezirksamts Altona nicht ausgeschlossen werden, dass es durch die zu erwartenden Menschenansammlungen sowie den Alkoholkonsum zu erheblichen Gesundheitsgefahren für die anwesenden Bürgerinnen und Bürger durch eine hohe Krankheitsübertragungsrate des Coronavirus SARS-CoV-2 kommen wird.

6.

Die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 HmbVwVfG öffentlich. Ein Verwaltungsakt wird gemäß § 43 Absatz 1 HmbVwVfG gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in der er ihm bekannt gegeben wird. Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekanntgegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist und eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig ist. In besonderen Eilfällen kann die öffentliche Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 HmbVwVfG auch dadurch erfolgen, dass ihr verfügender Teil auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Der Begriff der besonderen Eilfälle erfasst Situationen, in denen eine Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger zu einem Zeitverlust führen würde, der mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Folge hätte, dass die in der Sache gebotenen Maßnahmen zu spät kommen würden. Die Situation ist vorliegend gegeben. Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke wird für die beiden Wochenenden angeordnet. Eine etwaige Bekanntmachung der Allgemeinverfügung im Amtlichen Anzeiger würde aber voraussichtlich erst so spät erfolgen, dass die Allgemeinverfügung keine Wirksamkeit mehr entfalten kann.

Die Allgemeinverfügung wurde am 1. Oktober 2020 auf der Internetseite des Bezirksamts Altona unter <https://www.hamburg.de/altona> zugänglich gemacht und wird somit am 2. Oktober 2020 wirksam.

Die Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 HmbVwVfG im Foyer des Bezirksamts Altona, Platz der Republik 1, 22765 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe beim Bezirksamt Altona, Platz der Republik 1, 22765 Hamburg, Widerspruch erhoben werden.

Hinweise

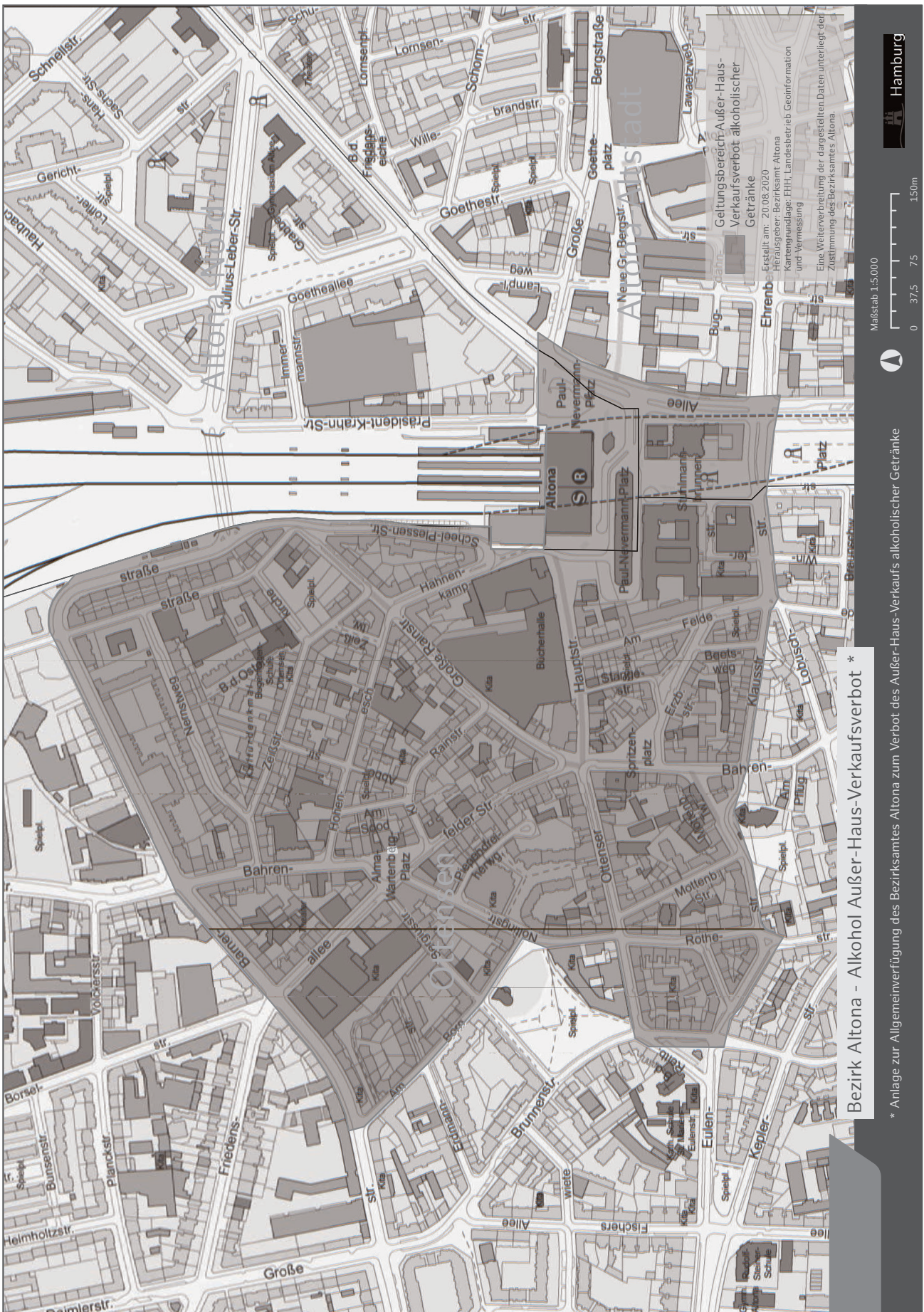
Die Ziffer 1. der Allgemeinverfügung ist kraft der gesetzlichen Anordnung gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat somit keine aufschiebende Wirkung. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung der Ziffer 1. stellen gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß § 73 Absatz 2

IfSG mit Bußgeldern bis zu 25.000 € geahndet werden. Die Feststellung von Personalien ist auch zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens zulässig.

Die Vorschriften der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Zur Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung hat das Bezirksamt Altona die Polizei Hamburg ersucht, im Wege der Amtshilfe ergänzende Hilfe zu leisten.

Brümmer



Bezirk Altona - Alkohol Außer-Haus-Verkaufsverbot *

* Anlage zur Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Altona zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke



Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Harmsweg –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Bramfeld, Ortsteil 515, belegene Wegefläche Harmsweg (Flurstück 2341 teilweise), vom Hülzdornweg abzweigend und bis etwa Höhe Haus Nummer 1 verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierte Bereiche), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 10. September 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2037

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Brunsdorfer Weg –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkungen Bergstedt und Volksdorf, Ortsteil 525, belegenen Wegeflächen Brunsdorfer Weg (Flurstücke 222 [1585 m²] und 1237 [628 m²]), von Volksdorfer Grenzweg bis Wensenbalken verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierte Bereiche), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 10. September 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2037

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Klosterwisch –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Volksdorf, Ortsteil 525, belegene Wegefläche Klosterwisch (Flurstück 6166 [5051 m²]), von der Schemmannstraße abzweigend und in einem Bogen wieder bis zur Schemmannstraße verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die Widmung für den Verbindungsweg ab der Kehre weiter bis zur Schemmannstraße sowie zum Parkplatz am Saseler Weg wird auf den allgemeinen Fußgängerverkehr beschränkt.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierte Bereiche), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 11. September 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2037

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Am Bredenbek –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Ohlstedt, Ortsteil 523, belegene Wegefläche Am Bredenbek (Flurstück 457 [2691 m²]), von Lottbeker Weg bis zur Wald-dörferbahn verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die Widmung für den Verbindungsweg bei Haus Nummer 21 wird auf den allgemeinen Fußgänger- und Radfahrverkehr beschränkt.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte

Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 15. September 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2037

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Barenkrug –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Farmsen, Ortsteil 514, belegene Wegefläche Barenkrug (Flurstück 298 [6291 m²]), von Kupferdamm bis Pulverhofsweg verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierter Bereich), die Bestandteil dieser Verfügung sind.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 15. September 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2038

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Nigen Räten –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Farmsen, Ortsteil 514, belegene Wegefläche Nigen Räten (Flurstück 701 [2128 m²]), von Rönkkoppel bis Farmsener Höhe verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Ein-

sichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 15. September 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2038

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Sandstücken –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Farmsen, Ortsteil 514, belegenen Wegeflächen Sandstücken (Flurstücke 2809 [3179 m²] und 697 [4076 m²]), von Farmsener Höhe bis Rönkkoppel und weiter bis Neusurenland verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierte Bereiche), die Bestandteil dieser Verfügung sind.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 15. September 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2038

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Surenland –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Farmsen, Ortsteil 514, belegene Verbreiterungsfläche Surenland (Flurstück 4826 teilweise), vor Haus Nummer 82 d verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 16. September 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2038

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Sorenremen –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Volksdorf, Ortsteil 525, belegene Wegefläche Sorenremen (Flurstück 1189 [1242 m²]), von Langenwiesen abzweigend und in einer Kehre endend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 17. September 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2039

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Swebenbrunnen –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Farmesen, Ortsteil 514, belegene Wegefläche Swebenbrunnen (Flurstück 2735 [6766 m²]), vom Bramfelder Weg abzweigend und in einem Ring verlaufend, sowie der Verbindungsweg bei Haus Nummer 13 a, der bis zum Tegelweg verläuft, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 17. September 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2039

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Tonistraße und Evastraße –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Eilbek, Ortsteil 503, belegenen Wegeflächen Tonistraße und Evastraße (Flurstücke 2933 [1223 m²] und 936 [1200 m²]), jeweils vom Peterskampweg abzweigend und in einer Kehre endend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierte Bereiche), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 17. September 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2039

Ergänzung einer Verfügung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Claudiusstraße –

Die Verfügung der Widmung von Wegeflächen vom 14. Februar 1980, veröffentlicht im Amtl. Anz. Nr. 83 vom 22. September 2020 S. 1863, ist durch folgenden Satz zu ergänzen:

„Die Widmung der Wohnwege bei Haus Nummern 51 a bis 51 d und bei Haus Nummern 55 a bis 55 d liegend wird auf den allgemeinen Fußgängerverkehr beschränkt.“

Hamburg, den 24. September 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2039

Frühzeitige Information der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans Jenfeld 29 (trotz Coronavirus)

Das Bezirksamt Wandsbek führt für den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Jenfeld 29 (Wohnungsbau am Bekkamp) gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit auf Grund der Corona-Pandemie in Form einer Internet-Beteiligung durch.

Das Plangebiet des Bebauungsplans mit der vorgesehenen Bezeichnung Jenfeld 29 umfasst eine Größe von etwa 1 ha und liegt im östlichen Teil des Stadtteils Jenfeld an der Ecke Charlottenburger Straße/Bekkamp und wird über die Wendekehre Bekkamp erschlossen. Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Jenfeld 29 sollen

die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um auf einem Grundstück am Bekkamp ein bestehendes Wohngebäude durch drei weitere Wohngebäude mit insgesamt etwa 55 neuen Wohneinheiten zu ergänzen. Hier-von sollen gemäß Vorhabenplanung 30 Prozent im öffent-lich geförderten Wohnungsbau entstehen. Zudem soll der nördlich angrenzende Grünzug (2. Grüner Ring des Ham-burger Landschaftsprogramms) erweitert und qualifiziert werden, indem eine Grünfläche entwickelt werden soll, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Anschauungsmaterial kann in der Zeit vom 28. Oktober 2020 bis zum 11. November 2020 im Internet unter Verwen-dung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, Stellungnahmen „online“ abzugeben. Der Online-Dienst kann unter der folgenden Adresse aufgerufen werden: <https://bauleitplanung.hamburg.de>

Gleichzeitig wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Hierfür stehen die zu-ständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachamts Stadt- und Landschaftsplanung unter 040/4 28 81 - 34 56 während der Dienststunden zur Verfügung.

Hamburg, den 2. Oktober 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2040

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teil-nahmeanträge einzureichen sind:
Behörde für Schule und Berufsbildung,
Hamburger Straße 41, 22083 Hamburg, Deutschland
+49 40 427966183
ausschreibungen@bsb.hamburg.de
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzu-reichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Lei-stungserbringung
Möblierung (Tische) Berufliche Schule City Süd (BS 32)
Lieferung und Aufstellung von Tischen für die Berufli-che Schule City Süd (BS 32)
Ort der Leistungserbringung: 20537 Hamburg
- 6) Entfällt
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Die Bestellung erfolgt in der 49. Kalenderwoche
Verbindlicher Liefertermin:
9./10. Kalenderwoche 1. März-12. März 2021.
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterla-gen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=heLDq1FO3y4%253d>
- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 26. Oktober 2020, 9.00 Uhr, Bindefrist: 31. März 2021.
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vor-zulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters

und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt

s. Vergabeunterlagen

- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden (§ 43 UVgO):

Wirtschaftlichstes Angebot: UfAB 2018:

Einfache Richtwertmethode

Hamburg, den 29. September 2020

Die Behörde für Schule und Berufsbildung 1063

Öffentliche Ausschreibung

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Behörde für Schule und Berufsbildung,
Hamburger Straße 41, 22083 Hamburg, Deutschland
+49 40427966183
ausschreibungen@bsb.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):

Öffentliche Ausschreibung [UVgO]

- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

- 4) Entfällt

- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

Möblierung (Loungemöbel) Berufliche Schule City Süd (BS 32)

Lieferung und Aufstellung von Loungemöbeln und Tischen für die Berufliche Schule City Süd (BS 32)

Ort der Leistungserbringung: 20537 Hamburg

- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

Angebote können abgegeben werden für

Los-Nr. 1 Losname Barhocker

Beschreibung s. Leistungsbeschreibung

Los-Nr. 2 Losname Kreis-Tisch

Beschreibung s. Leistungsbeschreibung

Los-Nr. 3 Losname Brückentische/Brückenbänke

Beschreibung s. Leistungsbeschreibung

Los-Nr. 4 Losname Zubehör (Polster)

Beschreibung s. Leistungsbeschreibung

- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):

Nebenangebote sind nicht zugelassen

- 8) etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist

Die Bestellung erfolgt in der 49. Kalenderwoche

Verbindlicher Liefertermin:

9./10. Kalenderwoche 1. März-12. März 2021.

- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=UlvhYMa7f4Y%253d>

- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 26. Oktober 2020, 9.00 Uhr, Bindefrist: 31. März 2021.

- 11) Entfällt

- 12) Entfällt

- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt

s. Vergabeunterlagen

- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden (§ 43 UVgO):

Wirtschaftlichstes Angebot:

UfAB 2018: Einfache Richtwertmethode

Hamburg, den 29. September 2020

Die Behörde für Schule und Berufsbildung 1064

Verhandlungsverfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VgV VV 107-20 PP**

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags: Sanierung, Umbau, Zubau, Außenanlagen Eckernförder Straße 70 – Projektsteuerung und -leitung in Anlehnung an §§ 2 & 3 AHO, Schriftenreihe Nr. 9

Leistung: Die Stadtteilschule Altona (vormals Kurt-Tucholsky-StS) wird nach Fertigstellung des Neubaus in der Mitte Altona ca. im Sommer 2022 umziehen. Nach erfolgreichem Umzug soll der Schulstandort Eckernförder Straße 70 schrittweise zur 7-zügigen Campus-Stadtteilschule ausgebaut werden.

Auf dem Standort befinden sich derzeit drei Gebäude. Das viergeschossige Klassengebäude aus dem Jahr 1976 mit einer Fläche von ca. 15.543 m² (Mietfläche) soll saniert und umgebaut werden.

Die Dreifeldhalle und das Wohnhaus des SHM sind nicht Bestandteil der Planungen.

In einem ersten BA sollen ein Hamburger Klassenhaus sowie eine Einfeldhalle bis Sommer 2023 entstehen. Letztere soll temporär als Mensa genutzt werden. Ab Sommer 2023 bis Sommer 2025 erfolgen die Sanierung und der Umbau des Bestandsgebäudes inklusive Ausbau der dortigen Mensa. Aufgrund des Baujahres ist von einer Schadstoffbelastung insbesondere der Fassade auszugehen.

Die Sanierung und der Umbau müssen im Frühjahr 2025 abgeschlossen sein. Abhängig ist der Baubeginn vom Auszug von zwei sich noch am Standort befindenden Schulen ca. im Frühjahr 2023.

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 1.640.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich: Vertragslaufzeit ca. 52 Monate
Schlusstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge: 22. Oktober 2020 um 14.00 Uhr

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen und die „Fragen & Antworten“ finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Hinter dem „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt. Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Registrierung im Bieterportal reichen Sie Ihre Bewerbung bitte rein elektronisch ein. TEILNAHMEANTRÄGE UND ANGEBOTE KÖNNEN AUSSCHLIESSLICH ELEKTRONISCH ABGEGEBEN WERDEN.

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bewerber im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des öffentlichen Teilnahmewettbewerbs finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:

<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Hamburg, den 26. September 2020

Die Finanzbehörde

1065

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 049(0)40/4 28 42 - 200
Telefax: 049(0)40/4 27 92 - 12 00
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: 20 A 0329
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung
Bundeswehrkrankenhaus,
Lesserstraße 180, 22049 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung
Errichtung von 2 Stück vereinfachte Güteraufzüge als elektro-hydraulischer Aufzug nach DIN EN 81-31, geeignet als Güteraufzug ohne Personentransport (betretbare Güteraufzüge), ohne separaten Triebwerksraum, Tragfähigkeit: 1.000 kg, Nenngeschwindigkeit: 0,15 m/s, Förderhöhe: 2,70 m, Haltestellen: 2 (UG, EG), im bauseitigen Fahrtschacht aus Mauerwerk, mittig öffnende Schachtdrehtüren 1,10 m x 2,00 m, Fahrkorb in Hygieneausführung: 1,10 m x 1,20 m x 2,00 m
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen
Beginn der Ausführung:
Start Montageplanung:
15 Tage nach Auftragsschreiben
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
Abnahmereif bis: 11. Februar 2022

Weitere Fristen:

Betriebsfertig, einschl. ZÜS bis 25. Februar 2022

- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D441081295>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 19. Oktober 2020 um 8.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 17. November 2020.
- p) Adresse für elektronische Angebote
<https://www.bi-medien.de/>
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %
- s) Eröffnungstermin
19. Oktober 2020 um 8.00 Uhr
Ort: Vergabestelle, siehe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 2. Oktober 2020

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbaubehörde –

1066

Gerichtliche Mitteilungen

Konkursverfahren

65a N 413/95. In dem aufgehobenen Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **GLV Gebäude- und Liegenschaften-Verwaltungs-GmbH & Co.**, Fleetinsel, Hotel Verwaltung KG, Cremon 36, 20457 Hamburg, pHG: GLV Gebäude- und Liegenschaften-Verwaltungs-Gesellschaft mbH. Geschäftsführerin: Renate Freifrau von Richthofen, werden die Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters für seine Geschäftsführung in der Nachtragsverteilung wie folgt festgesetzt:

Vergütung:	11.169,03 Euro
abzüglich darin enthaltene Umsatzsteuer (7 %):	730,68 Euro
fiktive Nettovergütung	10.438,35 Euro
zuzüglich hälftige allgemeine Umsatzsteuer (12 %) auf ermäßigten Betrag:	1.252,60 Euro
Bruttovergütung	12.421,63 Euro

Hinsichtlich der Berechnung der Umsatzsteuer wird auf den Beschluss des BGH vom 20. November 2003 (IX ZB 469/02) verwiesen.

Zur Begründung wird auf den Antrag des Konkursverwalters vom 24. August 2020 Bezug genommen.

Hamburg, 1. September 2020

Das Amtsgericht, Abt. 65
1067

Konkursverfahren

65a N 416/95. In dem aufgehobenen Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **GLV Gebäude- und Liegenschaften-Verwaltungs-GmbH & Co.**, Fleetinsel, Dritte Bürohaus KG, Cremon 36, 20457 Hamburg, pHG: GLV Gebäude- und Liegenschaften-Verwaltungs-Gesellschaft mbH. Geschäftsführerin: Renate Freifrau von Richthofen,

werden die Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters für seine Geschäftsführung in der Nachtragsverteilung wie folgt festgesetzt:

Vergütung:	2.937,30 Euro
abzüglich darin enthaltene Umsatzsteuer (7 %):	192,16 Euro
fiktive Nettovergütung:	2.745,14 Euro
zuzüglich hälftige allgemeine Umsatzsteuer (12 %) auf ermäßigten Betrag:	329,42 Euro
Bruttovergütung	3.266,72 Euro

Hinsichtlich der Berechnung der Umsatzsteuer wird auf den Beschluss des BGH vom 20. November 2003 (IX ZB 469/02) verwiesen.

Zur Begründung wird auf den Antrag des Konkursverwalters vom 25. August 2020 Bezug genommen.

Hamburg, 1. September 2020

Das Amtsgericht, Abt. 65
1068

Konkursverfahren

65a N 414/95. In dem aufgehobenen Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **GLV Gebäude- und Liegenschaften-Verwaltungs-GmbH & Co.**, Fleetinsel, Erste Bürohaus KG, Cremon 36, 20457 Hamburg, pHG: GLV Gebäude- und Liegenschaften-Verwaltungs-Gesellschaft mbH. Geschäftsführerin: Renate Freifrau von Richthofen, werden die Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters für seine Geschäftsführung in der Nachtragsverteilung wie folgt festgesetzt:

Vergütung:	7.084,77 Euro
abzüglich darin enthaltene Umsatzsteuer (7 %):	463,49 Euro

fiktive Nettovergütung	6.621,28 Euro
zuzüglich hälftige allgemeine Umsatzsteuer (12 %) auf ermäßigten Betrag:	794,55 Euro
Bruttovergütung	7.879,32 Euro

Hinsichtlich der Berechnung der Umsatzsteuer wird auf den Beschluss des BGH vom 20. November 2003 (IX ZB 469/02) verwiesen.

Zur Begründung wird auf den Antrag des Konkursverwalters vom 24. August 2020 Bezug genommen.

Hamburg, 1. September 2020

Das Amtsgericht, Abt. 65
1069

Terminsbestimmung

71 K 92/19. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 12. Januar 2021, 9.30 Uhr**, Goethesaal, Vereinigte 5 Hamburger Logen, Welckerstraße 8, 20354 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Langenhorn. Gemarkung Langenhorn, Flurstück 4906, Wirtschaftsart und Lage Hof- und Gebäudefläche, Anschrift Holitzberg 188, 1, 154 m², Blatt 5282 BV 1.

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Mittelreihenhaus; Ursprungsbauplan um 1960; vollunterkellert; Wohnfläche etwa 77 m² verteilt auf 2 Wohnebenen (Erdgeschoss/Obergeschoss); 2,5 Zimmer, 2 Sanitärräume, Küche, 1 x Hobbyraum im Dachgeschoss. Grundstücksgröße: 154 m². Eine Innenbesichtigung der Immobilie wurde dem Sachverständigen nicht ermöglicht. Die Immobilie wurde im Besichtigungszeitpunkt vermutlich eigengenutzt – ein Mietverhältnis wurde nicht bekannt.

Verkehrswert: 285.000,- Euro.

2044

Freitag, den 9. Oktober 2020

Amtl. Anz. Nr. 88

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Dezember 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Der verwendete Sitzungssaal ist für maximal fünfzig Personen zugelassen. Sollten am Tag der Versteigerung weitere Beschränkungslockerungen gelten, so werden diese sofern möglich, berücksichtigt. Der Einlass beginnt um 9.15 Uhr.

Sitzungspolizeiliche Verfügung:

Für die Dauer des Zwangsversteigerungstermins wird folgendes angeordnet:

1. Alle Teilnehmer müssen bei Betreten des Sitzungssaals und während des gesamten Aufenthalts im Sitzungssaal einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder eine andere textile Barriere

im Sinne eines MNS (sogenannte community mask oder Mund-Nasen-Bedeckung) tragen. Personen, die keine geeigneten Mund-Nasen-Bedeckungen tragen, wird der Zutritt versagt. In Zweifelsfällen entscheidet der sitzungsleitende Rechtspfleger. Zur Information wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich auch der sitzungsleitende Rechtspfleger eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen wird. Zum besseren akustischen Verständnis für sämtliche Anwesende wird er diese Maske am Richtertisch abnehmen.

2. Die Bestuhlung des Sitzungssaals wurde dergestalt geändert, dass zwischen den Sitzplätzen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Es werden nur so viele Personen in den Sitzungssaal eingelassen, wie Sitzplätze zur Verfügung stehen. Sofern die zur Verfügung stehenden Sitzplätze nicht ausreichen, um alle Personen aufzunehmen, die an dem Zwangsversteigerungstermin teilnehmen möchten, erfolgt der Einlass in folgender Reihenfolge: 1) Verfahrensbeteiligte, ausgewiesen durch gültiges amtliches Ausweisdokument. Für den Fall, dass Verfahrensbeteiligte Einlass begehren, die sich nicht ausweisen können, entscheidet der sitzungsleitende Rechtspfleger über den Einlass. 2) Bietinteressenten, ausgewiesen durch gültiges amtliches Ausweisdokument und einem Nachweis der Sicherheitsleistung (Vorlage eines Bankschecks, einer Bankbürgschaft). Bei rechtzeitiger Zahlung der Sicherheitsleistung an die Justizkasse Hamburg unter dem Namen des Bietinteressenten liegt dem Gericht ein Eingangsnachweis der JK vor. 3) Bietinter-

essenten, ausgewiesen durch gültiges amtliches Ausweisdokument und ohne Nachweis der Sicherheitsleistung. 4) restliche Zuhörer. Während des Termins freiwerdende Plätze werden weiteren Personen nach vorstehender Reihenfolge zur Verfügung gestellt, die noch Einlass begehren.

3. Im Sitzungssaal ist grundsätzlich auf einen Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m zu achten. Ausgenommen von dieser Regelung sind lediglich Angehörige des gleichen Hausstands.

4. Der Sitzplatz darf nur zum Zwecke der Gebotsabgabe oder zum Verlassen des Sitzungssaals verlassen werden. Zur Gebotsabgabe dürfen Bieter nur einzeln zum Richtertisch vortreten. Auch Bietergemeinschaften haben nacheinander einzeln zur Aufnahme der Personalien vorzutreten.

6. Wenn nicht alle Interessenten im Sitzungssaal Platz finden, bleiben während des Versteigerungstermins die Türen zum Sitzungssaal – soweit möglich – geöffnet, um auch vor der Tür stehenden Personen die Teilnahme am Termin zu ermöglichen. Auch vor der Tür stehende Personen sind verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und auf einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen zu achten. Zum Zwecke des Bietens dürfen auch vor der Tür stehende Personen den Sitzungssaal betreten.

Hamburg, den 9. Oktober 2020

Das Amtsgericht, Abt. 71

1070